Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1972 | Montag, den 11. Dezember 1972 | Nr. 50

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Verlust von Konsularischen Ausweisen 2097

Veröffentlichung der Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung 2098

Übernahme älterer Bediensteter in das Beamtenverhältnis . . 2099

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 11. 1972 bis 27. 11. 1972 2100

Der Hessische Minister des Innern

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. 6. 1972; hier: Redaktionelle Ergänzung 2100

Durchführung der Gebietsreform; hier: Ergänzende Richtlinien zur Verleihung von Wappen und Flaggen an Gemeinden und Landkreise 2100

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Einhausen im Landkreis Bergstraße 2100

Bauleitplanung und Gemeindeneugliederung 2100

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohnraumes für kinderreiche Familien (Großfamilien) 2101

Der Hessische Minister der Finanzen

Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen 1962) 2102

Unfallversicherung für die im Dienste des Landes Hessen stehenden Kraftfahrer; hier: Neuregelung ab 1. April 1962 . . 2102

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1972 — Rechnungslegungserlaß 1972 — 2102

Der Hessische Kultusminister

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und den Fachbereichskonferenzen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main 2107

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 2112

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Bau und Betrieb einer 380-kV-Leitung Borken-Waldeck . . . 2113

Neue Fernsprechsammelnummer und Amtsdurchwahl bei der Vermittlung Landeshaus 2113

Der Hessische Sozialminister

Krankenhausbedarfsplan des Landes Hessen 2113

Neufassung der Musterdienstordnung für Krankenkassenangestellte 2117

Fortbildungslehrgänge für staatlich geprüfte Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen 1973 2122

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Musterjagdpachtvertrag 2122

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften 2124

Geschäftsanweisung für die Jagdberater und Sachkundigen . . 2126

Anordnung über die Bestätigung der Jagdaufseher und über die Ausstellung der Dienst- und Jagdschutzausweise und -abzeichen gemäß § 25 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. 3. 1961 2129

Landesvereinigung der Jäger 2131

Richtlinien für das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen 2131

Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für die Rechnungsjahre 1973 und 1974 2132

Landesgrundwasserdienst; hier: Richtlinien „Grundwasser, Richtlinien für Beobachtung und Auswertung, 1961" 2132

Flurbereinigung Bürstadt, Krs. Bergstraße 2132

Fernsprechnummer des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft in Kassel 2133

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Auflösung der Kranken- und Sterbekasse „Geselligkeit" in Babenhausen 2134

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Langenbergheim 2134

Vorhaben der Firma Zimmer-Guß u. Co. KG, Gießen 2134

Vorhaben der Firma Zimmer-Guß GmbH u. Co KG, Gießen 2134

Buchbesprechungen 2134

Öffentlicher Anzeiger

Genehmigung gemäß § 16 der GewO zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Formstücken 2139

Bekanntmachung der Firma Struktur-Beton GmbH & Co. KG, 35 Kassel 2140

Bekanntmachung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt 2140

Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung gemäß §§ 16 und 25 Gewerbeordnung 2140

Stellenausschreibung (Hess. Min. d. Justiz) 2144

Stellenausschreibung (Hess. Landtag) 2144

1498

Der Hessische Ministerpräsident

Verlust von Konsularischen Ausweisen

Der am 22. 1. 1968 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 4070 für Frau Renate Menken, Ehefrau des Beamten Edwin T. Menken, Amerikanisches Generalkonsulat, sowie der am 19. 8. 1971 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 4686 für Frau Patricia R. Markowitz, Ehefrau des Angestellten Melvin Markowitz, Amerikanisches Generalkonsulat, sind verlorengegangen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 24. 11. 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 50/1972 S. 2097

1499

Veröffentlichung der Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306 ff.) haben die Behörden des Bundes und der Länder sowie weitere öffentliche Planungsträger ihre Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Dabei sollen nach § 8 ROG grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung und Zweifelsfragen von der Bundesregierung und den Landesregierungen gemeinsam beraten werden. Zu diesem Zweck wurde am 15. Juni 1967 ein Verwaltungsabkommen zur Bildung der Ministerkonferenz für Raumordnung geschlossen (BAnz. Nr. 122 vom 5. Juli 1967 S. 1). Die Entschließungen, Empfehlungen und zustimmenden Kenntnisnahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung während der Jahre 1968 bis 1971 liegen in einer Veröffentlichung vor, die unter folgender Anschrift angefordert werden kann:

Der Bundesminister des Innern
— Referat Öffentlichkeitsarbeit —
5300 Bonn, Rheindorfer Straße 198.

Die Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 15. Juni 1972 gebe ich nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 23. 11. 1972

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III A 2 — 93 b 08/03 — 1192/72
StAnz. 50/1972 S. 2098

*

Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung „Raumordnung und Umweltschutz"

(1) Die Ministerkonferenz für Raumordnung hält es für notwendig, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch stärker als bisher berücksichtigt werden. Wirtschaftliches Wachstum und das Streben nach höherem Lebensstandard dürfen nicht allein die Maßstäbe für unsere gesellschaftliche Entwicklung sein; Wirtschaftswachstum und Wohlstand können ohnehin auf lange Sicht nur in einer gesunden Umwelt gewährleistet werden.

(2) Elementare Lebensbedürfnisse, notwendige Verbesserungen der Infrastruktur, selbst Maßnahmen zum Schutz der Umwelt werden auch künftig Eingriffe in den Naturhaushalt und in die Landschaft unabweisbar machen. Um so wichtiger ist es, daß der Umweltschutz in der Gesetzgebung, beim Gesetzesvollzug, bei Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Hand und bei der Aufstellung der öffentlichen Haushalte stärker als bisher berücksichtigt wird. Hierfür bieten die Umweltprogramme und -berichte von Bund und Ländern Grundlagen.

I. Aufgaben und Möglichkeiten der Raumordnung und Landesplanung

(3) Zur Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen des Menschen einschließlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist eine zweckmäßige Ordnung und Gestaltung des Raumes unerläßlich. Raumordnung schafft somit wichtige Voraussetzungen für einen wirksamen Umweltschutz.

(4) Auch zur Erfüllung dieser Aufgaben haben Raumordnung und Landesplanung in langfristiger Vorausschau überörtliche und überfachliche Entwicklungsziele festzulegen und dabei alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf diese Ziele zu koordinieren. Die Raumordnungsprogramme und -pläne der Länder sowie das in Vorbereitung befindliche Bundesraumordnungsprogramm setzen den Rahmen für alle raumbedeutsamen fachlichen Planungen und Maßnahmen und erleichtern durch ihre Bindungswirkungen auch den Umweltschutz.

(5) Der zusätzliche Aufbau eines ebenfalls raumbezogenen überfachlichen Planungssystems nur für den Bereich des Umweltschutzes widerspräche dem Raumordnungsgesetz, wonach für jeden Planungsraum sinnvollerweise nur e i n e übergeordnete und zusammenfassende verbindliche Planung möglich ist. Deshalb müssen — auch um eine Zersplitterung der Kräfte, unterschiedliche Zielfestlegungen und damit Nachteile für den Umweltschutz zu vermeiden — die raumbedeutsamen Aspekte der Umweltfachplanungen in das Planungssystem der Raumordnung einbezogen werden, wo alle Ansprüche an den Raum gegeneinander abzuwägen sind. Nur so kann der umfassende Koordinierungsauftrag des Raumordnungsgesetzes (§ 4 ROG) auch zur Sicherung oder Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Umweltschutz erfüllt werden.

II. Ziele der Raumordnung und Landesplanung zum Umweltschutz

(6) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in Programmen und Plänen festgelegt; für den Umweltschutz sind vor allem folgende Zielvorstellungen von Bedeutung:

(7) — Geordnete Verdichtung der Siedlungsentwicklung; dadurch sollen besonders die Zersiedlung der Landschaft vermieden, ökologische Ausgleichsräume für die Regeneration des Naturhaushaltes und Räume für die Erholung erhalten werden;

(8) — Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Verdichtungsräume und ihrer Randgebiete; ihre Umweltbedingungen können verbessert und Überlastungen verringert oder vermieden werden, wenn durch den Ausbau von Entwicklungsschwerpunkten im Zuge von Entwicklungsachsen einer ringförmigen Ausbreitung des Verdichtungsraumes entgegengewirkt wird und zwischen den Entwicklungsachsen Freiräume erhalten bleiben;

(9) — Ausbau von zentralen Orten in den ländlichen Räumen; durch schwerpunktmäßige Zusammenfassung von Dienstleistungseinrichtungen sowie von Wohn- und Arbeitsstätten sollen die Lebensbedingungen in den ländlichen Räumen verbessert und einer unerwünschten Abwanderung in überlastete Räume entgegengewirkt werden;

(10) — Funktionsgerechte Zuordnung von Wohnstätten, Arbeitsstätten, Infrastruktureinrichtungen und Freiflächen; dadurch lassen sich oft Einwirkungen durch Lärm und Luftverunreinigung verringern und das Entstehen ökologisch nicht mehr funktionsfähiger Räume vermeiden; durch Ausrichtung der Wohn- und Arbeitsstätten auf den bedarfsgerecht auszubauenden öffentlichen Personennahverkehr können Umweltbelastungen durch den Individualverkehr verringert werden;

(11) — Sicherung von Erholungsgebieten und Ausbau von Freizeit- und Erholungseinrichtungen innerhalb und vor allem in der Nähe von Verdichtungsräumen für die Tages- und Wochenenderholung;

(12) — Ausweisung von Bereichen, in denen belästigende Anlagen und Einrichtungen in Betracht kommen können.

(13) Bei Zielkonflikten muß dem Umweltschutz dann Vorrang eingeräumt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse droht oder die langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung gefährdet ist. Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen vor denen des Umweltschutzes keinen Vorrang haben, wenn Umweltbelastungen durch technische Lösungen oder Maßnahmen der Landschaftspflege, bei einem anderen Standort oder bei einer anderen Trasse mit zumutbarem Mehraufwand vermieden werden können. Dies kann aber auch bedeuten, daß in Gebieten, in denen unzumutbare Umweltbedingungen nicht verbessert oder vermieden werden können, Nutzungsbeschränkungen und Begrenzungen des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums in Kauf genommen werden müssen.

III. Forderungen zur besseren Durchsetzbarkeit des Umweltschutzes

(14) Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind nach Maßgabe des Rechts der Raumordnung für die öffentlichen Stellen bindend. Die Verwirklichung dieser Grundsätze und Ziele für den Bereich des Umweltschutzes erfordert eine konsequente Anwendung aller dafür

in Betracht kommenden Rechtsvorschriften. Darüber hinaus ist es erforderlich, insbesondere den folgenden Forderungen noch Rechnung zu tragen:

(15) Die Neuordnung des Bodenrechts soll Flächennutzungen erleichtern, die den Anliegen des Umweltschutzes entsprechen.

(16) Um Naturhaushalt und Landschaft besser zu schützen, sollten Abgrabungen und Aufschüttungen im Außenbereich der Regelung des Bundesbaugesetzes über Vorhaben im Außenbereich unterstellt werden. Durch Ergänzung bergrechtlicher oder anderer Regelungen für Abgrabungen und Aufschüttungen muß sichergestellt werden, daß Vorhaben verhindert werden können, wenn Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder andere öffentliche Belange dies erfordern; Bedingungen und Auflagen, insbesondere um spätere Rekultivierungen zu sichern, müssen möglich sein.

(17) Der immer wieder angestrebten Lockerung des § 35 des Bundesbaugesetzes wird entschieden entgegengetreten.

(18) Die Pflege des Waldes muß sichergestellt werden; nachteilige Eingriffe in den Bestand von Wäldern mit besonderer Wohlfahrtswirkung müssen auf das Unvermeidbare beschränkt werden, insbesondere in Verdichtungsräumen und ihren Randzonen, in Erholungsräumen, in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten und in erosionsgefährdeten Gebieten.

(19) Den Belangen von Freizeit und Erholung ist stärker Rechnung zu tragen. Der freie Zugang zu Seen, Flußufern und Wäldern muß in angemessenem Umfang ermöglicht werden. Der Gesetzgeber muß sicherstellen, daß die raumbezogenen Zielsetzungen der Landschaftsplanung in die Programme und Pläne der Raumordnung integriert werden, weil darin die konkurrierenden Ansprüche an den Raum abzustimmen und zusammenfassend darzustellen sind.

(20) Es sind ergänzende Regelungen erforderlich, die eine Sicherung der für künftige Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Wasserabfluß notwendigen Flächen ermöglichen.

(21) Bei Umweltbeeinträchtigungen und -gefährdungen sollte das Verursacherprinzip eingeführt werden, weil es auch zur Verwirklichung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung wesentlich beiträgt.

IV. Zusammenwirken der Raumordnung und Landesplanung mit anderen Stellen

(22) Die Ministerkonferenz für Raumordnung hält eine enge Zusammenarbeit mit den Fachgremien, die sich mit Fragen des Umweltschutzes auf der Bund-Länder-Ebene befassen, für erforderlich.

(23) Eine wesentliche Voraussetzung für die konkrete Festlegung von raumordnerischen Zielen für den Umweltschutz sowie für die Erfüllung des Koordinierungsauftrages der Raumordnung sind regional gegliederte Daten über die derzeitigen und künftigen Umweltbelastungen sowie über die zu erwartenden Anforderungen an die Umwelt. Auf ihrer Grundlage lassen sich Entscheidungskriterien erarbeiten, die die Abwägung der verschiedenen Ansprüche an den Raum erleichtern helfen.

(24) Die Bemühungen der Raumordnung und Landesplanung zum Schutz der Umwelt können nur erfolgreich sein, wenn alle für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zuständigen öffentlichen und privaten Stellen auch in Zukunft mitwirken. Die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg ist zu verstärken.

Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung — Berücksichtigung der Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost in der Regional- und Bauleitplanung

I.

Die Deutsche Bundespost unterhält für den Fernmeldeverkehr und für das Fernsehen ein dichtes Richtfunknetz, das sich über das gesamte Bundesgebiet erstreckt und weiter ausgebaut werden muß. Für die Funkübertragung müssen hohe Frequenzen verwendet werden, die sich wie Lichtquellen gradlinig ausbreiten. Hierzu werden Antennen benutzt, die scharfgebündelte und genau ausgerichtete Funkstrahlen auf die Antenne der Gegenseite aussenden.

Wegen der Erdkrümmung müssen bei größeren Entfernungen etwa alle 50 km Relaisstellen eingefügt werden, welche die empfangenen Funksignale verstärkt wieder abstrahlen. Wie bei einer Nachrichtenübermittlung durch Lichtblinkzeichen muß der Raum zwischen Sender und Empfänger frei von Hindernissen sein. Andernfalls können sich Funkschatten ergeben, welche die Ausbreitung der Funkstrahlen verhindern. Dies bedeutet im Regelfall keine völlige Freihaltung von Bebauung, sondern nur eine Einschränkung der Bauhöhe.

Wegen ihrer Wellenausbreitung ist für eine Richtfunkverbindung nicht nur die Lichtlinie wichtig, sondern auch eine um die Lichtlinie durch ein Rotationsellipsoid begrenzte Zone (die sogenannte Fresnelzone), die frei von Hindernissen zu halten ist. Der Schutzbereich einer solchen Zone beträgt etwa 100 m beiderseitig der Lichtlinie zwischen zwei Richtfunkstellen.

II.

Auf Grund dieser technischen Gegebenheiten sind die Richtfunkverbindungen als in besonderem Maße schutzbedürftige Einrichtungen anzusehen. Sie sind wegen ihrer Versorgungsfunktion raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung.

1. Es ist daher erforderlich, die betroffenen Planungsträger, insbesondere die Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung, frühzeitig und umfassend über die Planung von Richtfunkverbindungen zu unterrichten. Nur bei ausreichender Kenntnis der bestehenden und geplanten Richtfunkverbindungen ist es möglich, bei der Aufstellung von Regionalplänen und von Bauleitplänen sowie bei der planerischen Beurteilung von Einzelbaumaßnahmen die Belange der Deutschen Bundespost und der Planungsträger ausreichend abzuwägen und miteinander abzustimmen.

   Der Deutschen Bundespost wird daher empfohlen, die vorhandenen und geplanten Richtfunkverbindungen den obersten Landesplanungsbehörden bekanntzugeben. Diese werden in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß insbesondere die Gemeinden bei der Vorbereitung ihrer Bauleitplanung möglichst frühzeitig über die bestehenden und geplanten Richtfunkverbindungen in dem Plangebiet unterrichtet werden.

2. Den obersten Landesplanungsbehörden wird empfohlen, in ihren Programmen oder Plänen festzulegen, daß insbesondere bei der Darstellung von Siedlungsbereichen die Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost gebührend zu berücksichtigen sind.

3. Es wird empfohlen, im Rahmen der von den einzelnen Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost in die Regionalpläne mit dem Hinweis aufzunehmen, daß sich die Gemeinden um eine Abstimmung mit der Deutschen Bundespost bemühen. Dabei ist es den Trägern der Regionalplanung unbenommen, im Rahmen der landesrechtlich gegebenen Möglichkeiten die Richtfunkstellen und Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost auch als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in ihren Raumordnungsplänen darzustellen.

III.

Soweit in den einzelnen Ländern ein Verzeichnis aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen geführt wird, die für landesplanerische Entscheidungen von Bedeutung sind (Raumordnungskataster o. ä.), sollen die Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost in dieses Raumordnungskataster aufgenommen werden.

1500

Übernahme älterer Bediensteter in das Beamtenverhältnis

Runderlaß Nr. 121

Der Erlaß vom 11. Juli 1962 (StAnz. S. 978) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. 11. 1972

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
I/1 BR 24

StAnz. 50/1972 S. 2099

1501

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 11. 1972 bis 27. 11. 1972

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische Berichte	Preis DM
A I 1, A I 2 — hj 1/72 Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. 6. 1972	2,50
A IV 1 — j/71 In Berufen des Gesundheitswesens tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1971	1,—
B I 1 — j/71 Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen 3. Gymnasien, integrierte Gesamtschulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, Stand: 15. Okt. 1971	1,50
E I 2 — m 9/72 Die industrielle Produktion in Hessen im September 1972	1,—
F I 1 — m 9/72 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1972	1,—
F II 2 — vj 3/72 Die Baufertigstellungen in Hessen Januar bis September 1972	—,50
G IV 1 — m 9/72 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im September 1972 Gebietsstand am 31. Juli 1972	—,50
H I 1 — m 8/72 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1972 Gebietsstand am 31. Juli 1972	1,—
H I 4 — m 9/72 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im September 1972	—,50
L I 1 — m 9/72 (früher L II 1) Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im September 1972	—,50
M I 1 — m 9/72 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im September 1972	1,50
M I 2 — m 10/72 Verbraucherpreise in Hessen im Oktober 1972	1,50

Wiesbaden, 27. 11. 1972 **Hessisches Statistisches Landesamt**
Z 231 — 77 a 241/72
StAnz. 50/1972 S. 2100

Der Hessische Minister des Innern

1502

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972;

hier: Redaktionelle Ergänzung

Bezug: Mein Rundschreiben vom 17. Juli 1972 (StAnz. S. 1298)

In der Vergütungsgruppe VI b Fallgr. 2 des neugefaßten Abschnitts L in Teil II der Anlage 1 a zum BAT Angestellte in technischen Berufen, Unterabschnitt I. Techniker (§ 1 Abschnitt II Nr. 2 des Tarifvertrages) sind in der ersten Zeile nach den Worten „Staatlich geprüfte Techniker" die Worte „bzw. Techniker" einzufügen.

Ich bitte um handschriftliche Ergänzung.

Dieses Schreiben geht den obersten Landesbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 17. 11. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2105 A — 316
StAnz. 50/1972 S. 2100

1503

Durchführung der Gebietsreform;

hier: Ergänzende Richtlinien zur Verleihung von Wappen und Flaggen an Gemeinden und Landkreise

Mit dem Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde erlischt auch die Berechtigung zur Führung des Wappens, der Flagge und der Dienstsiegel in der bisherigen Form. Die aus den Zusammenschlüssen gebildeten neuen Gemeinden können das Wappen oder die Flagge einer früheren (durch den Zusammenschluß aufgelösten) Gemeinde gemäß § 14 Abs. 1 HGO heraldisch unverändert in einem vereinfachten Verfahren, also ohne Vorlage eines Gutachtens des Staatsarchivs und einer Wappenzeichnung, erneut zur Verleihung beantragen. Wird dagegen ein geändertes, ggf. aus verschiedenen heraldischen Symbolen der aufgelösten Gemeinden neugeschaffenes Wappen (Flagge) in Aussicht genommen, bedarf es des bisher üblichen Verwaltungsverfahrens (Vorlage eines Gutachtens des zuständigen Staatsarchivs und einer Wappenzeichnung).

Für die durch Gesetz neugegliederten Landkreise ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 HKO entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 15. 11. 1972

Der Hessische Minister des Innern
IV A 2 — 3 k 06 — 35/72
StAnz. 50/1972 S. 2100

1504

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Einhausen im Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Einhausen im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf der breiten weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Wappen der Gemeinde Einhausen."

Wiesbaden, 27. 11. 1972

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 35/72
StAnz. 50/1972 S. 2100

1505

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An die Magistrate der Städte
Frankfurt und Wiesbaden

An den
Hessischen Städtetag
Hessischen Städte- und Gemeindebund
Hessischen Landkreistag

Bauleitplanung und Gemeindeneugliederung

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Juni 1971 (StAnz. S. 1201)

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. 6. 1972 — IV C 3.70 — ändere ich wie folgt meinen Erlaß vom 22. 6. 1971 (StAnz. S. 1201):

1. **Nr. 3 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

   „Wird der Zusammenschluß oder die Eingliederung während des Auslegungsverfahrens nach § 2 Abs. 6 BBauG oder danach rechtswirksam, so ist, sofern die neue Gemeinde das Bauleitplanverfahren fortzuführen beabsichtigt, dieses ab öffentlicher Auslegung des Entwurfs ge-

mäß § 2 Abs. 6 BBauG zu wiederholen, um alle Angehörigen der neuen Gemeinde und nicht nur die Angehörigen des nunmehrigen Ortsteils an der Bauleitplanung durch die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen, zu beteiligen (BVerwG, Urt. vom 23. Juni 1972 — IV C 3.70). Dies gilt aber nicht, wenn mit der Verkündung des Bebauungsplans nach § 12 BBauG bereits begonnen ist. Die Fristen der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Satz 2 BBauG und der öffentlichen Auslegung nach § 12 Satz 1 BBauG bestimmen sich in diesem Fall nach dem Ortsrecht, unter dessen Geltung die Verkündung begonnen wurde."

2. **Nr. 4 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 dieses Erlasses gilt für die Fortführung von Flächennutzungsplanverfahren entsprechend. Er findet aber keine Anwendung, wenn mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 6 BBauG bereits begonnen wurde; die Bekanntmachung richtet sich nach dem Ortsrecht, unter dessen Geltung ihr Beginn fällt."

Wiesbaden, 23. 11. 1972

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 d 02/01 — 1/72
StAnz. 50/1972 S. 2100

I 506

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohnraumes für kinderreiche Familien (Großfamilien)

Nach § 6 Abs. 2 Buchst. h) des II. WoBauG i. d. F. vom 1. September 1965, zuletzt geändert am 17. Dezember 1971 (RGBl. I S. 1993), kann mit nichtöffentlichen Mitteln der Erwerb vorhandenen Wohnraumes gefördert werden, um kinderreichen Familien im Sinne dieser Richtlinien die Eigenversorgung mit Wohnraum zu erleichtern. Für diesen Zweck stehen in begrenztem Umfange Darlehen zur Verfügung.

A. Persönliche Voraussetzungen:

1. Kinderreich im Sinne dieser Richtlinien sind solche Familien, in deren Haushalt fünf und mehr Kinder leben, die als Angehörige im Sinne des § 8 des II. WoBauG berücksichtigt werden und für die dem Haushaltsvorstand Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zustehen oder gewährt werden.

2. Das Jahreseinkommen dieser Familien darf die in Nr. 3 Abs. 1 bis 5 der Wohnungsbaurichtlinien 1972 (StAnz. S. 133) genannten Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

3. Die augenblickliche Wohnraumversorgung der kinderreichen Familie muß unzureichend sein. Durch den Erwerb des Wohnraumes muß eine angemessene Unterbringung der Familie erreicht werden.

4. Die Familie muß die Gewähr dafür bieten, daß sie das Eigentum pfleglich behandelt, ordentlich bewirtschaftet und ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

5. Das Familieneinkommen und die möglichen zusätzlichen öffentlichen Leistungen (z. B. Wohngeld) müssen zur Dekkung der durch den Erwerb entstehenden Belastung ausreichen.

B. Sachliche Voraussetzungen:

6. Der Wohnraum muß zu einem gegenüber Neubauten günstigen Kaufpreis erworben werden können. Es ist von einer Belastung von 25 v. H. des Familieneinkommens auszugehen.

7. Für den Erwerb kommen Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Betracht, die vor dem 1. Januar 1957 bezugsfertig geworden sind und von den Großfamilien allein bewohnt werden sollen.

8. Der Wohnraum muß sich in gutem baulichen Zustand befinden, und ohne wesentliche Umbauten, die zu einer Erhöhung der Belastung führen würden, für die Familie geeignet sein. Die gleichzeitige Gewährung von Instandsetzungsmitteln wird dadurch nicht ausgeschlossen.

C. Bedingungen:

9. Der Erwerber soll in der Regel 10 v. H. — mindestens jedoch 5 v. H. — des Kaufpreises aus eigenen Mitteln aufbringen. Der Eigenanteil des Erwerbers kann ggf. durch ein zinsgünstiges, gleichrangiges Darlehen der Gemeinde / des Kreises oder ein nachrangiges Darlehen des Arbeitgebers aufgebracht werden.

10. Die Magistrate der kreisfreien Städte bzw. die Kreisausschüsse der Landkreise sollen den Erwerber veranlassen, vom zuständigen Finanzamt prüfen zu lassen, ob ein Billigkeitserlaß der Grunderwerbsteuer auf Grund des § 131 Abgabenordnung in Betracht kommt. Wird ein Erlaß nicht ausgesprochen, so soll sich der Magistrat bzw. Kreisausschuß verpflichten, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe der ihm aus dem steuerpflichtigen Verkauf zufließenden Grunderwerbsteuer als verlorenen Zuschuß zu leisten. Wenn die beiden vorgenannten Möglichkeiten ausscheiden, kommt eine Förderung nicht in Frage.

11. Die Darlehen werden zinslos gewährt. Die Tilgung beträgt je nach Alter und baulichem Zustand des zu erwerbenden Wohnraumes 1 bis 4 v. H. Die Hessische Landesbank — Girozentrale — „Landestreuhandstelle", Frankfurt/Main, ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag zu erheben.

D. Antrags- und Bewilligungsverfahren:

12. Die Darlehen sind auf grünem Vordruck zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
    a) Vorverträge bzw. Angebotsunterlagen über das zu erwerbende Objekt,
    b) Einkommensnachweise,
    c) Selbstauskunft des Erwerbers über bereits bestehende Schuldverpflichtungen wie Ratenkäufe u. ä., deren Höhe und Laufzeit,
    d) Grundbuchauszug (neuester Stand) und Katasterunterlagen,
    e) Brandversicherungsschein,
    f) amtlicher Lageplan,
    g) Pläne des Objektes, Schnitte und Ansichten (eventuell Fotografien),
    h) Wohnflächenberechnung,
    i) Grundstücksbewertung,
    j) Stellungnahme der Gemeinde über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers und Angaben über Größe und Zusammensetzung der Familie,
    k) Lastenberechnung nach dem Wohngeldgesetz,
    l) Erklärung zu Nr. 10 dieser Richtlinien.

13. Die Anträge sind bei dem für den Bauort zuständigen Magistrat bzw. Kreisausschuß einzureichen. Diese Stellen prüfen die Anträge insbesondere auf
    a) die Eignung des Objektes für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien,
    b) die Angemessenheit des Kaufpreises,
    c) den Zustand des Wohnraumes.

    Die geprüften Anträge sind mir vorzulegen.

14. Bewilligungsstelle ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — „Landestreuhandstelle", Frankfurt/Main, die auch die Darlehen verwaltet.

15. Die Darlehen werden ausgezahlt nach
    a) Vorlage des Kaufvertrages,
    b) dinglicher Sicherung,
    c) Eigentumsübergang oder Auflassung mit Negativattest des Notars.

Wiesbaden, 23. 11. 1972

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 51/72
StAnz. 50/1972 S. 2101

Der Hessische Minister der Finanzen

1507

Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen 1962)

Die Bürgschaftsbestimmungen 1962 vom 9. Januar 1962 (StAnz. S. 169) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 23. 11. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/6 — allg. — III B 5

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 123/72
StAnz. 50/1972 S. 2102

1508

Unfallversicherung für die im Dienste des Landes Hessen stehenden Kraftfahrer;
hier: Neuregelung ab 1. April 1962

Mein Erlaß vom 20. März 1962 (StAnz. S. 423) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 17. 11. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1408 A — 2 — I B 11
StAnz. 50/1972 S. 2102

1509

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1972

— Rechnungslegungserlaß 1972 —

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof bestimme ich folgendes:

1. **Jahresabschluß- und Rechnungslegungsarbeiten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)**

1.1 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt auf Grund der ihr für den Monat Dezember 1972 zugegangenen Einnahme- und Ausgabenachweisungen die Jahresabschlußnachweisungen an und übersendet:

1.1.1 **Jahresabschlußnachweisungen I** (Ergebnisse der Amtskassen)

an die Finanzkassen und

an die Oberfinanzkasse als Amtskasse
— dreifach —

an alle übrigen Kassen — fünffach —,

bis spätestens 10. Januar 1973,

1.1.2 **die Anlage zur Jahresabschlußnachweisung I** (Gliederung der Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 09 51 nach Forstämtern. Vordruck wie Jahresabschlußnachweisung I)

an die Staatskassen — fünffach —,

bis spätestens 10. Januar 1973,

1.1.3 **Jahresabschlußnachweisungen I** (Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen)

an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse
— fünffach —,

sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I der Finanzkassen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung vorliegen (vgl. 1.2),

bis spätestens 17. Januar 1973,

1.1.4 **Jahresabschlußnachweisungen II** (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Amtskassen —
— fünffach —, davon

an die Oberfinanzkasse Frankfurt/Main 4 Ausfertigungen,

an die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt/Main als Oberkasse 4 Ausfertigungen,

an die Staatshauptkasse jeweils 1 Ausfertigung,

sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung vorliegen,

bis spätestens 17. Januar 1973.

1.1.5 **Jahresabschlußnachweisungen III** (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Ober- und Amtskassen) — vierfach —

an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig bekanntgegeben.

Jedes Kapitel in den Jahresabschlußnachweisungen I ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.

1.2 Die Kassen prüfen die Jahresabschlußnachweisungen I und ggf. Anlagen (Gliederung nach Forstämtern) an Hand der Eintragungen in den Titelbüchern bzw. -karteien und senden binnen 3 Tagen eine Ausfertigung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zurück. Titelverwechselungen, die der Kasse unterlaufen sind, können bis zu diesem Zeitpunkt noch berichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, daß nur Titelverwechslungen innerhalb der Einnahmen oder innerhalb der Ausgaben berichtigt werden können. Die Berichtigung von Titelverwechselungen zwischen Einnahmen und Ausgaben ist nicht mehr möglich.**

Die Jahresabschlußnachweisungen sind nach Einzelplänen zu ordnen und — getrennt für Landes- und Bundeshaushalt — in Mappen (Vordruck L 110) zusammenzufassen. Zu jedem Einzelplan hat die Kasse eine Bestätigung nach Vordruck 6.347 (L 109) abzugeben, die von den Kassenbeamten (sofern Berichtigungen vorzunehmen sind, auch vom Kassenaufsichtsbeamten) zu unterschreiben ist. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung berichtigt erforderlichenfalls auf Grund dieser Bestätigungen ihre Unterlagen.

Da das bestätigte Zahlenmaterial in die Zentral-, Haupt- und Haushaltsrechnung übernommen wird, ist die Prüfung besonders gewissenhaft und sorgfältig vorzunehmen.

Die Kassen haben Berichtigungen sowohl in den bestätigten als auch in allen übrigen Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisungen I handschriftlich vorzunehmen.

1.3 Die Jahresabschlußnachweisungen sind wie folgt zu verwenden:

1.3.1 **Jahresabschlußnachweisungen I**

1.3.1.1 Die erste und zweite Ausfertigung sind als Rechnungsnachweisungen zu verwenden (vgl. 2.2),

die dritte Ausfertigung ist nach 1.2 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zu übersenden,

die vierte und fünfte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltung zur Verfügung.

1.3.1.2 Die Finanzkassen übersenden

die erste Ausfertigung dem Kassenreferat bei der Oberfinanzdirektion;

die zweite Ausfertigung nach 1.2 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung;

die dritte Ausfertigung bleibt bei den Kassen.

1.3.2 **Jahresabschlußnachweisungen II**

Die erste und zweite Ausfertigung sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden;

die dritte und vierte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltungen zur Verfügung.

1.3.3 **Jahresabschlußnachweisungen III**

Die erste Ausfertigung ist als Anhang zur Zentralrechnung zu verwenden,

die zweite Ausfertigung ist umgehend nach Eingang den zuständigen obersten Landesbehörden (§ 56 Abs. 4 VKO),

die dritte Ausfertigung dem Minister der Finanzen (Ref. III C 4) zu übersenden,

die vierte Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.

1.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übersendet die ihr nach 1.2 von den Kassen zugegangenen bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I alsbald gesammelt an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen.

An Hand dieser Jahresabschlußnachweisungen I überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Prüfung oder Vorprüfung vorgelegt werden.

2. **Rechnungslegung, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen**

2.1 **Einzelrechnungslegung**

2.1.1 Die Einzelrechnungslegung ist — soweit nicht bereits gemäß § 15 RKO im Laufe des Rechnungsjahres geschehen — so vorzubereiten, daß die Titelkarteien (Titelbücher), die zugehörigen Belege und sonstigen Prüfungsunterlagen zum 1. Februar 1973 für den Rechnungshof oder die Vorprüfungsstellen auf Abruf zur Verfügung stehen. Diese Stellen können die Vorlage einzelner Rechnungen auch zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.

2.1.2 Die Kassen mit Maschinenbuchführung ordnen die Titelkarten nach den folgenden Absätzen in Schnellheftern.

2.1.2.1 **Teilbände** sind mit je einem Titelblatt (Vordruck 6.316) und Deckblättern (Vordrucke 6.518 und 6.519) zu bilden, wenn die Kassen bestimmungsgemäß das Titelbuch in **Teilbänden** zu führen haben (z. B. für jedes Forstamt). In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Haushaltsstelle auch die Behörde anzugeben; die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titelkarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe einzutragen, eine Aufgliederung nach Titeln ist nicht vorzunehmen. Für Teilbände sind keine Rechnungsnachweisungen aufzustellen.

2.1.2.2 **Teile** sind mit je einem Titelblatt und Deckblättern zu bilden, wenn die Kassen in sinngemäßer Anwendung des § 10 RRO das Titelbuch in **Teilen** zu führen haben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titelkarten ist in diesen Fällen in den jeweiligen Spalten kapitelweise in einer Summe — ohne Aufgliederung nach Titeln — einzutragen. Setzt sich ein Teil des Titelbuches aus mehreren Teilbänden zusammen (z. B. Kap. 09 51), so ist die Anzahl der Titelkarten jedes **Teilbandes** in die Spalte „Anzahl insgesamt" des Titelblattes für den **Teil** zu übertragen und dahinter die Behörde zu vermerken. Aus dem Titelblatt des Teils muß ersichtlich sein, ob und aus welchen Teilbänden er sich zusammensetzt.

2.1.2.3 Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (§ 45 RRO) ist, sofern die Titelkartei in Teilbänden geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für den Teilband zu bescheinigen.

2.1.3 Die Teile „Persönliche Verwaltungsausgaben" (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44 einschließlich Gruppentitel 425 ... bis 429 ..., 784 ..., 785 ... und 984 ..., 985 ... in Ausgabetitelgruppen) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1973 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen, für die zweckmäßig der Vordruck 15 ZBB verwendet und sinngemäß geändert wird. Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, bei zentralen Vergütungsstellen ihres Geschäftsbereiches abweichende Anordnungen zu treffen, wenn dies wegen des Arbeitsablaufes oder der maschinellen Ausstattung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Es müssen jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, die in jedem Falle der Zustimmung des Rechnungshofes bedürfen. Wenn die Behörde die Stammblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste, den Erklärungen (K, O und S), soweit diese vorzulegen sind, und den sonstigen Unterlagen der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1973.

Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können auch hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Behörden vereinbaren.

2.2 **Rechnungsnachweisungen (§§ 24 und 25 Abs. 1 RRO)**

2.2.1 Die Kassen fertigen für jeden Einzelplan jeweils eine Rechnungsnachweisung ohne Trennung nach Personal- und Sachaufwand — zweifach — an. Sie sind für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt und den Rechnungsunterlagen beizufügen (§ 26 Abs. 2 VPOH).

2.2.2 Als Rechnungsnachweisungen sind grundsätzlich die Jahresabschlußnachweisungen I zu verwenden. Sie sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem die Kassenbeamten (nicht die Kassenaufsichtsbeamten) die Richtigkeit nach § 24 Abs. 2 RRO) bescheinigen. Die Titelblätter (Vordruck 6.520) sind bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehen.

Nach Muster 1 RRO sind Rechnungsnachweisungen nur im Falle des § 25 Abs. 3 RRO aufzustellen (vgl. 2.2.4).

2.2.3 Wenn die Einnahmen und Ausgaben mehrerer Behörden (Anstalten) eines Kapitels in einem besonderen **Teil** der Titelkartei nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks für den Anhang zur Oberrechnung (zu Muster 5 RRO) aufzugliedern.

Für Kap. 09 51 wird diese Aufgliederung von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung geliefert (vgl. 1.1.2).

2.2.4 Besondere Rechnungsnachweisungen nach Muster 1 RRO sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für Einzelmaßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (§ 25 Abs. 3 RRO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anweisenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.

Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben.

Die Spalten 8, 9, 11 und 12 der Rechnungsnachweisungen sind nicht aufzurechnen.

Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Tit. 812 00 jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausstattung) veranschlagt sind.

2.2.5 Den Rechnungsnachweisungen sind die nach den §§ 25, 27, 109 und 112 RRO erforderlichen Anlagen beizufügen.

2.2.6 Ich weise außerdem auf folgendes hin:

2.2.6.1 Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr enthalten sind, ist in der Vermerkspalte der Wortlaut der Zweckbestimmung anzugeben.

2.2.6.2 Fehlanzeigen sind nicht auf besonderen Anlagen, sondern auf den Titelblättern der Rechnungsnachweisungen zu vermerken.

2.2.6.3 Übersichten nach Muster 1 VB RRO sind nicht anzufertigen; statt dessen sind die nach § 25 Abs. 2 RRO für Hochbaumaßnahmen geforderten zusätzlichen Angaben in der Rechnungsnachweisung (Durchschrift der Jahresabschlußnachweisung) oder in einer Anlage dazu zu machen. Bei Sammeltiteln sind die Beträge nach den einzelnen Vorhaben aufzugliedern.

2.2.6.4 Die Gegenüberstellung der Abschlußbeträge der Buchungsabschnitte mit den Abschnittssummen der Kostenanschläge nach § 25 Abs. 3 Satz 2 RRO ist nicht in der Rechnungsnachweisung, sondern durch die Baudienststellen auf einem Vordruck für das Bauausgabebuch vorzunehmen und der besonderen Rechnungsnachweisung beizufügen.

2.2.6.5 Die Vorlage einer Nachweisung über die Abschlagsauszahlungen gemäß § 26 RRO entfällt (vgl. HMdF-Erlaß vom 1. Juli 1966 — H 2048 A — S. 2 — III A 21 — n. v.).

2.2.6.6 Die den Rechnungsnachweisungen nach § 27 RRO beizufügenden Nachweisungen der Forderungen (Vordruck 6.509) sind von den Kassen aufzustellen. In diese Nachweisungen sind nach den Vollzugsbestimmungen zu § 27 RRO nur fällige Forderungen aufzunehmen, die **nicht** in den Kassenbüchern zum Soll stehen. Den Kassen sind derartige Beträge in der Regel nur bekannt, wenn ihnen eine Annahmeanordnung erteilt war, die beim Jahresabschluß unerledigt geblieben und an die anweisende Dienststelle nach § 34 RWB zurückzugeben ist oder, soweit den Kassen im Falle erteilter Annahmeanordnung nach den VV Nr. 5 zu § 59 LHO eine schriftliche Mitteilung über eine Stundung, eine befristete oder unbefristete Niederschlagung oder den Erlaß eines Anspruchs zugegangen ist.

Forderungen, die in die Nachweisung aufzunehmen, den Kassen aber noch nicht bekannt sind, haben die anweisenden Dienststellen den Kassen bis spätestens 1. Februar 1973 mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Nachweis der Forderungen ist ggf. in Abschnitte nach Kapiteln (bzw. Behörden) zu unterteilen. In die Nachweisung sind nach § 27 Abs. 1 RRO auch Forderungen aufzunehmen, die in anderer Weise als durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen oder dauernd nicht einziehbar sind, sofern die Entstehung und das Erlöschen des Schuldverhältnisses (bzw. die Niederschlagung) in dasselbe Rechnungsjahr fallen.

2.2.6.7 Die Bescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten nach § 109 Abs. 1 RRO ist auf der Rückseite der Rechnungsnachweisung zu erteilen. Sofern es sich um Einzelmaßnahmen handelt, ist der Gesamtbetrag entsprechend aufzugliedern.

2.2.6.8 Bei Aufstellung der Nachweisungen über die nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen nach § 111 RRO sind die in den Vollzugsbestimmungen zu § 111 RRO enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen und insbesondere die darin zugelassenen Erleichterungen zu beachten. Dauervorschüsse sind in die Nachweisung **nicht** aufzunehmen.

Nach § 112 Abs. 2 RRO sind die Nachweisungen der Vorschüsse und Verwahrungen getrennt nach den Behörden, deren Geschäfte die Kasse wahrnimmt, aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen. Die Nachweisungen der Kassenverwaltung dürfen daher nur solche Fälle enthalten, deren Aufteilung auf die Behörden nicht möglich ist.

2.2.6.9 Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.

2.3 **Oberrechnungen**

An Stelle von Oberrechnungen übersenden die Oberfinanzkasse und die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse zwei Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisung II an die zuständige Vorprüfungsstelle.

2.2.6.1 gilt sinngemäß.

Die Vorprüfungsstelle übersendet baldmöglichst eine vorgeprüfte Ausfertigung an den Hessischen Rechnungshof.

2.4 **Zentralrechnungen und Hauptrechnung**

2.4.1 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt** die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) neunfach (3 Durchläufe) an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe der Ende 1972 verbliebenen Ausgabereste einschl. Vorgriffe geprüft und ihr eine Ausfertigung der Liste nach Tz. 3.5 zurückgegeben hat, **spätestens jedoch zum 21. 2. 1973.**

2.4.2 **Horizontale und vertikale Gliederung der Zentralrechnungen**

Hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gliederung der Zentralrechnungen sind im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen eingetreten.

2.4.3 **Sonstige Hinweise**

2.4.3.1 In Sp. 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben (z. B. 0427 — 527 01); auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird — wie bereits bisher — auch weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben, bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen in einer Erläuterung nach (vgl. 2.4.7.1).

2.4.3.2 Abweichend von § 14 RRO wird bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben die Kurzbezeichnung „APL" hinter (nicht vor) die Haushaltsstelle gesetzt (z. B. 0427 — 536 00 APL); weiter werden abweichend von § 53 RRO die dort bezeichneten Titel nicht kursiv gedruckt, sondern durch ein nachgestelltes „KS" gekennzeichnet (z. B. 0427 — 531 02 KS).

2.4.4 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt** unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Hauptrechnung dreifach an (Vordruck wie Zentralrechnungen).

2.4.5 In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.

2.4.6 Sieben Ausfertigungen der Zentralrechnungen und drei Ausfertigungen der Hauptrechnung sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung,

2.4.6.1 daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung sowie für die Gruppierungsübersicht und die Funktionenübersicht (vgl. Tz. 2.5) aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabenachweisungen der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste richtig erfaßt und in die Datenträger übernommen worden sind;

2.4.6.2 daß die Umwandlung in die Datenträger geprüft und

2.4.6.3 daß die angewandten Programme fachlich geprüft und getestet worden sind.

2.4.6.4 Zwei Ausfertigungen der Zentralrechnungen (Originale von 2 Durchläufen) sind dem HMdF — Ref. III C 4 — unmittelbar zuzuleiten.

2.4.7 Die **Staatshauptkasse** ergänzt die ihr zugegangenen Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:

2.4.7.1 Jeder Ausfertigung der **Zentralrechnungen** sind beizufügen:

ein **Titelblatt**, auf dem die Kassenbeamten die Anzahl der Blätter vermerken und ihre Unterschriften gemäß § 106 RRO leisten;

eine **Erläuterung** (auf besonderem Blatt unter Angabe der Haushaltsstellen — vgl. 2.4.3.1 —).

2.4.7.2 Für alle Ausfertigungen der Zentralrechnungen ist außerdem jeweils der Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll zu erstellen.

2.4.7.3 Jeder Ausfertigung der **Hauptrechnung** ist ein **Titelblatt** beizufügen, auf dem die Kassenbeamten die Anzahl der Blätter vermerken und ihre Unterschriften gemäß § 106 RRO leisten,

auf dem **Schlußblatt** ist der Abschluß darzustellen.

2.4.7.4 Mit der Unterschrift übernehmen die Kassenbeamten die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Amtskasse insgesamt übereinstimmen.

2.4.8 Die **Staatshauptkasse** übersendet

2.4.8.1 von den nach 2.4.7.2 ergänzten Ausfertigungen der Zentralrechnungen

die erste Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach 2.4.6 sowie einer Jahresabschlußnachweisung III an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;

die zweite und dritte Ausfertigung nebst einer Jahresabschlußnachweisung III der zuständigen obersten Landesbehörde;

die vierte und fünfte Ausfertigung nebst einer Jahresabschlußnachweisung III dem Ref. III C 4;

die beiden letzten Ausfertigungen verbleiben bei der Staatshauptkasse;

2.4.8.2 von der Hauptrechnung

die erste Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;

die zweite Ausfertigung an das Ref. III C 4;

die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse.

2.4.9 **Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden** übersendet die nach dem Einführungserlaß zur VPOH vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach 2.4.8 und Jahresabschlußnachweisungen II als Oberrechnungen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1973 dem Hessischen Rechnungshof.

2.4.9.1 Die **obersten Landesbehörden** verwenden die zweite Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung an Stelle des Beitrags nach Muster 21 RWB (§ 70 RWB);

die dritte Ausfertigung ist für ihre Zwecke bestimmt.

2.5 **Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht**

2.5.1 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Gruppierungsübersicht nach Hauptgruppen dreifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.

2.5.2 In der Gruppierungsübersicht werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Hauptrechnung dargestellt und die Summen gebildet.

2.5.3 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Funktionenübersicht nach Hauptfunktionen dreifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.

2.5.4 In der Funktionenübersicht werden die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung nach Hauptfunktionen dargestellt und die Summen gebildet.

3. **Ausgabereste**

3.1 In das Rechnungsjahr 1973 sind nur Ausgabereste zu übertragen, zu deren Bildung der Minister der Finanzen seine Einwilligung gegeben hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Damit diese Reste der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für die maschinelle Aufbereitung möglichst frühzeitig mitgeteilt werden können, ist es erforderlich, daß die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1973 zu übertragenden Ausgabereste (Muster 7 RWB) abweichend von § 17 Abs. 3 RWB bis spätestens 17. Januar 1973 **vierfach** übersandt werden. Die in das Rechnungsjahr 1973 zu übertragenden Haushaltsvorgriffe sind in den Plänen (Muster 7 RWB) mitzuerfassen. Fehlanzeige ist erforderlich.

3.2 Eine Ausfertigung dieser Pläne übersendet die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, bis spätestens zum 24. Januar 1973 an die Staatshauptkasse.

3.3 Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung aller in das Rechnungsjahr 1973 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie bis spätestens 9. Februar 1973 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für die maschinelle Aufbereitung des Landeshaushalts.

3.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übernimmt die Haushaltsreste und übersendet der Staatshauptkasse zum 14. Februar 1973 eine Liste (Aufbereitung des Haushalts in der Gliederung der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung.

3.5 Die Staatshauptkasse prüft unverzüglich, ob die verbliebenen Haushaltsreste richtig eingegeben wurden und leitet eine Ausfertigung mit den ggf. erforderlich gewordenen Änderungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wieder zu (vgl. 2.4.1).

4. **Sonstiges**

4.1 **Rechnungslegung und -vorprüfung**

4.1.1 Ich bitte alle Landesbehörden mit Bezug auf die wiederholten Hinweise, die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.

4.1.2 Die Staatskassen legen die Dauerbelege (§§ 65, 98 RRO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie diese für die Vorprüfung tatsächlich benötigen, und senden sie umgehend nach deren Beendigung an die Kassen zurück.

4.2 **Statistische und sonstige Nachweise**

4.2.1 Die Staatskassen teilen zum 1. Februar 1973 dem Minister der Finanzen für das Rechnungsjahr 1972 mit:

4.2.1.1 **die Anzahl** der Maschinenbuchungen lt. Tagesliste;

4.2.1.2 wieviel Prozent der bei Kap. 09 51 — 125 11 vereinnahmten Holzkaufgelder im Rechnungsjahr 1972 in ihrem Bezirk auf

Sofortzahlung

Wechselzahlung

Teilzahlung

entfallen.

4.2.2 Die Kassen senden zum 15. Februar 1973 dem Minister der Finanzen (Referat IV B 6) einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Rechnungsjahr 1972 in doppelter Ausfertigung. Auf mein Rundschreiben vom 18. September 1962 — 4021 — 95 — IV/2 a/28 (n. v.) — weise ich hin. In die Nachweisung sind grundsätzlich alle Geldforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufzunehmen, die auf Vermögenskarteikarten zum Soll stehen.

4.3 **Rechnungslegung bei der Besoldungskasse Hessen**

Die Rechnungslegung durch die Besoldungskasse Hessen regelt sich nach dem HMdF-Erlaß vom 6. Dezember 1967 — H 3001 — S. 25 — III A 21 — (n. v.).

4.4 **Rechnungslegung Bund**

Für die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes ergeht demnächst besonderer Erlaß.

4.5 Zur Arbeitserleichterung sind die Termine nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1972 der Zeitfolge nach in der Anlage zusammengestellt.

Wiesbaden, 27. 10. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3025 A — 72 — III C 41
StAnz. 50/1972 S. 2102

*

Anlage zum Rechnungslegungserlaß 1972

Termine

Die Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und dem Rechnungslegungserlaß sind nachstehend zur besseren Übersicht der Zeitfolge nach zusammengestellt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Nummern der Erlasse (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß).

15. 12. 1972: Erteilung der letzten Kassenanweisungen für das Rechnungsjahr 1972 (J, 3.1.)

18. 12. 1972: Annahmeanordnungen, wenn der Eingang der Zahlung bis zum 29. Dezember 1972 (bei den Finanzkassen bis 28. 12. 1972) zu erwarten ist (J, 3.1.1.)

21. 12. 1972: Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen (J, 3.1.2.)

28. 12. 1972: Jahresabschlußtag der Finanzkassen (J, 1.1.1.)

Auszahlungsanordnungen über bare persönliche Ausgaben in Ausnahmefällen (bei den Finanzkassen bis zum 27. Dezember 1972) (J, 3.1.3.)

29. 12. 1972: Jahresabschlußtag, Abschluß der Kassenbücher (J, 1.1.1.)

Absendung Schnellmeldung an Staatshauptkasse (J, 2.4.1.)

3. 1. 1973: Vorlage der Einnahme- und Ausgabenachweisungen von den Finanzkassen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, von den übrigen Kassen an die Staatshauptkasse (J, 3.2.)

Vorlage der Abschlußnachweisungen — Land — für den Monat Dezember von den Amtskassen und der Oberjustizkasse an die übergeordnete Kasse (J, 1.2.1.)

Vorlage der Abschlußnachweisung — Bund — von den Kassen, die unmittelbar mit der Staatshauptkasse abrechnen, an die Staatshauptkasse (J, 2.3.)

5. 1. 1973: Endgültiger Abschluß der Bücher der Oberfinanzkasse und der Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse (J, 1.1.2.)

Endgültiger Abschluß der Bücher der Oberfinanzkasse — Bund —, soweit die Einnahmen und Ausgaben mit der Bundeskasse Ffm. abgerechnet werden (J, 2.1.2.)

8. 1. 1973: Endgültiger Abschluß der Bücher der Staatshauptkasse — Bund — (J, 2.1.3.)

Fernschriftliche Schnellmeldung an Bundeshauptkasse (J, 2.4.3.) durch Staatshauptkasse

9. 1. 1973: Vorlage der Abschlußnachweisungen — Land — für den Monat Dezember von der Oberfinanzkasse und der Amtskasse des Versorgungsamts Frankfurt (Main) an die Staatshauptkasse (J, 1.2.2.)

Vorlage der Abschlußnachweisung — Bund — von der Oberfinanzkasse, soweit es sich um Einnahmen und Ausgaben handelt, die mit der Bundeskasse Ffm. abgerechnet werden, an die Bundeskasse Frankfurt (Main) (J, 2.3.)

10. 1. 1973: Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I mit Anlagen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen (R, 1.1.1. und R, 1.1.2.)

12. 1. 1973: Vorlage der Abschlußnachweisung — Bund — für den Monat Dezember an die Bundeshauptkasse durch die Staatshauptkasse (J, 2.3.)

15. 1. 1973: Übersendung der bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I durch die Kassen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (R, 1.2.)

17. 1. 1973: Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse (R, 1.1.3.)

Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen II durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse und an die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) (R, 1.1.4.)

Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1973 übertragenen Ausgabereste sowie Haushaltsvorgriffe an den Minister der Finanzen (R, 3.1.)

24. 1. 1973: Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1973 übertragenen Ausgabereste, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse (R, 3.2.)

1. 2. 1973: Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und Ausgaben (ohne persönliche Verwaltungsausgaben) (R, 2.1.1.)

Mitteilung der Forderungen, die in die Nachweisungen nach § 27 RRO aufzunehmen sind, von den anweisenden Dienststellen an die Kassen; Fehlanzeige ist erforderlich (R, 2.2.6.6.)

Vorlage der Nachweisung über die Anzahl der Maschinenbuchungen durch die Staatskassen (R, 4.2.1.1.)

Vorlage der Nachweisung über die vereinnahmten Holzkaufgelder durch die Staatskassen (R, 4.2.1.2.)

9. 2. 1973: Übersendung der Aufstellung über die Ende 1972 verbliebenen Ausgabereste durch die Staatshauptkasse an die HZD (R, 3.3.)

14. 2. 1973: Übersendung einer Liste (Aufbereitung des Haushalts in der Gliederung der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse (R, 3.4.)

15. 2. 1973: Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R, 4.2.2.)

21. 2. 1973: Fertigung der Zentralrechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (R, 2.4.1.)

1. 3. 1973: Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Verwaltungsausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammblätter nebst Anlagen an die Kassen (R, 2.1.3.)

30. 4. 1973: Übersendung der vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen und Jahresabschlußnachweisungen II als Oberrechnungen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden an den Hessischen Rechnungshof (R, 2.4.9.)

1510

Der Hessische Kultusminister

Herrn Präsidenten der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
6. Frankfurt/Main

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

Bezug: a) Ihr Bericht vom 27. 10. 1972
b) Bericht des Kanzlers vom 2. und 29. 11. 1972
c) Fernschreiben des Vorsitzenden der Satzungs- und Geschäftsordnungskommission des Konvents, Professor Dr. von Marschall, vom 29. 11. 1972

1. Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), erlasse ich an Stelle des Konvents der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main die nachstehende Wahlordnung.
2. Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Die Wahlen für den Konvent, den Senat und die Fachbereichskonferenzen der Johann Wolfgang Goethe-Universität sollen noch im Wintersemester 1972/73 stattfinden, damit diese Organe nach Abschluß des personalrechtlichen Übergangs, der demnächst zu erwarten ist, gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Universitätsgesetzes zu dem Zeitpunkt gebildet werden können, der durch die nach § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes zu erlassene Rechtsverordnung bestimmt werden wird. Zu diesem Zweck sind Wahlvorschriften erforderlich.

Der Konvent der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main ist deshalb verpflichtet, eine Wahlordnung zu erlassen, die so rechtzeitig in Kraft treten kann, daß die Wahlen im Wintersemester 1972/73 stattfinden können. Der Konvent hat am 25. Oktober 1972 eine Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen in erster Lesung beschlossen. Die Satzungs- und Geschäftsordnungskommission des Konvents hat auf meine Anregung die in erster Lesung beschlossene Wahlordnung geändert. Die geänderte Wahlordnung wurde dem Konvent am 29. 11. 1972 zur zweiten und abschließenden Lesung vorgelegt. Die zweite Lesung hat nicht stattgefunden. Die Konventssitzung wurde wegen Störungen abgebrochen. Angesichts der Lage an der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist nicht zu erwarten, daß die Funktionsfähigkeit des Konvents so rechtzeitig hergestellt wird, daß die Wahlordnung vom Konvent abschließend beschlossen, von mir genehmigt und am 11. Dezember 1972 mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft treten kann. Nur unter dieser Voraussetzung können die Wahlen wie vorgesehen an 3 Tagen in der Woche zwischen dem 5. und 9. Februar 1973 stattfinden; dies ist der letzte mögliche Termin im Wintersemester 1972/73.

Im Hinblick darauf, daß die Funktionsfähigkeit des Konvents nicht mehr rechtzeitig hergestellt werden kann, erübrigt sich eine Anordnung nach § 38 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, die den Konvent auffordern würde, die Wahlordnung in zweiter Lesung so rechtzeitig zu beschließen, daß die Wahlen im Wintersemester 1972/73 stattfinden können.

Die Wahlordnung wird deshalb von mir gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes erlassen, und zwar im wesentlichen in der Fassung, die dem Konvent am 29. 11. 1972 auf Grund der Änderungen der Satzungs- und Geschäftsordnungskommission vorgelegt wurde. Zwei Vorschriften werden in der von mir bestimmten Fassung erlassen. Die Änderung dieser Vorschriften wurde von mir ebenfalls angeregt. Die Satzungs- und Geschäftsordnungskommission hat den Anregungen nur zum Teil entsprochen.

1. § 9 Abs. 9 wird nicht erlassen, da diese Vorschrift zur Verzögerung der Wahlvorbereitung durch gerichtliche Verfahren führen kann. Den Betroffenen ist in § 25 Abs. 2 ausreichender Rechtsschutz gewährt.
2. § 12 Abs. 7 wird weder in der Fassung des Änderungsantrages vom 29. 11. 1972 noch in der Fassung des Alternativvorschlags vom 29. 11. 1972, die vom Vorsitzenden der Satzungs- und Geschäftsordnungskommission in der Konventssitzung am 29. 11. 1972 zur Abstimmung gestellt werden sollten, erlassen. Vielmehr wird § 12 Abs. 7 in der Fassung erlassen, die dem redaktionell geänderten § 14 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1838) entspricht. Diese Wahlordnung ist am 30. 10. 1972 in Kraft getreten.

Die Fassung des Änderungsantrages kommt nicht in Betracht. Eine Regelung des Falles, daß keine Liste eingereicht wird, erscheint nicht erforderlich. Liegt eine zugelassene Liste vor, so erscheint es unzulässig, die Einreichung weiterer Listen damit zu erzwingen, daß die Wahl unterbleibt, solange nicht mindestens 2 Listen eingereicht werden. Vielmehr muß die Wahlordnung für den Fall, daß nur eine zugelassene Liste vorliegt, eine Notregelung vorsehen, die das im Universitätsgesetz festgelegte Verhältniswahlrecht unberührt läßt, gleichzeitig aber eine Wahl ermöglicht. In diesem Fall ist die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen, auch wenn dies im Universitätsgesetz nicht ausdrücklich gesagt ist. Eine Wahlvorschrift, die die Wahl untersagt, wenn nicht mindestens zwei Listen eingereicht werden und bestimmt, daß kommissarische Vertreter bestellt werden, damit jede Gruppe vertreten und das Organ funktionsfähig ist, ist eine unbefriedigende und rechtlich bedenkliche Notregelung.

Der Alternativvorschlag trägt dem Bedürfnis nach einer möglichen Notregelung Rechnung. Er entspricht § 26 Abs. 3 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg. Die Vorschrift ist jedoch deshalb für Universitätswahlen nicht anwendbar, da sie eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber vorsieht. Die Wahlberechtigten müßten auf Stimmzetteln, auf denen keine Bewerber benannt sind, die Bewerber benennen. Die Gefahr, daß Bewerber benannt werden, die nicht wählbar sind (§ 8 der Wahlordnung), ist gegeben, und es ist zweifelhaft, ob dieser Gefahr durch technische Vorkehrungen mit Erfolg begegnet werden kann. Weiterhin ist nicht gewährleistet, daß soviel Bewerber benannt werden, wie die Vorschlagslisten enthalten sollen (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung). Insgesamt gesehen ist eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber an der Universität technisch kaum durchführbar.

Gegenüber dem Alternativvorschlag ist deshalb § 14 der Wahlordnung der Technischen Hochschule in Darmstadt vom 12. 7. 1972 vorzuziehen, der wie § 18 Abs. 7 der von mir am 20. 11. 1972 genehmigten Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 8. 11. 1972 Persönlichkeitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber vorsieht und zusätzlich die notwendige Regelung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen enthält.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da die Wahlvorbereitungen unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Anordnung beginnen müssen, damit die Wahl noch im Wintersemester 1972/73 erfolgen kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Erlaß kann Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Frankfurt/Main, Schumannstraße 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister in Wiesbaden, Luisenplatz 10, zu richten. Die Klage nebst allen Schriftsätzen soll in soviel Stükken eingereicht werden, daß sie allen Beteiligten zugestellt werden kann. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, dieser Erlaß soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Wiesbaden, 30. 11. 1972

Der Hessische Kultusminister
V A 3 — 410/03 (2) — 80

StAnz. 50/1972 S. 2107

*

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

§ 1 Wahlverfahren, allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Konvents und die in Urwahl zu wählenden Mitglieder des Senats und der Fachbereichskonferenz werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von mindestens zwei Listen gewählt.

(2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 17.00 Uhr des Ablauftages. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst am nächsten Werktag.

(3) „Arbeitstage" sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags.

(4) Bei Urnenwahl sind die Wahllokale an mindestens zwei und höchstens vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr offenzuhalten.

(5) Bei ausschließlicher Briefwahl muß zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem letzten Termin für den Eingang der Wahlbriefe eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

§ 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. Die Wahlvorstände der Fachbereiche,
2. der Zentrale Wahlvorstand,
3. der Kanzler als Wahlleiter.

(2) Die Wahlvorstände können zur Durchführung der Wahlen Wahlausschüsse bestellen.

(3) Die Wahlvorstände und der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonal heranziehen (Wahlhelfer).

(4) Die Tätigkeit in den Wahlvorständen und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich, die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlausschuß angehören.

(6) Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und zur Mitarbeit in den Wahlvorständen und den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 3 Wahlvorstände

(1) Der Wahlvorstand eines Fachbereichs (Fachbereichswahlvorstand) hat fünf Mitglieder, ihm gehört jeweils ein Mitglied jeder Gruppe des Fachbereichs an. Ist im Einzelfall eine Gruppe in einem Fachbereich nicht vertreten, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Fachbereichswahlvorstandes entsprechend. Die Mitglieder des Fachbereichswahlvorstandes werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe in der Fachbereichskonferenz gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Weder Mitglied noch Vertreter müssen der Fachbereichskonferenz angehören.

(2) Wählt eine Gruppe die von ihr in den Fachbereichswahlvorstand zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter von der Fachbereichskonferenz benannt. In diesem Falle müssen die Benannten nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Bis zur Bestellung der fehlenden Mitglieder durch die Fachbereichskonferenz nehmen die vorhandenen Mitglieder die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr, ihre Zahl ist für die Beschlußfähigkeit nach Abs. 5 maßgeblich.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand besteht aus je einem Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen. Die Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter sind vom Konventsvorstand zu wählen.

(4) Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bestellt.

(5) Ein Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind. Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(6) Soweit diese Wahlordnung oder die Satzung keine näheren Bestimmungen treffen, ist § 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (HHG) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Mai 1970 (GVBl. I S. 109), auf das Verfahren der Wahlvorstände entsprechend anzuwenden.

§ 4 Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Die Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand beschließt unbeschadet der Zuständigkeit der Fachbereichswahlvorstände bei Fachbereichswahlen (Abs. 3) insbesondere über

1. die Durchführung der Wahl als Urnenwahl mit Möglichkeit der Briefwahl oder als ausschließliche Briefwahl,
2. den Wahltermin und den Termin zur Einreichung von Vorschlagslisten sowie die Fristen zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
3. die Bildung von Stimmbezirken und die Festlegung der Wahllokale,
4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung von Vorschlagslisten,
5. Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 9,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze,
7. Wahlanfechtungen.

Zu den Beschlüssen nach den Ziffern 1 bis 3 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich. Dieser erläßt die Wahlbekanntmachung (§ 14 Abs. 2).

(3) Die Wahlvorstände der Fachbereiche beschließen bei Fachbereichswahlen insbesondere über

1. Festlegung der Wahllokale und der Lokale zur Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
2. Stellungnahmen an den Zentralen Wahlvorstand zu den eingereichten Vorschlagslisten,
3. Berichtigung der Wählerverzeichnisse nach § 9,
4. Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses und der vorläufigen Sitzverteilung.

Zu Beschlüssen nach Ziffer 1 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

(4) Verhandlungen der Wahlvorstände und die Auszählung der Stimmen sind öffentlich. § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (HUG) vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 324) gilt entsprechend. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet wird.

(5) Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf andere Weise universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 5 Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Hierzu steht ihm das Wahlamt zur Verfügung. Er erteilt auf Antrag eines Wahlberechtigten oder auf Weisung eines Wahlvorstandes Wahlscheine.

(2) Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses und den Druck der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen. Er kann an den Sitzungen der Wahlvorstände teilnehmen.

(3) Er kann sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertreten lassen.

§ 6 Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in ihrem Stimmbezirk.

(2) Für die Bildung, Wahl des Vorsitzenden und die Bestellung des Schriftführers sowie Beschlußfähigkeit der Wahlausschüsse gelten die für den Zentralen Wahlvorstand anzuwendenden Grundsätze sinngemäß.

§ 7 **Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)**

(1) Das aktive Wahlrecht haben

1. die Professoren im Sinne von § 39 Abs. 1—3 HUG,
2. die Dozenten im Sinne von § 39 Abs. 1, 2 und 4 HUG,
3. die wissenschaftlichen Bediensteten im Sinne von § 45 HUG,
4. die Studenten, die im Sinne von § 46 Abs. 1 HUG an der Universität immatrikuliert sind,
5. die weiteren Bediensteten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 HUG), d. h. die hauptberuflich an der Universität tätigen weiteren Beamten, Angestellten und Arbeiter; als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch eine Teilzeitbeschäftigung, die mehr als die Hälfte der tariflich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt.

(2) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Stellen betrauten Hochschullehrer und die emeritierten, mit der Vertretung ihrer Stelle noch beauftragten Professoren üben das Wahlrecht in der Gruppe der Professoren aus.

(3) Bedienstete haben das Wahlrecht, soweit sie im Dienste des Landes Hessen an der Universität tätig sind; privatrechtliche Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse begründen kein Wahlrecht.

(4) Wer in mehreren der in Frage kommenden Wählergruppen (I — Professoren, II — Dozenten, III — wissenschaftliche Bedienstete, IV — Studenten und V — weitere Bedienstete) wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der vorgenannten Aufzählung durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist. Sofern nicht das in § 24 HUG begründete Mehrfachwahlrecht zu berücksichtigen ist, hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme.

(5) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, beurlaubt sind, ruht. Dies gilt für die Wählergruppen I bis III und V auch, wenn die gemäß § 22 HHG zu fordernde Erklärung nicht abgegeben ist. Die Studenten üben ihr Wahlrecht in den Fachbereichen aus, deren Mitglieder sie nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende vom 29. Oktober 1971 (GVBl. I S. 268) sind. Soweit sie eine Erklärung über ihre Fachbereichszugehörigkeit abzugeben haben, ruht die Wahlberechtigung bis zur Abgabe dieser Erklärung.

(6) Das Wahlrecht von Hochschullehrern, die während eines Forschungssemesters (§ 44 HUG) nicht beurlaubt, sondern nur von den Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit sind, bleibt bestehen.

§ 8 **Wählbarkeit (passives Wahlrecht)**

(1) Wählbar sind alle aktiven Wahlberechtigten, die der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören (§ 14 Abs. 2 Satz 2 HUG). Das passive Wahlrecht beschränkt sich auf einen Fachbereich. § 7 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Diese Voraussetzung gilt als erfüllt

für Hochschullehrer, die im vorhergehenden Semester mit der Vertretung ihrer künftigen Stelle betraut waren,

für Studenten, die im vorhergehenden Semester an der Universität ordnungsgemäß immatrikuliert waren,

ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Einstellung bzw. die Immatrikulation oder Rückmeldung im einzelnen erfolgt ist.

§ 9 **Wählerverzeichnis**

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 HHG). Die Wirksamkeit der Erteilung von Wahlscheinen nach Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 4 Nr. 1 HUG in fünf Gruppen.

(2) Drei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens fünf Arbeitstage vor der Schließung offengelegt sein.

(3) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, daß zwischen dem letzten Tag der Rückmeldefrist für Studenten und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird, mindestens fünf Arbeitstage liegen.

(4) Jeder Wahlberechtigte übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, in der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung eines Hochschullehrers, eines wissenschaftlichen oder eines weiteren Bediensteten in das Wählerverzeichnis findet von Amts wegen nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach dem letzten Tag der Rückmeldefrist für Studenten erfolgt. Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet von Amts wegen im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Findet eine Wahl später als acht Wochen nach dem Ende der Rückmeldefrist statt, so tritt an die Stelle des letzten Tages der Rückmeldefrist als Stichtag der acht Wochen vor dem Wahltermin liegende Tag. Nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkt wird eine Eintragung im Wählerverzeichnis bis zu dessen Schließung (Absatz 2) nur noch auf Antrag vorgenommen oder berichtigt.

(5) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 2 kann dabei abgewichen werden.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem während der Offenlegungsfrist Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird ein Wahlschein erteilt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1).

(7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) zu benachrichtigen. Er kann seinerseits binnen zwei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen.

(8) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 10 **Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

(1) Der Wahlleiter entscheidet, in welcher Weise die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Studenten zu bewirken ist. Soweit Entscheidungen noch nach Bildung des Wahlvorstandes zu treffen sind, ist dieser zu hören. Er kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studenten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 6 HHG). Die Entscheidung des Wahlleiters soll die technischen Möglichkeiten des Universitätssekretariats berücksichtigen.

(2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Grund der in der Universität vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Universitätseinrichtungen verteilt oder mit der Post übersandt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis muß Name, Vorname, Geburtstag, Fachbereich und — bei Bediensteten — Dienststelle oder Einrichtung bzw. — bei Studenten — Matrikelnummer enthalten.

§ 11 **Zustellung an Wahlberechtigte**

(1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint.

§ 12 Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Bei Konventswahlen muß die Zahl der Bewerber auf einer Vorschlagsliste mindestens 50 Prozent der von der Gruppe zu besetzenden Sitze betragen. Bei Senats- und Fachbereichswahlen soll die Zahl der Bewerber auf einer Vorschlagsliste mindestens doppelt so groß sein wie die Zahl der von der Gruppe zu besetzenden Sitze. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Professoren (nur für die Konventswahl), aus der Gruppe der Dozenten, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Bediensteten, aus der Gruppe der Studenten oder aus der Gruppe der weiteren Bediensteten benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Die Vorschlagsliste muß den Namen des Bewerbers, sein Geburtsdatum, seine Privatanschrift und den Fachbereich oder die Einrichtung enthalten, in der er tätig ist oder studiert.

(4) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.

(5) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird der Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.

(6) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanschlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang der Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(7) Liegt für die Wahl aus einer Gruppe nur eine zugelassene Liste vor, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. In diesem Fall werden sämtliche Kandidaten der Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig. Handelt es sich um eine Wahl zu einer Fachbereichskonferenz, bestimmt sich die Zahl der zu wählenden Kandidaten nach der Anzahl der Professoren im Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach der Anzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen; das gleiche gilt im Falle des Nachrückens beim Freiwerden eines Sitzes sowie in den Fällen, in denen auf Grund der Veränderung der Anzahl der Professoren weitere Sitze zugeteilt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(8) Soweit bei Fachbereichswahlen eine Gruppe weniger als sechs Mitglieder hat, sind die Absätze 1 und 7 nicht anzuwenden. Über die Einzelheiten des Verfahrens in diesen Fällen entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

§ 13 Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) beim Wahlamt abzugeben. Das Wahlamt vermerkt auf jeder abgegebenen Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Vorschlagslisten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 12 Abs. 6). Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienststunden beim Wahlamt Einblick in die abgegebenen Vorschlagslisten nehmen.

(2) Spätestens nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden. Der Wahlvorstand kann die Vorschlagslisten bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensmänner auf Mängel hinweisen.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet abgegeben sind, oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zugelassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen zwei Arbeitstagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in der öffentlichen Sitzung.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

(7) Die Reihenfolge der Listen wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

§ 14 Benachrichtigungen und Bekanntmachungen

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält die Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis. Für Studenten kann die Ausgabe der Benachrichtigung über die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden werden.

(2) Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sind durch den Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Universität rechtzeitig bekanntzumachen. Außerdem sind die Bekanntmachungen beim Wahlamt offenzulegen. Die Wahlbekanntmachung soll spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag ausgehängt werden.

§ 15 Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält vom Wahlleiter.

1. ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch erst nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattgegeben wird,
2. ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will.

(2) Die Ausgabe von Wahlscheinen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 16 Ausgestaltung der Formulare

Für jede Gruppe werden besondere farblich verschiedene Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummern (§ 13 Abs. 7) unter Angabe von Namen, Vornamen, gegebenenfalls Dienststellung, Fachbereich oder Einrichtung der ersten sechs Bewerber aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 17 Verlust von Wahlunterlagen

(1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

(2) Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 18 Wahlhandlung

(1) Der Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag.

(2) Im Wahlraum müssen die vollständigen Vorschlagslisten ausgelegt sein.

(3) Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand (Wahlausschuß) zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder des Wahlausschusses, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(5) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Amtliche Ausweise im Sinne des Satzes 2 sind Personalausweis, Reisepaß, Studentenausweis und Führerschein. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Vorgelegte Wahlscheine sind einzubehalten und dem Wählerverzeichnis beizufügen.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand (Wahlausschuß) für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand (Wahlausschuß) davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(7) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand (Wahlausschuß) die Wahlhandlung für beendet.

(8) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(9) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Soweit die Durchführung der Wahl in Stimmbezirken Wahlausschüssen übertragen ist (§ 6 Abs. 1), haben alle Mitglieder des Wahlvorstandes, ihre Vertreter und der Wahlleiter oder sein Beauftragter das Recht der Anwesenheit in den Wahlräumen und bei den Verhandlungen der Wahlausschüsse.

§ 19 Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat den Antrag bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlamt zu stellen. Die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) werden auf Antrag dem Wahlberechtigten ausgehändigt beziehungsweise rechtzeitig zugesandt. Bei gleichzeitiger Urnenwahl müssen sie spätestens sieben Arbeitstage vor Ende der Wahl bei der Post eingeliefert sein. Bei ausschließlicher Briefwahl ist § 1 Abs. 5 anzuwenden.

(2) Der Wahlvorstand kann Ausnahmen von der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Frist zulassen, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende Erklärung zur Briefwahl auf dem Wahlschein:

> Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.
>
> ....., den .....
>
> .....
>
> Unterschrift des Wählers

und legt diesen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die vorgedruckte Anschrift.

(4) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden beim Wahlamt oder an einem anderen, vom Wahlvorstand bestimmten, universitätsöffentlich bekannt gemachten Ort abgegeben werden. In diesem Fall vermerkt der zur Annahme Berechtigte den Tag des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlvorstand oder der von diesem bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(6) Die eingehenden Wahlbriefe dürfen erst bei Beginn der Auszählung (§§ 21 und 22) geöffnet werden. Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen sicher aufzubewahren.

§ 20 Wahlmaschinen

(1) Soweit das Wahlgeheimnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluß des Wahlvorstandes die Stimmabgabe in einzelnen oder allen Stimmbezirken mit Hilfe von Wahlmaschinen erfolgen.

(2) In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

§ 21 Briefwahlstimmen

(1) Nach Schluß der Wahl öffnen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet in die Urnen zu werfen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus dem Wahlschein ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

(5) Bei ausschließlicher Briefwahl gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 22 Auszählung

(1) Nach Einwurf der Wahlumschläge der Briefwähler in die Urnen beginnt die Auszählung der Stimmen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis und den vorliegenden Wahlscheinen abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmzettel werden zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(4) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Leere Wahlumschläge gelten als ungültige Stimmabgabe.

(5) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Sofern Wahlausschüsse eingesetzt waren, prüft der Wahlvorstand zunächst deren Niederschriften und entscheidet über Zweifelsfälle. Sodann stellt er die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen fest, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten entfallen.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 HHG entfallenden Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Liegen für die Zuteilung in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen (einschließlich der Stellen hinter dem Komma) vor, erfolgt die Zuteilung des Mandats in der Reihenfolge der

Listen (§ 13 Abs. 7). Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der dort angeführten Bewerber, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Ergibt sich bei der Berechnung der Anzahl der Mitglieder der Fachbereichskonferenz eine Bruchzahl, so entsenden Dozenten, Studenten und wissenschaftliche Bedienstete insgesamt so viele Mitglieder, wie Professoren der Fachbereichskonferenz angehören. Dazu sind die Sitze in der Reihenfolge der höchsten Bruchteile zuzuteilen. Bei gleicher Bruchzahl entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los. Kürzungen nach § 22 Abs. 2 HHG sind auf der Grundlage der so festgestellten Sitzzahl vorzunehmen.

(4) Erklärungen, die Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. ä. abgegeben haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(5) Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 5), die Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

§ 24 Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seiner Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und gegebenenfalls die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und vom Schriftführer unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über seine Verhandlung nach § 23 beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben. Er hat sie während der Amtszeit des Konvents und des Senats bzw. der Fachbereichskonferenz aufzubewahren und auf Grund dieser Unterlagen, die ihm nach § 26 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen zu treffen.

(5) Die Unterlagen können vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Konvent, Senat oder eine neu gewählte Fachbereichskonferenz erstmalig zusammengetreten und über etwaige Anfechtungen der Neuwahl rechtskräftig entschieden ist.

§ 25 Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 23 Abs. 5 gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, findet nur statt, wenn dieser Grund bereits gem. § 9 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die von dem Antragsteller behaupteten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben, ordnet er eine Wiederholungswahl für alle oder für einzelne Gruppen oder einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde).

(4) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3 endet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

§ 26 Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Konvents, des Senats oder einer Fachbereichskonferenz stellt der Wahlleiter fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt, und verständigt schriftlich den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und den Nachrückenden. Dieser erlangt mit dem Zugang der Mitteilung sein Mandat.

(2) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds wird erst mit Eingang seiner schriftlichen Rücktrittserklärung bei dem Wahlleiter wirksam. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Andere Fälle des Ausscheidens, insbesondere den Verlust der Gruppenzugehörigkeit, hat der Wahlleiter von Amts wegen festzustellen. Der Ausscheidende ist auch in diesen Fällen zu einer Anzeige verpflichtet.

(3) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, ist entsprechend § 23 Absatz 2 Satz 3 zu verfahren.

§ 27 Veränderungen der Mitgliederzahl der Fachbereichskonferenz

(1) Wird das vom HUG vorgesehene Verhältnis der Gruppen in der Fachbereichskonferenz durch Ausscheiden eines Mitglieds kraft Amtes geändert, ist die Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 3 in der Weise neu zu bestimmen, daß die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter der anderen Gruppen, denen nach dem Wahlergebnis die Sitze zuletzt zugeteilt wurden, so lange ruht, bis die Zahl der Mitglieder kraft Amtes die ursprüngliche Höhe wieder erreicht.

(2) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder, die der Fachbereichskonferenz kraft Amtes angehören, rücken unter Beachtung von § 23 Abs. 3 die Bewerber aus den Vorschlagslisten der anderen Gruppen nach, die erforderlich sind, um die durch das HUG bestimmte Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz wieder zu erreichen.

(3) Im übrigen gilt § 26 entsprechend.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Bis zum Zeitpunkt, an dem die Organe gemäß § 48 Abs. 2 HUG nach den allgemeinen Bestimmungen gebildet sind, setzt sich der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent gemäß § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten vom 14. 10. 1970 (GVBl. I S. 692), der Wahlvorstand für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen gemäß § 8 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. 1. 1971 (GVBl. I S. 5) zusammen. Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Wahlvorstandes richtet sich nach den Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 29 Bei der Bildung eines Wahlvorstandes nach § 28 richtet sich die korporationsrechtliche Zugehörigkeit der Hochschulangehörigen nach der Stellung, die sie vor der Überleitung in die neue Personalstruktur innegehabt haben.

§ 30 Außerkrafttretende Bestimmungen

(1) Die Wahlordnung für die Wahlen der wissenschaftlichen Mitarbeiter zum Senat der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität vom 3. November 1971 (Staatsanzeiger 1971 Nr. 49, S. 1957) wird aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald eine vom Konvent der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main beschlossene und von mir genehmigte Wahlordnung in Kraft getreten ist.

1511

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 5 der Tilemannschule Limburg/Lahn ist abhanden gekommen. Es handelt sich um einen Farbdruckstempel in Gummi mit der Umschrift „Tilemannschule Limburg/Lahn, Gymnasium und altsprachliches Gymnasium 5".

Vorstehendes Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. 11. 1972

Der Hessische Kultusminister
I B 4.2 — 000/074 — 75

StAnz. 50/1972 S. 2112

1512

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Bau und Betrieb einer 380-kV-Leitung Borken—Waldeck

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Bad Wildungen, Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel, für den Bau und Betrieb einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung Borken—Waldeck für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Pr. GS. S. 211), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299), wird das Vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. November 1974 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 20. 11. 1972

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 921.012.040
Im Auftrag
gez. Gries

StAnz. 50/1972 S. 2113

1513

Neue Fernsprechsammelnummer und Amtsdurchwahl bei der Vermittlung Landeshaus

Ab 4. Dezember sind

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Der Hessische Sozialminister
Das Straßenneubauamt Rhein-Main
Das Straßenbauamt Wiesbaden

über die Vermittlungen Landeshaus mit der neuen Fernsprechsammelrufnummer zu erreichen:

(06121) 81 51

Mit der Amtsrufnummer 8 15 und der anschließenden Nebenstelle (z. B.: 0 61 21 / 8 15 — 2 35) ist künftig die Durchwahl zu jedem Arbeitsplatz der angeschlossenen Behörden möglich. Hiervon wird der Sprechverkehr über die Querverbindungen nicht betroffen.

Wiesbaden, 17. 11. 1972

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
ZB — 68 c — 02 — 29

StAnz. 50/1972 S. 2113

1514

Der Hessische Sozialminister

Krankenhausbedarfsplan des Landes Hessen

Die Krankenhausbedarfsplanung im Lande Hessen ist Bestandteil des Landesentwicklungsplanes. Die darin entwickelten Vorstellungen haben zum Ziel, ein bedarfsgerecht gegliedertes System leistungsfähiger Krankenhäuser zu schaffen.

Die insoweit auf Landesebene bereits seit geraumer Zeit getroffenen Überlegungen und eingeleiteten Maßnahmen zur Fortentwicklung des Krankenhauswesens haben durch das inzwischen in Kraft getretene Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009) eine sinnvolle Ergänzung und maßgebliche Unterstützung erfahren.

Unter Mitwirkung aller an einer solchen Fachplanung interessierten Organisationen und Verbände konnten die umfassenden Vorarbeiten inzwischen abgeschlossen werden. Das Ergebnis ist der Krankenhausbedarfsplan des Landes Hessen, der nachfolgend wiedergegeben ist. Unter Beachtung der Bestimmungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes des Bundes und landesplanerischer Gesichtspunkte sind darin die Krankenhäuser mit ihrer planmäßigen Bettenzahl (Stand 1. 1. 1971) aufgenommen, die in den kommenden Jahren für die Versorgung der Bevölkerung für erforderlich erachtet werden. Der Plan gibt zugleich ihre Weiterentwicklung bis zum Jahre 1985 zu erkennen.

Mit diesem Plan und seiner Veröffentlichung trägt das Land Hessen der im § 6 KHG verankerten Forderung Rechnung, wonach die Bundesländer Krankenhausbedarfspläne zu erstellen und sie öffentlich bekanntzumachen haben.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß der Krankenhausbedarfsplan keine absolute, unabänderliche Endsituation darstellt. Er wird vielmehr den jeweiligen Entwicklungen nicht nur in der Medizin, sondern auch den jeweiligen demographischen Gesichtspunkten anzupassen und fortzuschreiben sein.

Wiesbaden, 16. 11. 1972

Der Hessische Sozialminister
III B 1 a — 18 c 04/01

StAnz. 50/1972 S. 2113

*

Versorgungsgebiet Kassel

		planmäßige Betten 1971	1985
1.	**Kassel-Stadt**		
1.1	Stadtkhs. Kassel	989	1 450
1.2	DRK-Krankenhaus	243	310
1.3	Elisabeth-Krankenhaus	214	262
1.4	Diakonissen-Krankenhaus	216	245
1.5	Burgfeld-Krankenhaus	57	165
1.6	Marien-Krankenhaus	197	253
1.7	Ludwig-Noll-Krankenhaus	94	94
1.8	Klinik Dr. Koch	83	83
1.9	Kinderkhs. Park (F) Schönfeld	152	172
1.10	Kinderkhs. „Zum Kind von Brabant" (F)	105	105
1.11	Orth-Klinik Kassel (F)	190	225
1.12	Urolog. Klinik Dr. Meyer-Delpho (F)	83	83
1.13	Königin-Elena-Klinik (S)	110	110
2.	**Eschwege**		
2.1	Kreiskhs. Eschwege	393	440
3.	**Fritzlar-Homberg**		
3.1	Kreiskhs. Homberg	144	244
3.2	Hosp. z. Hl. Geist, Fritzlar	164	214

A = Akutbettenanteil

Fachkrankenhäuser sind mit einem „F", Sonderkrankenhäuser mit einem „S" und Nachsorgeeinrichtungen mit einem „N" gekennzeichnet.

4.	**Kassel-Land**		
4.1	Kreiskhs. Hofgeismar	192	223
4.2	Bezirkskhs. der AW Helmarshausen	112	134
4.3	Ev. Khs. Gesundbrunnen (S)	60	60
4.4	Klinik u. Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V. Pfeifengrund (F)	50 (A)	100 (A)
4.5	Kreiskrankenhaus Wolfhagen	121	121
5.	**Melsungen**		
5.1	Städt. Krankenhaus, Melsungen	86	108
5.2	Klinik Dr. Wittich (Lindenberg-Klinik) (F)	40 (A)	—
6.	**Hersfeld-Rotenburg**		
	(s. auch Vers.-Gebiet Fulda)		
6.1	Kreiskhs. Rotenburg	182	250
7.	**Waldeck**		
7.1	Stadtkhs. Arolsen	170	206
7.2	Stadtkhs. Korbach	261	277
7.3	Stadtkhs. Bad Wildungen	207 (A)	207 (A)
7.4	Klinik Dr. Niebel, Korbach (F)	23	23
7.5	St. Liborius-Khs. Bad Wildungen (F)	39 (A)	—
7.6	St. Elisabeth-Khs. Volkmarsen	40	102
8.	**Witzenhausen**		
8.1	Kreiskhs. Witzenhausen	198	282
8.2	Krankenh. Fürstenhagen	110	—
8.3	Orth. Klinik Hessisch-Lichtenau (F)	180	180
		5 505	6 728

Versorgungsgebiet Gießen-Marburg

		planmäßige Betten 1971	1985
1.	**Gießen-Stadt**		
1.1	Universitätskliniken	1 560	1 662
1.2	St. Josefs-Khs.	156	156
1.3	Ev. Schwesternhaus	177	202
1.4	Balserische Stiftung	63	63
2.	**Marburg-Stadt**		
2.1	Universitätskliniken	1 325	1 475
2.2	Klinik St. Elisabeth	80	80
2.3	Klinik Dr. Schweckendiek (F)	19	19
3.	**Vogelsbergkreis**		
	(s. auch Vers.-Gebiet Fulda)		
3.1	Kreiskhs. Alsfeld	140	248
4.	**Biedenkopf**		
4.1	DRK-Krankenhaus	105	165
4.2	Klin. f. externe Therapie, Endbach (F)	20 (A)	—
5.	**Dillkreis**		
5.1	Kreiskhs. Dillenburg	268	650
5.2	Friedr. Zimmer-Khs., Herborn	128	
5.3	Städt. Khs., Haiger	30	—
5.4	Orth. Klinik, Herborn (F)	75	75
5.5	Priv. Entb.-Anstalt, Kollmar, Herborn (F)	20	20
6.	**Frankenberg**		
6.1	Kreiskhs. Frankenberg	134	266
7.	**Gießen-Land**		
7.1	Kreiskhs. Lich	223	316
7.2	Laubacher Stift	41	—
7.3	Klinik Dr. Glock, Lollar (F)	56	56
8.	**Marburg-Land**		
8.1	Krankenhaus Wehrda	211	211
9.	**Wetzlar**		
9.1	Kreis- u. Stadtkrankenhaus	300	658
9.2	Kreiskhs. Braunfels	165	165
9.3	Krankenhaus Ehringshausen	75	75
9.4	Neurol. Klinik, Braunfels (S)	20 (A)	20 (A)
9.5	Sanat. Waldhof Elgershausen GmbH (F)	106 (A)	—
10.	**Ziegenhain**		
10.1	Kreiskhs. Schwalmstadt	232	282
10.2	Nervenklinik Hephata (S)	90	90
		5 819	6 954

1.	**Gießen-Stadt**		
1.1	Universitätskliniken (N)	—	138
2.	**Marburg-Stadt**		
2.1	Universitätskliniken (N)	—	145
4.	**Biedenkopf**		
4.3	Bergland-Klinik Endbach (F, N)	56	104
9.	**Wetzlar**		
9.4	Neurol. Klinik, Braunfels (S, N)	—	27 (A)
9.5	Sanat. Waldhof, Elgershausen GmbH (F, N)	—	106 (A)

Versorgungsgebiet Fulda

		planmäßige Betten 1971	1985
1.	**Fulda-Stadt**		
1.1	Städt. Krankenhaus	640	746
1.2	Heilig-Geist-Krankenhaus	101	—
1.3	Herz-Jesu-Kreiskrankenhaus einschl. ehem. Elisab.-Klinik	234	280
1.4	Klinik Dr. Poeschel (F)	20	20
2.	**Fulda-Land**		
2.1	Städt. Berta-Khs. Tann	25	—
2.2	Sanatorium Dr. Siegmund, Gersfeld	25 (A)	—
2.3	Bürgerhospital Hünfeld	205	205
3.	**Hersfeld-Rotenburg**		
	(s. auch Vers.-Gebiet Kassel)		
3.1	Kreiskhs. Bad Hersfeld	547	640
3.2	Khs. St. Elis. Bad Hersfeld	60	—
4.	**Vogelsbergkreis**		
	(s. auch Vers.-Gebiet Gießen-Marburg)		
4.1	Krankenhaus Eichhof, Lauterbach einschl. ehem. Hospital Schlitzerland	264	283
5.	**Schlüchtern**		
5.1	Kreiskrankenhaus Schlüchtern	210	210
5.2	Krankenhaus Salmünster	33	33
		2 364	2 417

Versorgungsgebiet Frankfurt/Main-Offenbach

		planmäßige Betten 1971	1985
1.	**Frankfurt**		
1.1	Universitätskliniken	1 971	2 000
1.2	Städt. Khs. Ffm.-Höchst	1 081	1 163
1.3	St. Markus-Krankenhaus	647	647
1.4	St. Katharinen-Krankenhaus	481	481
1.5	St. Marien-Krankenhaus	415	415
1.6	Bürgerhospital	417	428
1.7	Hospital z. Hl. Geist	349	349
1.8	Krankenhaus Nordwest	610	710
1.9	St. Elisabeth-Krankenhaus	290	330
1.10	Khs. Sachsenhausen	311	311
1.11	Khs. Maingau	259	259
1.12	DRK-Khs. 1866	268	268
1.13	Khs. Bethanien	236	236
1.14	Khs. Mühlberg	105	105
1.15	Diakonissen-Khs.	154	155
1.16	Khs. d. Barmherz. Brüder	106	106
1.17	Khs. Riederwald	49	—
1.18.	Clementine-Kinderkhs. (F)	85	85
1.19	Städt. Kinderkhs. (F)	77	77
1.20.	Orth.-Univ.-Klinik (F)	296	296
1.21	Berufsgen. Unfallkhs. (F)	241	341
2.	**Hanau-Stadt**		
2.1	Stadtkhs. Hanau	570	915
2.2	St. Vincenz-Khs.	255	340
3.	**Offenbach-Stadt**		
3.1	Stadtkhs. Offenbach	608	1 160
3.2	Ketteler-Khs.	335	335
4.	**Wetteraukreis**		
4.1	Bezirkskhs. Gedern	66	—
4.2	Kreiskhs. Schotten	180	180
4.3	Mathilden-Hospital Büdingen	152	250
4.4	Städt. Khs. Bad Nauheim	192	192
4.5	Konitzkystift Bad Nauheim (F)	100 (A)	220 (A)
4.6	Kreiskhs. Friedberg	147	268
4.7	Kreiskhs. Bad Vilbel	45	—
4.8	Johanniter-Khs. Niederweis	65	—
4.9	Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim (F)	60 (A)	84 (A)
5.	**Dieburg** (14 Gem.)	—	—
6.	**Gelnhausen**		
6.1	Kreiskhs. Gelnhausen	332	430
6.2	Krankenhaus Bad Orb	55	—
7.	**Hanau-Land**		
7.1	Kreiskrankenhaus Hanau	—	430
8.	**Main-Taunus** 30 Gem.		
8.1	Kreiskrankenhaus Bad Soden einschl. ehem. Kreiskrankenhaus Eppstein	327	377
8.2	Marienkrankenhaus Hofheim	180	240
8.3	Klin. Dr. Schullenberg, Hofheim (F)	29	—
9.	**Hochtaunuskreis**		
9.1	Kreiskhs. Bad Homburg s. auch: DRK-Khs. Bad Homburg	564	640
9.2	Krankenhaus Königstein	64	—
9.3	DRK-Khs. Kronberg (F)	20	—
9.4	Taunusklinik Falkenstein (F)	145	160
9.5	Kreiskhs. Usingen	67	151
10.	**Offenbach-Land**		
10.1	Kreiskhs. Langen	385	385
10.2	Kreiskhs. Seligenstadt	97	430
		13 488	15 949
3.1	Stadtkhs. Offenbach (N)	—	40
9.1	DRK-Khs. Bad Homburg (am 1. 10. 71 integriert in Kreiskkhs. Bad Homburg)	40	—

Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg

		planmäßige Betten 1971	1985
1.	**Wiesbaden-Stadt**		
1.1	Städt. Kliniken	926	1 198
1.2	Paulinenstift	350	359
1.3	St. Josefs-Hospital	500	500
1.4	DRK-Krankenhaus	104	104
1.5	Klinik Dr. Frère (F)	42	49
1.6	Orth. Klinik d. LWV (F)	98	98
1.7	Klinik Dr. Lichtenheld (F)	16	16
1.8	Augenheilanstalt	100	100
1.9	Klinik Bethanien (F)	21	—
2.	**Limburg**		
2.1	St. Vincenz-Hospital	354	550
2.2	St. Anna-Khs. Hadamar	100	100
2.3	Kinderklinik Schloß Dehrn (F)	84	84
3.	**Main-Taunus** (16 Gem.)		
3.1	Marien-Khs., Flörsheim	156	156
4.	**Oberlahn**		
4.1	Kreiskrankenhaus Weilburg	110	289
5.	**Rheingau**		
5.1	Krankenhaus des Rheingaukreises, Eltville	114	80
5.2	Khs. Rüdesheim	180	230
6.	**Untertaunus**		
6.1	Kreiskhs. Bad Schwalbach	150	220
6.2	Kreiskhs. Idstein (F)	62	80
6.3	Orth. Klinik Bad Schwalbach (F)	29	30
		3 496	4 243

Versorgungsgebiet Darmstadt

		planmäßige Betten 1971	1985
1.	**Darmstadt-Stadt**		
1.1	Städt. Kliniken	841	1 325
1.2	Elisabethenstift	270	413
1.3	Alice-Hospital	295	350
1.4	Marienhospital	140	140
1.5	HNO-Klin. Dr. Heuer (F)	7	—
1.6	Weber'sche Augenklinik (F)	15	—
2.	**Bergstraße**		
2.1	Städt. Krankenhaus Heppenheim	101	496
2.2	Heilig-Geist-Hosp. Bensheim	215	220
2.3	St. Marienkrankenhaus Lampertheim	120	120
2.4	Ev. Khs. Lampertheim	95	95
2.5	St. Josef-Khs. Viernheim	100	100
2.6	Luisenkrankenhaus Lindenfels	92	141

2.7	St. Josef-Khs. Lorsch	65	103
2.8	Klinik Auerbach Bensheim-Auerbach (F)	90	90
2.9	Nachsorgeklinik Bergstr. Bensheim-Auerbach (F, N)	26	36
3.	**Darmstadt-Land**		
3.1	Kreiskhs. Jugenheim	157	280
4.	**Dieburg** (37 Gem.)		
4.1	Kreiskhs. Gr. Umstadt	300	300
4.2	St. Rochus-Khs. Dieburg	180	182
5.	**Odenwaldkreis**		
5.1	Kreiskhs. Erbach	255	440
5.2	Med. Klinik Bad König (F)	30	—
6.	**Groß-Gerau**		
6.1	Kreiskhs. Gr.-Gerau	270	470
6.2	Stadtkhs. Rüsselsheim	490	766
		4 128	6 031

Planmäßige Betten Hessen insgesamt	34 880	42 918
davon für Akutversorgung	34 800	42 322

Psychiatrische Krankenhäuser, Krankenhäuser mit Fachabteilungen für Psychiatrie und sonstige Einrichtungen, die ganz oder teilweise der stationären Versorgung psychisch Kranker und Suchtkranker dienen

Versorgungsgebiet Kassel

		planmäßige Betten 1971	1985
1.	**Kassel-Stadt**		
1.1	Ludwig-Noll-Khs.	24 (A)	24 (A)
1.2	Stadtkhs. Kassel	—	40 (A)
2.	**Kassel-Land**		
2.1	Ev. Khs. Gesundbrunnen Hofgeismar	25 (A)	25 (A)
2.2	Heilstätte Fürstenwald, Kreis Hofgeismar (S)	—	60
2.3	Psych. Khs. Merxhausen (S)	522	601
3.	**Witzenhausen**		
3.1	Psychiatr. Abt. Meißner (S)	92	92
3.2	Khs. Fürstenhagen	—	110
	Bettenbedarf bei noch festzulegenden Trägern	—	26
		663	978

Versorgungsgebiet Gießen-Marburg

1.	**Gießen-Stadt**		
1.1	Psych. Khs. Gießen (S)	638	752
1.2	Neuropsych. Klinik Gießen	102 (A)	102 (A)
1.3	Psychosom. Klinik Gießen	10	10
2.	**Dillkreis**		
2.1	Psych. Khs. Herborn (S)	726	818
3.	**Marburg-Stadt**		
3.1	Psych. Khs. Marburg (S)	607	688
3.2	Psych. u. Nervenklinik Marburg	70 (A)	100 (A)
3.3	Klinik f. Kinder- und Jugendpsych. Marburg	31 (A)	31 (A)
4.	**Frankenberg**		
4.1	Psych. Khs. Haina (S)	802	856
5.	**Ziegenhain**		
5.1	Nervenklinik Schwalmstadt	50 (A)	50 (A)
		3 036	3 407

Versorgungsgebiet Fulda

		planmäßige Betten 1971	1985
1.	**Fulda-Land**		
1.1	Kurheim Mahlertshof Burghain (S)	17	17
	Bettenbedarf bei noch festzulegenden Trägern	—	300
		17	317

Versorgungsgebiet Frankfurt-Offenbach

1.	**Frankfurt**		
1.1	Klinik für Neurologie und Psychiatrie, Ffm.	264 (A)	264 (A)
1.2	Nordwest-Khs., Ffm.	20 (A)	120 (A)
1.3	St. Katharinen-Khs. Frankfurt/Main	25 (A)	25 (A)
1.4	Städt. Khs. Ffm.-Höchst — Nervenklinik —	17 (A)	97 (A)
1.5	Psych. Khs. Ffm. (S)	—	300
2.	**Friedberg**		
2.1	Burghof-Klinik Bad Nauheim (S)	52	52
3.	**Hochtaunuskreis**		
3.1	Psych. Khs. Köppern (S)	308	451
3.2	Klinik Hohe Mark Oberursel (S)	260	260
3.3	Neurol. Klinik Hirnverletztenheim Bad Homburg (S)	56 (A)	56 (A)
	Bettenbedarf bei noch festzulegenden Trägern	—	120
		1 002	1 745

Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg

1.	**Wiesbaden**		
1.1	Psych. und Neurol. Klinik Wiesbaden	28 (A)	28 (A)
2.	**Limburg**		
2.1	Psych. Khs. Hadamar (S)	548	462
3.	**Oberlahn**		
3.1	Psych. Khs. Weilmünster (S)	1 009	983
4.	**Rheingau**		
4.1	Psych. Khs. Eichberg (S)	803	707
4.2	St. Valentinushaus Kiedrich (S)	247	315
5.	**Untertaunus**		
5.1	Jugendpsych. Klinik Idstein (S)	20	—
		2 655	2 495

Versorgungsgebiet Darmstadt

1.	**Darmstadt-Land**		
1.1	Heilstätte „Haus Burgwald" Nieder-Beerbach (S)	42	42
2.	**Bergstraße**		
2.1	Psych. Khs. Heppenheim (S)	550	668
2.2	Schloß Falkenhof Bensheim (S)	34	64
3.	**Groß-Gerau**		
3.1	Psych. Khs. Goddelau (S)	1 216	1 310
		1 842	2 084
	Betten insgesamt	9 215	11 026

1515

Neufassung der Musterdienstordnung für Krankenkassenangestellte

Nachstehend gebe ich die geänderte und neugefaßte Musterdienstordnung für die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen sowie der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen bekannt. Sie tritt an die Stelle der mit Erlaß vom 13. Juli 1970 (StAnz. S. 1562) bekanntgegebenen und mit Erlaß vom 13. Juni 1972 (StAnz. S. 1174) geänderten Fassung der Musterdienstordnung.

Änderungen der Dienstordnungen, die in Übereinstimmung mit dem neuen Muster beschlossen werden, halte ich für genehmigungsfähig. Ich habe ferner im Hinblick auf meinen Erlaß vom 21. Juni 1972 — I B 8/10 b 105 — 455/72 (n. v.) — keine Bedenken, wenn die Krankenkassen ein Inkrafttreten ihrer geänderten Dienstordnungen rückwirkend zum 1. Juni 1972 beschließen.

Wiesbaden, 14. 11. 1972

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 8/10 b 105 — 455/72
StAnz. 50/1972 S. 2117

*

Dienstordnung gemäß §§ 351 ff. RVO

für die Angestellten der .....

Inhalt

Erster Abschnitt:
Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Stellenplan
§ 3 Nachweis der fachlichen Befähigung
§ 4 Persönliche Befähigung
§ 5 Anstellungsvertrag
§ 6 Beförderung
§ 7 Beendigung des Anstellungsverhältnisses
§ 8 Zuständigkeit in dienstrechtlichen Angelegenheiten

Zweiter Abschnitt:
Anstellungsverhältnis auf Widerruf
§ 9 Voraussetzungen
§ 10 Rechtsstellung
§ 11 Unterhaltszuschuß
§ 12 Beendigung

Dritter Abschnitt:
Anstellungsverhältnis auf Probe
§ 13 Voraussetzungen
§ 14 Rechtsstellung
§ 15 Besoldung
§ 16 Versorgung
§ 17 Beendigung

Vierter Abschnitt:
Anstellungsverhältnis auf Lebenszeit
§ 18 Voraussetzungen
§ 19 Rechtsstellung
§ 20 Besoldung
§ 21 Versorgung
§ 22 Beendigung

Fünfter Abschnitt:
Gemeinsame Vorschriften
§ 23 Gelöbnis
§ 24 Vertretung und Verwaltung einer freien Stelle
§ 25 Verweisung auf die Vorschriften des Landesbeamtenrechts
§ 26 Entschädigungen besonderer Art und Zuwendungen
§ 27 Übergang von Ersatzansprüchen
§ 28 Zeugnis
§ 29 Disziplinarmaßnahmen
§ 30 Außerordentliche Kündigung

Sechster Abschnitt:
Übergangsvorschriften, Besitzstandswahrung und Inkrafttreten
§ 31 Übergangsvorschriften, Besitzstandswahrung
§ 32 Inkrafttreten

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	=	Absatz
AnVG	=	Angestelltenversicherungsgesetz (ab 1. 3. 1957)
AVG	=	Angestelltenversicherungsgesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BDA	=	Besoldungsdienstalter
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
BO	=	Besoldungsordnung A Hessen
Buchst.	=	Buchstabe
bzw.	=	beziehungsweise
DO	=	Dienstordnung
ff.	=	und folgende
ggf.	=	gegebenenfalls
HBesG	=	Hessisches Besoldungsgesetz
HBG	=	Hessisches Beamtengesetz
HDO	=	Hessische Disziplinarordnung
i. d. F.	=	in der Fassung
RVO	=	Reichsversicherungsordnung
v. H.	=	vom Hundert
z. B.	=	zum Beispiel

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstordnung (DO) regelt die Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse

a) der Angestellten auf Widerruf (§§ 9 bis 12),
b) der Angestellten auf Probe (§§ 13 bis 17),
c) der Angestellten auf Lebenszeit (§§ 18 bis 22).

§ 2 **Stellenplan**

(1) Der anliegende Stellenplan ist Bestandteil dieser Dienstordnung. Er gilt für die in § 1 Buchst. c) bezeichneten Angestellten.

(2) Der Stellenplan enthält die Zahl der nach Besoldungsgruppen bezeichneten Planstellen und die Dienstbezeichnungen. Als Dienstbezeichnung gelten die Amtsbezeichnungen für Landesbeamte in der jeweiligen Besoldungsgruppe. Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor".

(3) Prüfungsfreie Stellen sind besonders auszuweisen. Sie dürfen nur eingerichtet werden für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, technische Angestellte, Krankenberater und Sozialarbeiter.

§ 3 **Nachweis der fachlichen Befähigung**

(1) Die Befähigung für den Krankenkassendienst wird erworben

a) für Stellen der Besoldungsgruppen 5 bis 9 (Amtsinspektor) der Hessischen Besoldungsordnung A durch eine Ausbildung nach der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. 12. 1971 (BGBl. I S. 2118) und die Abschlußprüfung nach § 34 BBiG oder eine dieser Abschlußprüfung gleichgestellten Prüfung nach früherem Recht. An die Stelle der Ausbildung nach Satz 1 kann die Zulassung zur Abschlußprüfung nach § 40 Abs. 2 und 3 BBiG treten,

b) für Stellen der Besoldungsgruppe 9 (Inspektor) und höher der Hessischen Besoldungsordnung A durch einen dreijährigen Vorbereitungsdienst und die 2. Verwaltungsprüfung.

(2) Den Inhalt der Ausbildung und des Vorbereitungsdienstes regeln

a) für Stellen der Besoldungsgruppen 5 bis 9 (Amtsinspektor) der Hessischen Besoldungsordnung A die Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. 12. 1971 in der jeweils geltenden Fassung,

b) für Stellen der Besoldungsgruppe 9 (Inspektor) und höher der Hessischen Besoldungsordnung A bis auf weiteres die entsprechenden Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst bei den Trägern der Sozialversicherung vom 9. 1. 1961 (StAnz. S. 65).

(3) Für die Abkürzung, Verlängerung und Beendigung der Ausbildung gemäß Abs. 1 Buchst. a) gelten die entsprechenden Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

Im Falle des Abs. 1 Buchst. b) trifft der Vorstand die Entscheidung.

(4) Die Durchführung der Abschlußprüfung nach § 34 BBiG regelt die nach § 41 BBiG von der Landesversicherungsanstalt Hessen als der zuständigen Stelle erlassene Prüfungsordnung.

Für die Durchführung der 2. Verwaltungsprüfung (B-Prüfung) gelten bis auf weiteres die entsprechenden Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst bei den Trägern der Sozialversicherung vom 9. 1. 1961.

(5) In anderen Bundesländern abgelegte gleichwertige Prüfungen für den Dienst bei den gesetzlichen Krankenkassen werden anerkannt. Andere Prüfungen, insbesondere solche, die bei anderen Sozialversicherungsträgern abgelegt worden sind, kann der Vorstand anerkennen, sofern sie gleichwertig sind. Wegen der Feststellung der Gleichwertigkeit hat der Vorstand die zuständige Stelle unter Beteiligung des Berufsbildungsausschusses zu hören.

§ 4 Persönliche Befähigung

(1) Angestellt darf nur werden, wer

a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,

b) die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt,

c) die für Landesbeamte geltende Altersgrenze noch nicht erreicht hat,

d) nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten geeignet ist,

e) den Nachweis der fachlichen Befähigung nach § 3 erbracht hat

oder

in eine prüfungsfreie Stelle eingewiesen wird.

(2) Die Anstellung erfolgt hauptberuflich. Der Angestellte darf keinen weiteren Hauptberuf ausüben.

§ 5 Anstellungsvertrag

(1) Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt. Änderungen des Anstellungsvertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag muß enthalten

a) die Art des Anstellungsverhältnisses,

b) den Tag der Anstellung,

c) Beginn und Dauer der Ausbildung (des Vorbereitungsdienstes),

d) die Besoldungsgruppe und die Dienstbezeichnung,

e) Beginn des Besoldungsdienstalters,

f) die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage festzusetzen ist.

Buchst. c) gilt nur für Angestellte auf Widerruf,
Buchst. d) gilt für Angestellte auf Widerruf nur hinsichtlich der Dienstbezeichnung,
Buchst. e) gilt nicht für Angestellte auf Widerruf,
Buchst. f) gilt nur für Angestellte auf Lebenszeit.

Für Auszubildende gilt im übrigen § 4 BBiG.

(3) Der Angestellte erhält eine Ausfertigung des Anstellungsvertrages sowie einen Abdruck der Dienstordnung gegen Empfangsbestätigung. Das gilt auch für Nachträge und Änderungen.

§ 6 Beförderung

(1) Die Übertragung einer freien Stelle mit höherem Endgrundgehalt und anderer Dienstbezeichnung ist nur zulässig, wenn der Angestellte

a) die Befähigung für die höhere Stelle besitzt oder in eine prüfungsfreie Stelle eingewiesen werden soll und

b) zu erwarten ist, daß er auf Grund seiner Persönlichkeit, seinen bisherigen Tätigkeiten und Leistungen den Anforderungen der höheren Stelle voll entsprechen wird.

(2) § 5 Abs. 4 HBesG findet entsprechende Anwendung.

(3) Bei besonderen Leistungen ist auch eine Beförderung während der Probezeit zulässig.

§ 7 Beendigung des Anstellungsverhältnisses

(1) Das Anstellungsverhältnis endet außer durch den Tod in den Fällen, in denen ein Beamter entlassen ist (§ 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HBG) oder die Beamtenrechte verliert (§§ 46, 47 HBG). Der Vorstand stellt den Tag der Beendigung fest.

(2) Das Anstellungsverhältnis ist durch Kündigung zu beenden, wenn der Angestellte

a) sich weigert, das vorgeschriebene Gelöbnis (§ 23) abzulegen oder

b) als Angestellter auf Probe oder auf Widerruf dienstunfähig ist und das Anstellungsverhältnis des Angestellten auf Probe nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet oder

c) nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist.

(3) Das Anstellungsverhältnis kann außer durch Vereinbarung (Dienstbeendigungsvertrag) durch Kündigung (§§ 12, 17, 22 und 30 DO) beendet werden.

§ 8 Zuständigkeit in dienstrechtlichen Angelegenheiten

Soweit in beamtenrechtlichen Vorschriften, auf die diese Dienstordnung verweist, die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen besonders geregelt ist, tritt an die Stelle der dort genannten Behörden der Vorstand.

Zweiter Abschnitt

Anstellungsverhältnis auf Widerruf

§ 9 Voraussetzungen

(1) Im Angestelltenverhältnis auf Widerruf wird angestellt, wer die Befähigung für den Krankenkassendienst nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) oder b) erwerben soll.

(2) Voraussetzungen für die Anstellung sind

a) für den Erwerb der Befähigung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein entsprechender Bildungsstand,

b) für den Erwerb der Befähigung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) mindestens der erfolgreiche Abschluß einer Realschule (mittlere Reife) oder ein entsprechender Bildungsstand,

c) die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung.

(3) Die Bewerber müssen im Falle des Abs. 2 Buchst. a) mindestens 15 Jahre, im Falle des Abs. 2 Buchst. b) mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Satz 1 gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins.

(4) Bewerber, die sich mindestens drei Jahre als Angestellte im öffentlichen Dienst bewährt haben, und Schwerbeschädigte können bis zum vierzigsten Lebensjahr auf Widerruf angestellt werden, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchst. a) bis c) erfüllen.

§ 10 Rechtsstellung

(1) Angestellte auf Widerruf im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) führen die Dienstbezeichnung Verwaltungsanwärter; die übrigen Angestellten auf Widerruf führen die Dienstbezeichnung Inspektoranwärter.

(2) Die Anwärter sind verpflichtet, sich an den vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen zu beteiligen und sich fristgerecht den Prüfungen zu unterziehen.

§ 11 **Unterhaltszuschuß**

(1) Im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. a) erhalten Angestellte auf Widerruf einen Unterhaltszuschuß.

Dieser beträgt während der Ausbildung

im ersten Jahr	90 v. H.
im zweiten Jahr	100 v. H.
vom dritten Jahr an	110 v. H.

des den Beamtenanwärtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes nach der Unterhaltszuschußverordnung des Landes Hessen jeweils zustehenden Unterhaltszuschusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. b) erhalten Angestellte auf Widerruf während des Vorbereitungsdienstes den den Beamtenanwärtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes nach der Unterhaltszuschußverordnung des Landes Hessen jeweils zustehenden Unterhaltszuschuß.

§ 12 **Beendigung**

(1) Das Anstellungsverhältnis als Angestellter auf Widerruf endet außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2

a) mit der Begründung eines Anstellungsverhältnisses auf Probe nach dem Bestehen der Abschlußprüfung (§ 34 BBigG) bzw. der 2. Verwaltungsprüfung,
b) nach Nichtbestehen der Abschlußprüfung (§ 34 BBiG), vorbehaltlich einer Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach § 14 Abs. 3 BBiG, oder nach endgültigem Nichtbestehen der 2. Verwaltungsprüfung mit Ablauf des Monats, in dem das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird,
c) durch Vereinbarung eines Angestelltenverhältnisses nach Tarifvertrag.

(2) Das Dienstverhältnis kann ferner durch Kündigung beendet werden.

(3) Die Krankenkasse ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Angestellte auf Widerruf die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen § 10 Abs. 2 vorliegt.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. a) gelten für das Anstellungsverhältnis auf Widerruf §§ 15 und 16 BBiG.

(5) Im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. b) beträgt für das Anstellungsverhältnis auf Widerruf die Kündigungsfrist für beide Seiten sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Sie kann in beiderseitigem Einvernehmen abgekürzt werden, wenn anschließend ein Angestelltenverhältnis nach Tarifvertrag begründet wird. Liegt in der Person oder dem Verhalten des Angestellten ein so schwerwiegender Grund, daß auch eine befristete Weiterbeschäftigung nicht zumutbar ist, so braucht zur Beendigung des Dienstverhältnisses die Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden.

Dritter Abschnitt

Anstellungsverhältnis auf Probe

§ 13 **Voraussetzungen**

(1) Im Angestelltenverhältnis auf Probe wird angestellt, wer zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit (§ 14 Abs. 2) zurückzulegen hat.

(2) Voraussetzung für die Anstellung auf Probe ist

a) der Nachweis der fachlichen Befähigung nach § 3 Abs. 1 oder
b) die Verwendung auf einer prüfungsfreien Stelle.

(3) Anwärter sollen mit Ablauf des Monats, in dem sie die in § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannte Abschlußprüfung oder die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben, auf Probe angestellt werden.

§ 14 **Rechtsstellung**

(1) Angestellte auf Probe führen die ihrer Einstufung entsprechende Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)".

(2) Angestellte auf Probe müssen sich für den Krankenkassendienst während einer Probezeit bewähren. Sie beträgt für Angestellte auf Probe der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 (Amtsinspektor) ein Jahr, für Angestellte ab der Besoldungsgruppe A 9 (Inspektor) zwei Jahre und für Angestellte, die nach der Besoldungsgruppe A 13 (Verwaltungsrat) und höher besoldet werden, drei Jahre.

Für Angestellte, die in den Prüfungen und während der Probezeit überdurchschnittliche Leistungen gezeigt haben, kann die Probezeit abgekürzt werden. Auf die Probezeit kann die Zeit einer vergleichbaren Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden. In jedem Falle ist jedoch als Mindestprobezeit die Hälfte der in Satz 2 genannten Zeiten abzuleisten.

(3) Angestellte in Besoldungsgruppen bis A 9 (Amtsinspektor), die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Leistungen geeignet erscheinen für eine Verwendung im Krankenkassendienst ab der Besoldungsgruppe A 9 (Inspektor), können zum Vorbereitungsdienst auf die 2. Verwaltungsprüfung zugelassen werden.

§ 15 **Besoldung**

Die Dienstbezüge richten sich nach der Besoldungsgruppe, die im Anstellungsvertrag festgelegt ist. Zusammensetzung, Berechnung und Höhe der Dienstbezüge richten sich nach den Vorschriften für Angestellte auf Lebenszeit (§ 20).

§ 16 **Versorgung**

Für die Versorgung gelten die Vorschriften für Landesbeamte auf Probe entsprechend.

§ 17 **Beendigung**

(1) Das Anstellungsverhältnis auf Probe endet außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2

a) mit der Übernahme in ein Anstellungsverhältnis auf Lebenszeit (§ 19),
b) mit der Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Angestellte eine Krankheit oder Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ohne grobes Verschulden zugezogen hat und dienstunfähig geworden ist. Der Angestellte kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Das Anstellungsverhältnis auf Probe kann beendet werden

a) durch ordentliche Kündigung,
b) durch außerordentliche Kündigung.

(3) Die Krankenkasse darf im Falle des Abs. 2 Buchst. a) nur aus besonderem Grund kündigen. Ein besonderer Grund liegt vor

a) wenn sich der Angestellte während der Probezeit nicht bewährt (insbesondere Eignung, Befähigung, fachliche Leistung),
b) bei in der Person liegenden Gründen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 HBG,
c) wenn der Angestellte trotz Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand zu versetzen ist oder versetzt wird,
d) wenn bei Auflösung, Verschmelzung oder wesentlicher Änderung des Aufbaus der Kasse eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

Die Kündigungsfrist beträgt beiderseits drei Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(4) Die außerordentliche Kündigung ist zulässig wegen eines Verhaltens, das bei einem Angestellten auf Lebenszeit die außerordentliche Kündigung zulassen würde (§ 30).

Vierter Abschnitt

Anstellung auf Lebenszeit

§ 18 **Voraussetzungen**

(1) Im Angestelltenverhältnis auf Lebenszeit wird angestellt, wer dauernd für Aufgaben im Dienste der Kasse verwendet werden soll.

(2) Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit sind

a) die Vollendung des 27. Lebensjahres,
b) die Bewährung in einer Probezeit nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung. Die Voraussetzung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und der Ablegung der Prüfung entfällt bei einer Verwendung auf einer prüfungsfreien Stelle,
c) eine freie und besetzbare Planstelle.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Anstellung auf Lebenszeit besteht vorbehaltlich des § 19 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht.

§ 19 **Rechtsstellung**

(1) Sind die Voraussetzungen des § 18 erfüllt, so soll die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen; die Anstellung hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen spätestens nach einem fünfjährigen Anstellungsverhältnis auf Probe zu erfolgen. Die Angestellten führen die Dienstbezeichnung nach der Regelung des § 2 Abs. 2.

(2) Die Dienstbezüge richten sich bei der erstmaligen Anstellung auf Lebenszeit nach der bis dahin erreichten Besoldungsgruppe. Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Stellenbesetzungen auf Grund einer internen oder öffentlichen Stellenausschreibung. Im übrigen gilt § 6. Beförderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Stellenplan vorhandenen freien und besetzbaren Planstellen erfolgen.

§ 20 **Besoldung**

(1) Die Dienstbezüge richten sich nach der Besoldungsgruppe, die im Anstellungsvertrag festgelegt ist. Zusammensetzung, Berechnung und Höhe der Dienstbezüge, der Zulagen und Zuwendungen sowie die Anrechnung von Sachbezügen auf die Dienstbezüge richten sich nach den jeweiligen Vorschriften für Landesbeamte. Das gilt auch hinsichtlich der Verjährung des Anspruchs (§ 197 BGB).

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA) gelten die jeweils für die Landesbeamten maßgebenden Vorschriften entsprechend. Dabei steht die Anstellung auf Probe oder auf Lebenszeit im Sinne dieser Dienstordnung der Ernennung mit Dienstbezügen eines Landesbeamten gleich. Eine bei einer Betriebskrankenkasse zurückgelegte hauptberufliche Tätigkeit kann wie eine hauptberufliche Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn berücksichtigt werden. Eine solche Tätigkeit ist anzurechnen, wenn der Angestellte eine den Ausbildungsordnungen der gesetzlichen Krankenkassen entsprechende Ausbildung nachweist.

§ 21 **Versorgung**

(1) Für die Versorgung gelten die Vorschriften für Landesbeamte auf Lebenszeit entsprechend.

(2) Als ruhegehaltfähig gilt auch die seit Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit, die der Angestellte bis zum 28. 2. 1957 in einem nach § 11 AVG oder nach § 1 AVG in Verbindung mit § 169 RVO oder ab 1. 3. 1957 nach § 6 oder nach § 8 AnVG angestelltenversicherungsfreien Dienstverhältnis bei einem gesetzlichen Versicherungsträger, einem Verband oder einer Vereinigung von Versicherungsträgern oder im sonstigen öffentlichen Dienst verbracht hat.

(3) Als ruhegehaltfähig kann die nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einer Betriebskrankenkasse berücksichtigt werden. § 20 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 22 **Beendigung**

(1) Das Anstellungsverhältnis auf Lebenszeit endet außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2

a) durch Eintritt in den Ruhestand mit Ende des Monats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat,
b) durch Versetzung in den Ruhestand, wenn der Angestellte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anstellungsvertrag dauernd unfähig (dienstunfähig) ist.

(2) Das Anstellungsverhältnis auf Lebenszeit kann beendet werden

a) durch Vereinbarung (Dienstbeendigungsvertrag),
b) durch ordentliche Kündigung,
c) durch außerordentliche Kündigung,
d) durch Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Bediensteten nach Vollendung des 62. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit.

(3) Die ordentliche Kündigung darf nur aus einem in der Person des Angestellten liegenden wichtigen Grund erfolgen. Dem Angestellten bleiben die Versorgungsansprüche nach § 21 erhalten; sie sind ab dem Zeitpunkt zu gewähren, ab dem er im Falle des Abs. 1 in den Ruhestand getreten oder zu versetzen wäre. An Stelle der Versorgung kann der Angestellte die Nachversicherung (§ 9 AnVG) wählen. Die Kündigungsfrist beträgt für die Krankenkasse 6 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(4) Der Angestelle kann das Dienstverhältnis mit einer dreimonatigen Frist zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. In diesem Falle regelt sich die Nachversicherung nach den Vorschriften der §§ 9 und 124 ff. AnVG.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 23 **Gelöbnis**

(1) Der Angestellte hat die gewissenhafte Diensterfüllung und die Wahrung der Gesetze zu geloben. Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Hessen sowie die Gesetze wahren."

(2) Über das Gelöbnis ist eine von dem Angestellten mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 24 **Vertretung und Verwaltung einer freien Stelle**

(1) Jeder Angestellte ist zur Vertretung anderer Angestellter verpflichtet. Während einer solchen Vertretung in einer Stelle, die mit höheren Dienstbezügen ausgestattet ist, hat der Angestellte keinen Anspruch auf die Dienstbezüge der höheren Besoldungsgruppe.

(2) Nimmt ein Angestellter die dienstlichen Obliegenheiten eines Dienstpostens wahr, für den der Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend.

§ 25 **Verweisung auf Vorschriften des Landesbeamtenrechts**

(1) Soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder in dieser Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Angestellten und für die Versorgungsempfänger entsprechend oder sinngemäß die jeweiligen Vorschriften für Landesbeamte insbesondere über

a) Verhältnis zum Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten (§§ 70, 71 HBG),
b) Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung (§§ 13 bis 16 HBG),
c) Versetzung und Abordnung (§§ 28 bis 30 HBG),
d) Dienst- und Versorgungsbezüge (§§ 98 bis 102 HBG),
e) die Pflichten der Beamten und die Folgen ihrer Nichterfüllung (§§ 67 bis 71, 73 bis 91 HBG),
f) Fürsorge und Schutz (§§ 92 bis 96 HBG),
g) Unterstützungen, Vorschüsse, vermögenswirksame Leistungen,
h) Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge, Zahlung der Dienstbezüge, Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Weiterzahlung der Dienstbezüge bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung (§§ 3, 4, 39 HBesG),
i) Eintritt in den Ruhestand (§§ 50 bis 56 HBG),
j) Reise- und Umzugskosten (§ 105 HBG),
k) Urlaub (§ 106 HBG),
l) Personalakten (§ 107 HBG),
m) besoldungsrechtliche Übergangsvorschriften (§ 25 HBesG, § 42 BBesG),
n) Anpassung der Versorgungsbezüge (§§ 28, 29, 30b HBesG),
o) versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften (§§ 219 bis 224 HBG),
p) Überleitung (§§ 225 bis 232 HBG),
q) Vereinigungsfreiheit und Vertretung (§§ 108, 110 HBG).

(2) Absatz 1 Buchst. d) gilt nicht für Angestellte im Anstellungsverhältnis auf Widerruf.

§ 26 **Entschädigungen besonderer Art und Zuwendungen**

(1) Überwiegend im Außendienst beschäftigte Angestellte (z. B. Vollziehungsbeamte, Betriebsprüfer, Ermittler, Krankenberater, Sozialarbeiter) erhalten zur Abdeckung der bei der Erledigung des Außendienstes entstehenden besonderen unvermeidbaren Mehrauslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den jeweils geltenden Richtlinien des zuständigen Fachministers. Bei nicht überwiegender Tätigkeit im Außendienst wird für jeden Tag im Außendienst 1/22

des Monatssatzes gezahlt. Bei Gewährung des Erholungsurlaubs sowie bei Dienstunfähigkeit bis zur Dauer von zwei Monaten tritt eine Kürzung der Aufwandsentschädigung nicht ein. Der Vertreter der im Satz 1 bezeichneten Angestellten erhält die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung. Daneben erhalten die Angestellten Reisekosten oder Pauschalvergütung nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes.

(2) Der Geschäftsführer erhält als Ersatz für besondere Aufwendungen, die ihm aus seiner dienstlichen Stellung erwachsen, eine Aufwandsentschädigung nach den jeweils geltenden Richtlinien des zuständigen Fachministers. Eine solche Aufwandsentschädigung kann auch dem gewählten Stellvertreter des Geschäftsführers in angemessener Höhe gewährt werden. Bei Erholungsurlaub sowie bei Dienstunfähigkeit bis zur Dauer von drei Monaten tritt eine Kürzung der Aufwandsentschädigung nicht ein. Bei länger andauernder Dienstunfähigkeit des Geschäftsführers erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

(3) Den Angestellten, die mit der Annahme von Einzahlungen oder (und) mit Auszahlungen im baren Zahlungsverkehr oder mit der Erhebung von Zahlungsmitteln beauftragt sind, ist ein Zählgeld (Kassenverlustentschädigung) nach den jeweils geltenden Richtlinien des zuständigen Fachministers zu gewähren.

(4) Die Vollziehungsbeamten erhalten eine besondere Entschädigung. Sie beträgt 2 v. H. der von dem Vollziehungsbeamten beim Schuldner eingezogenen Zahlungsmittel, höchstens jedoch den in den jeweils geltenden Richtlinien des zuständigen Fachministers genannten Betrag. Neben dieser Einzugsentschädigung wird Zählgeld nicht gewährt.

(5) Sonderzuwendungen sind in Höhe der Sätze für Tarifangestellte zu gewähren. Die Versorgungsempfänger erhalten die Sonderzuwendungen in Höhe des Satzes, der für die Versorgungsempfänger des Landes Hessen zu zahlen ist.

(6) Sonstige Zuwendungen, die weder gesetzlich noch in dieser Dienstordnung besonders geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Bediensteten nicht zugemutet werden kann und im Voranschlag Mittel dafür vorgesehen sind.

(7) Fahrtkostenzuschüsse, Verpflegungzuschüsse sowie Zuwendungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft dürfen nur gewährt werden, soweit im Voranschlag Mittel dafür vorgesehen sind.

§ 27 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Wird ein Angestellter körperlich verletzt oder wird er getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung zusteht, insoweit an die Krankenkasse abzutreten, wie diese

a) während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
b) infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist.

Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so ist der Anspruch an sie zu übertragen.

(2) Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Angestellten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 28 Zeugnis

Der Angestellte hat Anspruch auf ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, auf Verlangen auch über seine Leistungen und seine Führung.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. a) ist dem Angestellten auf Widerruf ein Zeugnis nach § 8 BBiG auszustellen.

§ 29 Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen Angestellte, die ihre Dienstpflichten schuldhaft verletzten, kann wegen Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme ergriffen werden. Im Ruhestand befindliche Angestellte unterliegen dem Disziplinarrecht unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang wie Ruhestandsbeamte des Landes.

(2) Disziplinarmaßnahmen für Angestellte auf Lebenszeit sind entsprechend der Hessischen Disziplinarordnung (HDO)

a) Verweis,
b) Geldbuße bis zur Höhe der einmonatigen Dienstbezüge,
c) Gehaltskürzung um höchstens ein Viertel der jeweiligen Dienstbezüge auf längstens fünf Jahre,
d) Versetzung aus einer Beförderungsstelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe,
e) Außerordentliche Kündigung nach näherer Bestimmung des § 30,
f) Kürzung des Ruhegehalts,
g) Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Für Angestellte auf Widerruf und auf Probe kommen nur die in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Disziplinarmaßnahmen in Betracht.

(4) Disziplinarmaßnahmen nach Abs. 2 Buchst. a) verfügt der Dienstvorgesetzte, die übrigen Disziplinarmaßnahmen der Vorstand.

(5) Vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Angestellten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben. Der Angestellte kann sich schriftlich oder mündlich äußern. Wird der Angeklagte mündlich gehört, so ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Angestellten auszuhändigen.

(6) Bei Disziplinarmaßnahmen nach Abs. 2 ist ein schriftlicher Bescheid mit Gründen und Belehrung über den Rechtsbehelf zu erteilen.

(7) Gegen einen Disziplinarbescheid kann der Angestellte binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Er hat das Recht, seinen Einspruch gegenüber dem Vorstand mündlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet in den Fällen des Abs. 2 Buchst. b) bis g) über den Einspruch ein vom Landesverband der jeweiligen Kassenart einzusetzender Disziplinarausschuß. Der Disziplinarausschuß besteht aus folgenden Personen:

1. einem unparteiischen Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt,
2. zwei Vertretern der Organe der Selbstverwaltung,
3. zwei Dienstordnungsangestellten.

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind unabhängig.

Die unter 2. genannten Personen müssen Organmitglieder von Krankenkassen der jeweiligen Kassenart sein.

Der Vorsitzende, die beiden Vertreter der Selbstverwaltungsorgane sowie je ein Stellvertreter werden vom Vorstand des jeweiligen Landesverbandes auf Zeit gewählt.

Die Dienstordnungsangestellten müssen Bedienstete von Kassen der jeweiligen Kassenart sein. Sie und je ein Stellvertreter werden von den zuständigen Gewerkschaften benannt und vom Vorstand des jeweiligen Landesverbandes berufen.

Für den Ausschuß wird eine Geschäftsordnung aufgestellt, die das Nähere regelt.

Der Angestellte kann sich während des gesamten Verfahrens eines Verteidigers bedienen. Es bleibt ihm unbenommen, sofort den Rechtsweg zu beschreiten.

(8) Die Disziplinarmaßnahmen sind in den Personalakten zu vermerken. Sie sind entsprechend den Vorschriften für hessische Beamte zu löschen.

§ 30 Außerordentliche Kündigung

(1) Die außerordentliche Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist nur zulässig aus einem wichtigen Grunde, der bei Landesbeamten zur Entfernung aus dem Dienst im Wege eines förmlichen Disziplinarverfahrens führt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

a) beharrlicher Widersetzlichkeit gegen die dienstlichen Anordnungen des Vorgesetzten, wenn ein schriftlicher Verweis vorausgegangen ist, in dem für den Fall der Fortsetzung der Widersetzlichkeit die Dienstentlassung angedroht wurde,
b) anderer schwerer Verletzung der Dienstpflichten, insbesondere wegen Untreue im Dienst, bei schwerer Verletzung des Dienstgeheimnisses, wegen Bestechlichkeit oder Duldung grober Dienstwidrigkeiten der nachgeordneten Angestellten, wegen eines sonstigen, auch

außerdienstlichen Verhaltens des Angestellten, das mit der Achtung, dem Ansehen oder mit dem Vertrauen, die sein Beruf erfordert, unvereinbar ist.

(3) Für die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von höchstens der Hälfte der Dienstbezüge gelten die §§ 83 und 84 HDO entsprechend. Vor Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung ist dem Angestellten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im übrigen gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(4) Mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung endet das Angestelltenverhältnis. Der Angestellte verliert seinen Anspruch auf Dienstbezüge, auf sonstige Bezüge, auf Versorgung und auf Führung der Dienstbezeichnung.

(5) Der Vorstand kann bei Wirksamwerden einer außerordentlichen Kündigung einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder eine bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Entlassene nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundfünfzig vom Hundert der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge betragen. § 69 Abs. 2 bis 7 HDO gilt sinngemäß.

Sechster Abschnitt

Übergangsvorschriften, Besitzstandswahrung und Inkrafttreten

§ 31 Übergangsvorschriften, Besitzstandswahrung

(1) Auf bisherigen Dienstverträgen beruhende günstigere Rechtsverhältnisse der Angestellten bleiben unberührt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Tarifangestellte, die dienstordnungsmäßig angestellt werden, erhalten ungeachtet des § 11 von der Anstellung an eine nichtruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der letzten Grundvergütung vor der Anstellung und dem nach der Anstellung auf Grund der Dienstordnung zustehenden Grundgehalt. Die Ausgleichszulage vermindert sich durch Erhöhung des Grundgehalts, nicht jedoch durch Änderungen in der Höhe des Orts- oder Kinderzuschlages.

(3) Auf Angestellte, die bei Inkrafttreten dieser Dienstordnung die 1. oder die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben, findet § 14 Abs. 2 keine Anwendung.

(4) Voraussetzungen, Umfang und Dauer des Vorbereitungsdienstes richten sich für Bewerber, die sich bei Inkrafttreten dieser Dienstordnung im Vorbereitungsdienst befinden, nach den bisherigen Vorschriften.

(5) Angestellte der gesetzlichen Krankenkassen in Hessen, die bei Inkrafttreten dieser Dienstordnung das 40. Lebensjahr vollendet, das 45. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Dienstordnung in den Vorbereitungsdienst berufen werden, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 Buchst. a) und b), 9 Abs. 4 erfüllen.

(6) Für Bedienstete, die vor dem 1. 1. 1971 in den Vorbereitungsdienst (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) einberufen worden sind, verbleibt es bei der Eingangsbesoldungsgruppe A 6 HBesG.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am .....

in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Dienstordnung vom .....

..... in der Fassung vom .....

1516

Fortbildungslehrgänge für staatlich geprüfte Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen 1973

Die nächsten Fortbildungslehrgänge für Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen des Landes Hessen finden vom

19. 2. bis 23. 2. 1973

und

26. 3. bis 30. 3. 1973

in der Sportschule des Landessportbundes Hessen e. V. in Frankfurt a. M., Otto-Fleck-Schneise, statt.

Diese Lehrgänge sollen die Schwimmeister mit den Grundsätzen der Schwimmstättenplanung, der Betriebsführung von Bädern, der Badewasseraufbereitung, der Unfallverhütung und der Überwachung der Bäder usw. nach neuesten Erfahrungen und Erkenntnissen vertraut machen.

In dem 1. Fortbildungslehrgang vom 19. 2. bis 23. 2. 1973 können nur staatlich geprüfte Schwimmeister, die in Hessen tätig sind, teilnehmen. Die Vorlage einer Fotokopie des Schwimmmeisterzeugnisses ist für eine Zulassung erforderlich.

Zu dem 2. Lehrgang vom 26. 3. bis 30. 3. 1973 werden nur Schwimmeistergehilfen, Hilfsschwimmeister und Schwimmmeisteranwärter zugelassen, die in Hessen tätig sind und sich auf die Ablegung der staatlichen Schwimmeisterprüfung vorbereiten wollen. Dieser Lehrgang soll den Schwimmeisteranwärtern noch die Möglichkeit einer qualifizierten Vorbereitung ermöglichen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausbildungsverordnung zum Schwimmeistergehilfen vom 5. 12. 1971 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben und die staatliche Schwimmeisterprüfung alter Ordnung im Rahmen der Übergangsregelung nach § 10 Abs. 1 u. Abs. 2 der genannten Ausbildungsverordnung des Bundes ablegen wollen.

Ich bitte alle kommunalen Unterhaltsträger von Schwimmbädern, ihre staatlich geprüften Schwimmeister sowie Schwimmmeisteranwärter in geeigneter Form auf diese Lehrgänge hinzuweisen.

Die Meldung der Teilnehmer zu dem ersten Lehrgang im Februar 1973 erbitte ich bis zum 31. Januar 1973. Die Anmeldungen für den zweiten Lehrgang im März 1973 bitte ich mir bis zum 28. Februar 1973 vorzulegen.

Im Interesse einer fachgerechten Betreuung der Besucher der Bäder in Hessen würde ich es begrüßen, wenn auch in diesem Jahr wieder möglichst viele Schwimmeister — insbesondere soweit sie bisher einen derartigen Lehrgang nicht besucht haben — Gelegenheit zur Teilnahme und damit zur Fortbildung gegeben werden könnte.

Die Lehrgangskosten (Unterkunft und Verpflegung) trägt das Land Hessen. Evtl. Reisekosten für Zu- und Abreise sind von dem Teilnehmer oder ggf. von seiner Anstellungskörperschaft zu tragen. Die Programmfolge wird den Teilnehmern mit der Einladung zu einem der Lehrgänge rechtzeitig übersandt.

Da mir durch die Sportschule des Landessportbundes Hessen nur 45 Lehrgangsplätze pro Lehrgang zugesagt sind, können verspätet eingehende Meldungen aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Ich bitte daher um Beachtung der Anmeldefristen.

Wiesbaden, 21. 11. 1972

Der Hessische Sozialminister
III C 1 a — 90 a 05/73
StAnz. 50/1972 S. 2122

1517

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Musterjagdpachtvertrag

Mit Rücksicht auf den Zeitablauf und die zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen gebe ich im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit dem Landesjagdrat in der Anlage den Wortlaut des Musterjagdpachtvertrages in neuer Fassung bekannt. Ich empfehle, diese bei Abschluß von Jagdpachtverträgen zugrunde zu legen, da eine möglichst gleichmäßige Handhabung im Interesse aller Beteiligten liegen dürfte.

Es bleibt jedoch dem Verpächter überlassen, den Pachtvertrag in freier Entschließung selbst aufzustellen. Der Musterjagdpachtvertrag soll nur als Anregung und Richtlinie dienen.

Meine Erlasse vom 10. Dezember 1962 (StAnz. S. 1706) und vom 23. Januar 1963 (StAnz. S. 198) werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Erlaßbereinigung außer Kraft getreten sind.

Wiesbaden, 12. 9. 1972

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
III A 5 — 3609 — J 02
StAnz. 50/1972 S. 2122

*

Anlage

Jagdpachtvertrag

über den — gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk —*) .....

.....

Jagdbezirk Nr. .....

als — Hochwildrevier — Niederwildrevier*)

Zwischen der Jagdgenossenschaft — dem Eigenjagdbesitzer*)

.....

vertreten durch .....

(Verpächter)

und

1. dem ..... in .....
2. dem ..... in .....
3. dem ..... in .....

vertreten durch .....

(Pächter)

wird im Wege — der öffentlichen Ausbietung — der Pachtverlängerung — der freihändigen Vergebung*) (nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom ..... bis ..... erfolgt ist) folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf dem zum — gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk*) .....

.....

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

§ 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen usw. wie folgt beschrieben (Karte mindestens 1 : 25 000 in der Anlage): .....

.....

.....

.....

.....

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen: .....

.....

.....

.....

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa ..... Hektar verpachtet,
davon sind bejagbare Fläche ..... Hektar.

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen .....

.....

.....

ist folgenden Beschränkungen unterworfen: .....

.....

.....

§ 3

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab ..... treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:
(Datum)

.....

.....

.....

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab ..... scheiden folgende Flächen aus dem Jagd-
(Datum)
bezirk aus: .....

.....

.....

.....

(3) Der Pachtpreis — erhöht — ermäßigt — sich dementsprechend.

(4) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (§ 595 Bürgerliches Gesetzbuch) kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem ..... 19 ..... und wird auf — 9 — 12 — Jahre ..... Monate und .....Tage festgesetzt.

Das Pachtjahr beginnt am ..... und endet am ..... eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

(1) Der Pachtpreis wird auf ..... DM, in Buchstaben .... Deutsche Mark jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktage eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellfrei an die .... Kasse zu zahlen. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Sie haften für die Zuwiderhandlungen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn diese von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluß des Vertrages zu zahlen.

§ 6

(1) Der — Die Pächter darf — dürfen höchstens ..... unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben, hierbei zählt der für einen angestellten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein nicht mit.

(2) Die Unterverpachtung ist — ausgeschlossen — nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich der Anzeige an die untere Jagdbehörde zulässig.

(3) Die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist — ausgeschlossen — nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig; sofern es sich nicht um eine Vergebung von Einzelabschüssen handelt, ist außerdem die Genehmigung der unteren Jagdbehörde einzuholen.

(4) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

§ 7

(1) Der Pächter ist zum Wildschadensersatz — nicht — im nachstehenden Umfange — verpflichtet:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(2) Sofern für Wildschadenersatz — besonders in Waldjagden — eine Pauschale festgesetzt wird, verpflichtet sich der Verpächter, diese ausschließlich für Maßnahmen zur Wildschadensverhütung, insbesondere zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse, zu verwenden.

§ 8

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter

a) den Bedingungen des § 6 Abs. 1, 2 oder 3 dieses Vertrages zuwiderhandelt,
b) wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
c) wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

d) infolge von ihm zu vertretender Umstände in zwei aufeinander folgenden Jahren oder in drei nicht aufeinander folgenden Jahren 75 Prozent des festgesetzten Abschusses an weiblichem Schalenwild nicht erfüllt,

e) mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

(3) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Absatz 1 oder Absatz 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Im Falle des Absatzes 1 bleibt der Pächter verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher wieder verpachtet werden, so hat der Pächter den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten.

§ 9

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 10*)

(1) Sind am Pachtvertrag, der auf Grund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, in dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muß unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

(2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Absatz 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.

(3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Falle kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

§ 11

Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, daß Hundebesitzer ihre Hunde im Jagdbezirk frei laufen lassen.

§ 12

Ferner werden folgende Sonderbedingungen vereinbart:

1. Der Pächter ist verpflichtet, einen zur Nachsuche brauchbaren Jagdhund zu halten.
2. Der Pächter hat ..... Jagdaufseher anzustellen.

.....

.....

.....

.....

§ 13

Im übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dieser Vertrag ist erst wirksam, wenn er durch Vorlage der zuständigen Jagdbehörde angezeigt und von dieser nicht beanstandet wird (§ 12 Bundesjagdgesetz).

....

(Ort) (Datum)

.....

.....

(Verpächter) (Pächter)

*) § 10 ist nur dann in den Vertrag aufzunehmen, wenn eine von der Vorschrift des § 13 a Bundesjagdgesetz abweichende Regelung getroffen werden soll.

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt worden. Beanstandungen werden — nicht — wegen folgender Punkte — erhoben: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....

(Ort) (Datum)

(Siegel)

Der Landrat
Der Regierungspräsident

.....

(Unterschrift)

1518

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

Mit Rücksicht auf den Zeitablauf und die zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen gebe ich im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit dem Landesjagdrat in der Anlage die Mustersatzung in neuer Fassung bekannt

Ich empfehle den Jagdgenossenschaften, die Mustersatzung bei der Vorbereitung und Beschlußfassung über die Annahme einer Satzung zugrunde zu legen.

Es besteht Veranlassung, noch auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Amtszeit des Jagdvorstandes (§ 5 Abs. 1) und des Genossenschaftsausschusses (§ 10 Abs. 1) fällt nicht zwangsläufig mit dem Geschäftsjahr (§ 14) der Jagdgenossenschaft zusammen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Der Wortlaut des § 9 Abs. 3 BJG läßt nach seiner Neufassung im Jahre 1961 keinen Zweifel darüber aufkommen, daß ein wirksamer Beschluß — auch bei einer Wahl — nur dann zustandekommt, wenn er gefaßt wird von der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und diese Mehrheit zugleich die Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche darstellt.

3. Kommt eine Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so gilt § 9 Abs. 2 Satz 3 BJG, wonach die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen werden.

4. Nach § 8 Abs. 1 BJG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hess.-AusfGes. z. BJG bilden alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha umfassen. Die Eigentümer dieser Grundflächen bilden eine Jagdgenossenschaft (§ 9 Abs. 1 BJG). Bei den jetzt erfolgten bzw. erfolgenden Zusammenschlüssen von mehreren Gemeinden zu einer politischen Gemeinde erlöschen kraft Gesetzes die bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke und damit auch die Jagdgenossenschaften. Die gesamten Flächen der nunmehr entstandenen Großgemeinde bilden, soweit sie nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, e i n e n gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Grundeigentümer e i n e Jagdgenossenschaft bilden — beides wiederum kraft Gesetzes. Sofern die Absicht besteht, die alten Jagdbezirke innerhalb der alten Gemarkungsgrenzen mit selbständigen Jagdgenossenschaften wieder entstehen zu lassen, bedarf dies zunächst eines Beschlusses der neuentstandenen Jagdgenossenschaft zur Teilung nach § 8 Abs. 3 BJG. Dabei ist die vorgeschriebene Mindestgröße von 300 ha zu beachten und die Zustimmung der unteren Jagdbehörde (§ 5 Abs. 5 Hess. AusfGes. z. BJG) erforderlich.

Um zu vermeiden, daß bei Zusammenschlüssen, die in Etappen erfolgen, jeweils wieder die Jagdgenossenschaft der Großgemeinde zusammentreten muß, halte ich es nach den

jagdrechtlichen Bestimmungen für vertretbar, wenn die nach dem ersten Zusammenschluß entstandene Jagdgenossenschaft zur Aufteilung des Jagdbezirkes mitbeschließt, daß die Jagdgenossenschaften später hinzukommender Gemeinden bestehen bleiben können, sofern

1. diese Jagdgenossenschaften das wünschen,
2. deren Jagdbezirke mindestens 300 ha groß sind,
3. die untere Jagdbehörde dem zustimmt.

5. Es bleibt den Jagdgenossenschaften selbstverständlich überlassen, in freier Entschließung ihre Satzung selbst aufzustellen. Die Mustersatzung soll für die Jagdgenossenschaften und die Aufsichtsbehörden nur als Anregung und Richtlinie dienen. Eine möglichst einheitliche Handhabung dürfte im Interesse aller Beteiligten liegen.

6. Der Erlaß vom 10. Dezember 1962 (StAnz. S. 1704) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 10. 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 5 — 3610 — J 02

StAnz. 50/1972 S. 2124

*

Anlage

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften nach §§ 9 und 10 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505), § 6 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), in Verbindung mit § 1 Durchführungsverordnung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1972 (GVBl. I S. 344)

Satzung der Jagdgenossenschaft .....

im Kreis .....

§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft ..... "
Sie hat ihren Sitz in .....
und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist der — Landrat des Kreises .....
..... in .....
der Regierungspräsident in ..... —*).

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks .....
nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand zur Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben — rechtskräftig zurückgewiesen —*).

(2) Der Jagdbezirk ist ..... ha groß. Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen.

(3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.

(4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 4 Organe

Organe der Genossenschaft sind
a) der Jagdvorstand,
b) die Genossenschaftsversammlung,
c) der Genossenschaftsausschuß.

§ 5 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von ..... Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.

(2) Im Falle der Verhinderung des Jagdvorstands vertritt ihn der Vorsitzende des Genossenschaftsausschusses.

(3) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
b) Einberufung und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
d) Führen der Kassengeschäfte,
e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste,
g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
i) Vornahme der Bekanntmachungen,
k) Abschluß von Verträgen.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

(1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen (§ 15 Abs. 1).

(2) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Genossen anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Genossen beschlußfähig ist.

(3) Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere enthalten
1. die Zahl der anwesenden Jagdgenossen,
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzugeben ist.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 8 Stimmrecht der Genossen

(1) Jeder Genosse hat eine Stimme.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche

Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Genossen oder seinen volljährigen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten ersten Grades ausüben.

(4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 9 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
b) Art der Nutzung des Jagdbezirks,
c) Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr,
d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
e) Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter,
f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
h) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
i) Änderung der Satzung.

§ 10 Genossenschaftsausschuß

(1) Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von ... Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung

a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1),
b) der Versammlungsniederschrift (§ 7 Abs. 4),
c) des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
d) des Verteilungsplans und der Beitragslisten (§ 11).

(3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

(3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und — soweit erforderlich — eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 15 Abs. 1).

§ 12 Auszahlung des Jagdertrags

(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Genossen auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung (§ 9 Buchst. c) nichts anderes beschlossen hat.

(2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als drei Deutsche Mark, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens drei Deutsche Mark erreicht hat.

(3) Beträge, die nicht binnen einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BJG) nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht werden, verfallen der Genossenschaft.

§ 13 Einzahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind in bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.

(2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Die für die Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Genossenschaft verbreiteten Tageszeitung oder im Kreisblatt veröffentlicht.

§ 16 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), gegeben.

..... , den .....
(Ort) (Datum)

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom ..... , in der ..... Genossen mit einer Grundfläche von ..... ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorstand

.....
(Unterschrift)

Vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Hess. AusfGes. z. BJG i. d. F. vom 6. 11. 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch das Gesetz vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598), genehmigt.

Der Landrat — Der Regierungspräsident*)

Siegel .....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

1519

Geschäftsanweisung für die Jagdberater und Sachkundigen

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Satz 2 und des § 38 Satz 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), in Verbindung mit § 27 Abs. 6 Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1972 (GVBl. I S. 344), erlasse ich folgende Geschäftsanweisung

Erster Abschnitt

§ 1 Stellung der Jagdberater

(1) Die Jagdberater sind die ständigen Berater und Sachverständigen der Jagdbehörden, bei denen sie gemäß § 38 Satz 1 Hess. AusfGes. z. BJG und § 27 Abs. 2 und 3 DurchfVO z. Hess. AusfGes. z. BJG bestellt sind. Sie sind in ihrer Eigenschaft als Jagdberater weder Beamte noch Angestellte des öffentlichen Dienstes. Sie sind für die Jagdbehörden ehrenamtlich tätig, haben aber für diese grundsätzlich keine Entscheidungs- oder Zeichnungsbefugnis, es sei denn, daß ihnen eine solche Befugnis für besondere Fälle ausdrücklich übertragen ist.

(2) Die Jagdberater und deren Stellvertreter müssen nicht unbedingt in dem Land- bzw. Stadtkreis ansässig sein, für den sie bestellt sind. Sie werden von den Leitern der Jagdbehörden nach Anhörung der Jägerschaft und des Jagdbeirats für die Dauer von vier Jahren bestellt und von ihnen durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über ihre Bestellung ist ihnen ein Ausweis zu erteilen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 DurchfVO z. Hess. AusfGes. z. BJG).

(3) Die Jagdberater haben bei der Erledigung der ihnen allgemein oder im Einzelfall übertragenen Geschäfte die etwaigen Weisungen ihrer Behördenleiter zu beachten; dies gilt nicht für die Abgabe von Gutachten. Sie haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Befugnis zur Akteneinsicht, die den Jagdbehörden von anderen Behörden und Gerichten nach den dafür geltenden Vorschriften gewährt wird.

(4) Das Verhalten der Jagdberater muß stets der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, das ihre Stellung erfordert. Die Jagdberater sollen bestrebt sein, sich das Vertrauen aller am Jagdwesen beteiligten Stellen und Personen, insbesondere der Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, der Jägerschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zu erwerben und zu erhalten. Darüber hinaus sollen sie im Benehmen mit dem Jagdbeirat stets bemüht sein, widerstreitende Interessen auf gütlichem Wege zum Ausgleich zu bringen.

(5) Unparteiisches und uneigennütziges, das heißt rein sachliches Arbeiten muß die Grundlage jeder Tätigkeit als Jagdberater bilden. Private Interessen oder Geschäfte dürfen mit Dienstgeschäften nicht verquickt werden. Geschenke, Vergütungen oder irgendwelche Vorteile dürfen für die Ausführung amtlicher Aufträge oder gutachterlicher Tätigkeit weder angenommen, versprochen oder durch andere für sich empfangen werden; die Bestimmungen des § 4 bzw. des § 9 Abs. 3 bleiben davon unberührt Die Annahme von Belohnungen für besondere Verdienste um Jagd und Fischerei, Naturschutz usw., die vom Deutschen Jagdschutzverband, der Landesvereinigung der Jäger oder einem Kreisjagdverein ausgesetzt werden, bedarf nicht der Zustimmung des Behördenleiters.

(6) Als Jäger müssen die Jagdberater der Jägerschaft stets ein Vorbild an Waidgerechtigkeit und Pflichterfüllung sein. Sie sollen ihnen bekanntwerdende jagdliche Zuwiderhandlungen den Jagdbehörden mitteilen. Bei Jagdeinladungen im Amtsbezirk ihrer Jagdbehörde haben sie zu prüfen, ob oder inwieweit die Annahme der Einladung für die Unabhängigkeit ihrer Stellung tragbar ist.

(7) In eigenen jagdlichen Angelegenheiten dürfen die Jagdberater in dieser Eigenschaft nicht tätig werden. In solchen Fällen wird die amtliche Jagdberatung von ihren Stellvertretern ausgeübt.

(8) In allen amtlichen Angelegenheiten haben die Jagdberater Verschwiegenheit zu bewahren. Akteneinsicht dürfen sie nur den am Verfahren Beteiligten oder deren Bevollmächtigten gestatten. Als Zeugen oder Sachverständige vor Gericht oder Schiedsstellen dürfen die Jagdberater über Angelegenheiten, auf die sich ihre Tätigkeit erstreckt, nur mit Zustimmung ihres Behördenleiters aussagen.

(9) Die Jagdberater sollen mit der Jagdbehörde laufend in Verbindung stehen. Ist ein Jagdberater zeitweise abwesend oder nicht in der Lage, seine Tätigkeit auszuüben, so hat er seinen Stellvertreter um die Wahrnehmung der Geschäfte zu ersuchen. Bei einer Behinderung über eine Woche ist dies der Jagdbehörde mitzuteilen

Zweiter Abschnitt

§ 2 Stellung der Sachkundigen

(1) Die Sachkundigen in den nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DurchfVO z. Hess. AusfGes. z. BJG gebildeten Gebieten bzw. Bezirken sind in bezug auf Abschußplanung, Abschußfestsetzung und Abschußmeldung die Berater und Sachverständigen der Jagdbehörden, bei denen sie gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 bestellt sind. Sie sind in ihrer Eigenschaft als Sachkundige weder Beamte noch Angestellte des öffentlichen Dienstes. § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Sachkundigen und deren Stellvertreter werden nach Anhörung der Jägerschaft durch die obere Jagdbehörde auf Widerruf bestellt. Sie müssen nicht unbedingt im Gebiet der federführenden unteren Jagdbehörde ansässig, sondern vielmehr Persönlichkeiten sein, die von allen beteiligten unteren Jagdbehörden anerkannt werden. Die Sachkundigen und deren Stellvertreter sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über ihre Bestellung ist ihnen eine Bestätigung zu erteilen.

(3) Ist ein Sachkundiger zeitweise abwesend oder nicht in der Lage, seine Tätigkeit auszuüben, so hat er seinen Stellvertreter um die Wahrnehmung der Geschäfte zu ersuchen.

(4) § 1 Abs. 3 bis 8 gelten sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Erster Titel

§ 3 Schriftverkehr und Handakten

(1) Der Schriftverkehr mit der Jagdbehörde soll sich auf das Notwendigste beschränken. Von jedem Schreiben ist eine Durchschrift für die Handakten zurückzubehalten. Sämtliche Angelegenheiten sind unverzüglich zu bearbeiten. Kann eine Sache nicht alsbald erledigt werden, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Alle Schreiben müssen auf der ersten Seite oben links folgende Angaben tragen:

Der Jagdberater
für den Land-(Stadt-)Kreis — Regierungsbezirk —
beziehungsweise
Der Sachkundige
für das — den — ..... gebiet — bezirk

.....
(Bezeichnung des Kreises, Gebietes, Bezirks)

.....
(Vor- u. Zuname des Betreffenden)

Daneben sind oben rechts Anschrift, Fernruf und Datum anzugeben. Schreiben der obersten Jagdbehörde sind „Erlasse", die der übrigen Jagdbehörden sind „Verfügungen". Schreiben an Jagdbehörden sind als „Berichte", an andere Behörden, Stellen oder Personen als „Mitteilungen" zu bezeichnen. Allen Berichten ist grundsätzlich eine eigene Stellungnahme beizufügen. Sämtliche Postsendungen sind freizumachen.

(3) Es bleibt überlassen, eine Aktenordnung nach eigenem Ermessen einzurichten; jedoch wird empfohlen, wenigstens folgende Einteilung vorzunehmen:

I. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Jahresberichte,
II. Jagdbezirksliste und dazugehörige Einzelvorgänge, Abrundungen,
III. Abschußpläne, Abschußlisten, Streckenlisten,
IV. Anmeldungen zur Jägerprüfung,
V. Jagdscheine,
VI. Jagdschutz,
VII. Wildschaden,
VIII. Wildseuchen,
IX. Verschiedenes.

Das Führen eines Tagebuches und eines Terminkalenders wird angeraten.

Zweiter Titel

§ 4 Erstattung der Auslagen und Unkosten

(1) Die den Jagdberatern und Sachkundigen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen und Unkosten gehören zum Sachaufwand der Jagdbehörde. Ein etwaiger Verdienstausfall wird ihnen nicht vergütet. Die Erstattung der Auslagen und Unkosten ist monatlich zu pauschalieren. Als Richtsatz wird 100,— DM empfohlen (vgl. aber § 9 Abs. 3). Die monatliche Pauschale soll so bemessen werden, daß Reisekosten aus Anlaß von Dienstreisen innerhalb des Tätigkeitsgebietes damit abgegolten sind.

(2) Bei Dienstreisen außerhalb des Tätigkeitsgebietes sind Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe I b (§§ 9 und 10 HRKG) sowie Fahrkostenerstattung nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

Dritter Titel

§ 5 Beendigung der Tätigkeit

Die Jagdberater und Sachkundigen haben bei Beendigung oder Niederlegung ihrer Tätigkeit ihr gesamtes Schriftgut einschließlich des etwa von den früheren Jägermeistern übernommenen Materials an die Jagdbehörde oder an die von ihr bestimmte Stelle oder Person abzugeben. Der Empfänger hat darüber zu quittieren.

Vierter Abschnitt

Die Jagdberater und Sachkundigen bei den unteren Jagdbehörden

Erster Titel

§ 6 Aufgaben der Jagdberater

(1) Die Jagdberater sollen über die Jagdverwaltungsangelegenheiten ihres Tätigkeitsbereichs unterrichtet sein; dazu ist ihnen auf Verlangen Einsicht in die Jagdakten bei ihrer Jagdbehörde zu geben, auch die Anfertigung von Abschriften zu gestatten. Die Jagdberater müssen von der Jagdbehörde vor allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Entscheidungen gehört werden (§ 27 Abs. 5 DurchfVO). Diese Anhörungs- und Äußerungspflicht erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

1. Waidgerechte Jagdausübung § 1 Abs. 3, § 19 BJG, § 18 AusfGes.,
2. Hege und Aussetzen von Wild § 1 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 28 BJG, § 29 AusfGes.,
3. Bildung der Jagdbezirke, Zusammenlegung, Angliederung von Grundflächen, Aufteilung und Abrundung von Jagdbezirken, Befriedung von Flächen §§ 4 bis 8 BJG, §§ 2 bis 5 AusfGes.,
4. Bejagung der Jagdbezirke § 4 Abs. 3 und 4, § 7 AusfGes.,
5. Abschluß und Änderung von Pachtverträgen, Erteilung von Jagderlaubnis, Unterpacht und Weiterpacht § 12 Abs. 1 BJG, §§ 8 bis 10 AusfGes., § 9 DurchfVO,
6. Einstweilige Regelung der Jagdausübung und des Jagdschutzes § 4 Abs. 3, § 11, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 2 AusfGes.,
7. Erteilung, Versagung und Einziehung von Jagdscheinen §§ 17, 18 BJG, § 13 AusfGes., §§ 10, 11 DurchfVO,
8. Bewilligung von Jägernotwegen § 16 AusfGes.,
9. Anlage von Jagdeinrichtungen § 17 AusfGes.,
10. Bekämpfung von Wildseuchen § 24 BJG, § 20 AusfGes., § 21 DurchfVO,
11. Ausführung der Wildfütterung § 21 AusfGes.,
12. Verpflichtung zur Jagdhundhaltung § 22 Abs. 1 und 2 AusfGes.,
13. Erklärung von Wildschutzgebieten § 24 AusfGes., § 15 DurchfVO — außerhalb staatseigener Jagden (§ 39 AusfGes.) —,
14. Anordnung und Ausführung der Schädlingsbekämpfung § 23 Abs. 2 AusfGes., § 14 DurchfVO,
15. Abschußregelung § 21 BJG, § 25 AusfGes., §§ 16 bis 19 DurchfVO nebst Abschußrichtlinien,
16. Verminderung des Wildstandes § 22 Abs. 3, § 27 BJG, § 28 AusfGes.,
17. Bestätigung, Bestellung und Überwachung der Jagdschutzorgane § 25 BJG, § 27 AusfGes.,
18. Anlage und Prüfung von Schutzvorrichtungen § 32 Abs. 2 BJG, § 24 DurchfVO,
19. Veräußerung, Versand und Handel mit Wild § 36 BJG, § 35 AusfGes., Wildbret-Verordnung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 267), § 26 Abs. 1 DurchfVO.

(2) Vor allen wichtigen Entscheidungen von besonderer Bedeutung, insbesondere vor

1. Bestätigung oder Festsetzung der Abschußpläne,
2. Errichtung von Wildschutzgebieten, Versagung oder Einziehung des Jagdscheins, Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Wildseuchen oder zur Verhütung von Wildschäden

sollen die Jagdberater im Auftrag der Jagdbehörde die Stellungnahme des Jagdbeirats und soweit erforderlich auch die der staatlichen Forstbehörden einholen und dies in ihrer Äußerung kenntlich machen.

(3) Bis zum 1. Juli eines jeden Jahres sollen die Jagdberater ihrer Jagdbehörde einen kurzen Bericht über die wesentlichen Vorgänge im abgelaufenen Jagdjahr, soweit diese ihnen bekannt geworden sind, in doppelter Ausfertigung erstatten. Dabei sollen insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung finden:

1. Wildstandsverhältnisse,
2. Abschußpläne und -listen,
3. Wildhege,
4. Wildkrankheiten,
5. Wildschaden,
6. Jagdschutz,
7. Jagdverpachtungen,
8. Jagdbezirksbildungen und Abrundungen,
9. Besondere Vorkommnisse,
10. Wildhandel,
11. Vorschläge und Anregungen.

Der Jahresbericht soll einen allgemeinen Überblick vermitteln und die Stellungnahme des Jagdbeirats enthalten.

Fünfter Abschnitt

Die Sachkundigen bei den unteren Jagdbehörden

Erster Titel

§ 7 Aufgaben der Sachkundigen

(1) In den Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten bzw. -bezirken treten die Sachkundigen (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 DurchfVO z. Hess. AusfGes. z. BJG) in bezug auf die Abschußplanung, Abschußfestsetzung und Abschußmeldung (§§ 21, 24, 27 BJG, § 25 AusfGes., §§ 16 bis 19, § 21 DurchfVO) an Stelle des Jagdberaters (§ 27 Abs. 6 DurchfVO z. Hess. AusfGes. z. BJG). Die Anhörungs- und Äußerungspflicht der Jagdberater (§ 6 Abs. 1 und 2) bleibt davon unberührt.

(2) Die Sachkundigen übernehmen mithin in den in Abs. 1 genannten Gebieten bzw. Bezirken die Aufgaben, die sich auf die Bewirtschaftung des Hochwildes — mit Ausnahme des Schwarzwildes — beziehen, insbesondere:

1. Vorschlag einheitlicher Bewirtschaftungsgrundsätze und Abschußrichtlinien,
2. Feststellung des Wildbestandes (Wildzählung),
3. Errechnung und Vorschlag des festzusetzenden Abschusses,
4. Vorschlag zur Verteilung des festgesetzten Abschusses auf die Jagdbezirke,
5. Abrechnung des getätigten Abschusses einschließlich des Fallwildes,
6. Ausrichtung der Hochwildtrophäenschauen im Einvernehmen mit der Landesvereinigung der Jäger.

In allen Fragen, die mit vorstehenden Aufgaben in Zusammenhang stehen, untersteht der Sachkundige der federführenden Jagdbehörde unmittelbar.

Zweiter Titel

§ 8 Zusammenarbeit mit den staatlichen Forstämtern, der zuständigen unteren Jagdbehörde und deren Jagdberater

(1) Sofern nicht der Idealfall besteht, daß die Aufgaben des Jagdberaters und des Sachkundigen durch eine Person wahrgenommen werden, ist wie nachstehend zu verfahren.

(2) Der Sachkundige leitet die Versammlung, zu der nach Beendigung der jährlichen Wildzählung die federführende untere Jagdbehörde alle Revierinhaber einschließlich der staatlichen Forstämter einlädt (vgl. Nr. 3 des Erl. v. 3. März 1971 — III B 4 3486 J 40 n. v.). Er gleicht die Zählergebnisse ab und errechnet unter Einbeziehung des Fallwildes den festzusetzenden Abschuß, den er — nach Verteilung auf die einzelnen Jagdbezirke — für die staatlichen Jagden in einer Summe der oberen Forstbehörde, im übrigen der federführenden unteren Jagdbehörde, mitteilt. Diese setzt den Abschuß für die nichtstaatlichen Jagdbezirke fest und benachrichtigt die beteiligten unteren Jagdbehörden. Weicht die Abschußfestsetzung vom Vorschlag des Sachkundigen ab, ist dieser darüber zu informieren; das gleiche gilt sinngemäß für den Bereich der staatlichen Jagden. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 BJG, des § 25 Abs. 4 AusfGes. und des § 16 Abs. 2 DurchfVO bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Abschußmeldungen gehen zuerst der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde zu. Diese überprüft die fristgerechte Meldung, trägt sie in die Abschußliste A ein und gibt sie an den Sachkundigen weiter. Dieser verwendet die Abschußmeldung für seine Zwecke und gibt sie dann zurück. Die staatlichen Forstämter teilen ihre Abschußergebnisse dem Sachkundigen von Fall zu Fall fernmündlich mit und übersenden am Schluß des Jagdjahres eine Gesamtübersicht.

(4) Zur Begutachtung von Trophäen, Fallwild etc. kann sich der Sachkundige ehrenamtlicher Helfer bedienen, die ihm auf seinen Vorschlag hin von der federführenden unteren Jagdbehörde im Benehmen mit den betroffenen unteren Jagdbehörden beigegeben worden sind.

(5) Zum Schluß eines jeden Jagdjahres fertigt der Sachkundige eine Gesamtübersicht, die auch die staatlichen Jagden erfaßt und übersendet sie in doppelter Ausfertigung der federführenden unteren Jagdbehörde. Eine Ausfertigung ist für den Jagdberater bestimmt. Die federführende untere Jagdbehörde gibt jeder beteiligten unteren Jagdbehörde den auf ihr Kreisgebiet entfallenden Teil des Abschußergebnisses bekannt.

(6) Im übrigen ist nach Nr. 18.21 bis 18.28 des Erlasses vom 3. März 1971 — III B 4 3486 J 40 (n. v.) — zu verfahren.

(7) Bei der Hochwildtrophäenschau hat der Sachkundige einen mündlichen Bericht über das abgelaufene Jagdjahr zu erstatten und die vorgezeigten Trophäen zu besprechen.

Sechster Abschnitt

§ 9 Die Jagdberater bei den oberen Jagdbehörden

(1) Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß für die Jagdberater bei den oberen Jagdbehörden.

(2) Darüber hinaus erstreckt sich ihre Anhörungs- und Äußerungspflicht noch auf folgende Gebiete:

1. Ausnahmegenehmigung zur Erlangung der Jagdpachtfähigkeit § 11 Abs. 4 Satz 2 BJG, § 2 Abs. 3 DurchfVO,
2. Ausnahmegenehmigung zum Betreiben von Fang-, Fallgruben und Entenkojen § 19 Abs. 1 Nr. 7 und 10 BJG, § 23 Abs. 4 AusfGes.,
3. Abrundung von staatseigenen Jagden in den Fällen des § 2 Abs. 6 AusfGes.,
4. Wildschutzgebiete § 24 AusfGes., § 15 Abs. 1 DurchfVO,
5. Abschußregelung § 25 Abs. 1 Satz 2 AusfGes.,
6. Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete bzw. -bezirke § 17 Abs. 1 DurchfVO,
7. Lenkung der Niederwildhege § 20 DurchfVO,
8. Ausnahmegenehmigung für den Ankauf, Verkauf, Tausch und Versand von lebendem Wild § 26 Abs. 1 Satz 2 DurchfVO,
9. Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte und Sperber sowie Fang einzelner Habichte § 3 der VO über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren.

(3) Abweichend von der Empfehlung des § 4 Abs. 1 Satz 4 wird die Höhe der Pauschale zur Erstattung der Auslagen und Unkosten von der oberen Jagdbehörde festgesetzt.

Siebenter Abschnitt

§ 10 Schlußvorschriften

Meine Erlasse vom 10. Dezember 1962 (StAnz. S. 1700) und vom 12. Oktober 1970 — III B 4 3963 J 13 (n. v.) — werden aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 11. 1972

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
III A 5 — 2435 — J 13

StAnz. 50/1972 S. 2126

1520

Anordnung über die Bestätigung der Jagdaufseher und über die Ausstellung der Dienst- und Jagdschutzausweise und -abzeichen gemäß § 25 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505), § 27 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598) und §§ 22, 23 Durchführungsverordnung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1972 (GVBl. I S. 344)

1 Zuständige Behörde

1.1 Die Jagdaufseher werden auf ihren Antrag von der unteren Jagdbehörde bestätigt, welche für den Jagdbezirk örtlich zuständig ist, in dem der Antragsteller mit der Ausübung des Jagdschutzes beauftragt ist.

2 Antragstellung

2.1 Der vom Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnende Antrag hat zu enthalten

a) Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Anschrift des Antragstellers;
b) Angabe etwaiger Berufsjägerprüfungen, forstlicher Ausbildung oder sonstiger Befähigungsnachweise;
c) Bezeichnung des Jagdschutzbezirks bzw. der Jagdschutzbezirke;
d) genaue Anschrift der Jagdausübungsberechtigten;
e) Angabe des haupt- oder nebenberuflichen Anstellungsverhältnisses.

2.2 Dem Antrag ist der privatrechtliche Dienstvertrag über die Anstellung als Jagdaufseher durch den bzw. die Jagdausübungsberechtigten beizufügen.

3 Berufsjäger, forstlich ausgebildete bzw. geprüfte Jagdaufseher

3.1 „Berufsjäger" im Sinne des § 25 Abs. 2 Bundesjagdgesetz sind Personen, welche von der ehemaligen Deutschen Jägerschaft als solche anerkannt worden sind oder auf Grund der Bestimmungen über die Ausbildung, Prüfung und Anerkennung von Berufsjägern des Reichsjägermeisters vom 1. Juli 1937, des Deutschen Jagdschutz-Verbandes oder einer Landesregierung der Bundesrepublik eine Berufsjägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

3.2 „Forstlich ausgebildet" im Sinne des § 25 Abs. 2 Bundesjagdgesetz sind Personen, welche eine forstliche Fachprüfung (mindestens Forstwart-Prüfung, Forstschulprüfung bzw. Revierförsterprüfung) mit Erfolg abgelegt haben.

3.3 „Geprüfte Jagdaufseher" im Sinne des § 27 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz sind Personen, welche bei einer amtlich anerkannten Prüfungsstelle der Landesvereinigung der Jäger eine Prüfung, deren Anforderungen der ersten Fachprüfung für Berufsjäger entsprechen, mit Erfolg abgelegt haben.

4 Bestätigung

4.1 Die untere Jagdbehörde hat den Antrag ihrem Jagdberater zur Stellungnahme vorzulegen. Sie darf die Bestätigung nur erteilen, wenn gegen die persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken bestehen und ihm ein Jahresjagdschein erteilt ist.

4.2 Vor Erteilung der Bestätigung ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er künftig in der Ausübung des Jagdschutzes der Dienstaufsicht der unteren Jagdbehörde untersteht. Er ist ferner über seine Rechte und Pflichten

a) insbesondere nach § 25 Bundesjagdgesetz, §§ 26, 27 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz und § 23 Durchführungsverordnung sowie nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), in Verbindung mit meinem Erlaß vom 21. März 1972 (StAnz. S. 707),
b) soweit er Berufsjäger oder forstlich ausgebildet ist, außerdem über die Rechte und Pflichten als Polizeibeamter und Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (§ 25 Abs. 2 Bundesjagdgesetz), insbesondere hinsichtlich der §§ 40 bis 40c, 42, 53, 113, 114, 292 bis 296a, § 361 Nr. 9, § 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7, 9 bis 10a StGB, der §§ 152, 167 GVG und der §§ 94 bis 111 (Beschlagnahme und Durchsuchung), § 127, § 128 (Vorläufige Festnahme) und §§ 158, 159 (Anzeigen und Strafanträge) StPO

zu belehren sowie auf gewissenhafte und treue Pflichterfüllung hinzuweisen. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnen ist.

5 **Dienstabzeichen, Dienstausweis**

5.1 Im Falle der Bestätigung ist dem Antragsteller das Dienstabzeichen auszuhändigen und ein „Dienstausweis für den Jagdschutz" nach Anlage 1 — unbeschadet des § 23 Abs. 3 Durchführungsverordnung gebührenfrei — auszustellen. Die Bestätigung ist jederzeit widerruflich. Sie ist zu widerrufen, wenn der Bestätigte sich als unzuverlässig erweist, er sich nicht im Besitz eines gültigen Jagdscheins befindet oder sein Anstellungsverhältnis erlischt. In diesem Falle sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen einzuziehen.

5.2 Sämtliche Dienstausweise sind jährlich bis spätestens April der unteren Jagdbehörde zur Überprüfung vorzulegen.

6 **Dienstaufsicht, Dienstanweisung**

6.1 Die untere Jagdbehörde kann mit der Ausübung der Dienstaufsicht über die bestätigten Jagdaufseher den Jagdberater (§ 38 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz) beauftragen.

6.2 Der Erlaß einer Dienstanweisung für die bestätigten Jagdaufseher (§ 27 Abs. 4 Satz 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz) bleibt vorbehalten.

7 **Jagdausübungsberechtigte als Jagdschutzberechtigte**

7.1 Dem Jagdausübungsberechtigten ist als Jagdschutzberechtigtem (§ 25 Abs. 1 Bundesjagdgesetz, § 27 Abs. 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz) ein Ausweis nach Anlage 2 — unbeschadet des § 23 Abs. 3 Durchführungsverordnung — gebührenfrei auszustellen und, sofern er nicht bestätigter Jagdaufseher ist, ein Jagdschutzabzeichen auszuhändigen. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Jagdschutzberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen ist.

7.2 Die Bestimmungen der Nr. 5.2 gelten entsprechend.

8 **Erlöschen der Jagdschutzberechtigung**

8.1 Die erteilten Ausweise und Abzeichen sind von den Inhabern bei Erlöschen ihrer Jagdschutzberechtigung der unteren Jagdbehörde zurückzugeben.

9 **Schlußbestimmungen**

9.1 Die Anordnungen vom 10. Dezember 1962 (StAnz. S. 1702) und vom 15. November 1963 (StAnz. S. 1347) werden aufgehoben.

9.2 Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 13. 11. 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 5 — 2501 — J 70
In Vertretung
gez. Seiboth

StAnz. 50/1972 S. 2129

*

Anlage 1
(Auf grünem Schreibleinen DIN A 6)

LAND HESSEN

Reg.-Bezirk ..... Kreis .....

Dienstausweis für den Jagdschutz Nr. .....

Der .....
(Beruf, Vor- und Zuname)

geboren am .....

wohnhaft in .....
(genaue Anschrift)

.....

Personalausweis .....
(Behörde, Nummer, Datum)

.....

ist gemäß § 25 Bundesjagdgesetz und § 27 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248) als Jagdaufseher innerhalb seines Dienstbezirks ..... Gemeinde ..... bestätigt.

Er hat innerhalb seines Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.*)

Ihm ist das Dienstabzeichen Nr. ..... ausgehändigt worden (§ 23 Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 — GVBl. I S. 258).

Dieser Ausweis ist alljährlich bei der Erneuerung des Jagdscheins der ausstellenden Behörde zur Überprüfung vorzulegen.

.... den .....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers) (Ort) (Datum)

(Siegel) .....
(Ausstellende Behörde)

*) Dieser Satz ist zu streichen, falls die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 BJG nicht vorliegen (vgl. Nr. 3.1 und 3.2 der Anordnung).

Anlage 2
(Auf grünem Schreibleinen, DIN A 5 gefaltet zu DIN A 6)

(Vorderseite)

LAND HESSEN

Ausweis

(Gemäß § 25 Abs. 1 BJG, § 27 Abs. 5 Hess. AusfGes. z. BJG)

Der .....
(Beruf, Vor- und Zuname)

geboren am .....

wohnhaft in .....
(genaue Anschrift)

.....

Personalausweis .....
(Behörde, Nummer, Datum)

.....

ist Jagdausübungsberechtigter im Sinne des Jagdgesetzes

Ihm ist das Jagdschutzabzeichen Nr. ..... ausgehändigt worden.

....., den .....

(Siegel) .....
(Ausstellende Behörde)

(2. Seite)

Inhaber dieses Ausweises ist jagdausübungsberechtigt:

1. als[1]) ..... im[2]) .....
[3]) .....
bis[4]) ..... 19 .....
[5]) ..... (Siegel)
.....

usw.

(3. Seite)

Nachträge

(4. Seite)

Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber

in Verbindung mit dem Jagdschein zur Ausübung des Jagdschutzes gemäß §§ 23 und 24 BJG, §§ 26 und 27 Abs. 5 Hess. AusfGes. z. BJG, § 23 DurchfVO z. Hess. AusfGes. z. BJG.

Bemerkungen für die beiden Innenseiten:

[1]) Eigenjagdbesitzer, Alleinpächter, Mitpächter, Forstbeamter oder gem. § 7 Abs. 4, § 10 Abs. 2, § 27 Abs. 2 BJG, § 4 Abs. 3, § 11, § 12 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2, § 25 Abs. 3 Hess. AusfGes. z. BJG.

[2]) Privater Eigenjagdbezirk, gemeinschaftlicher Jagdbezirk oder staatlicher Jagdbezirk.

[3]) Genaue Ortsangabe.

[4]) Nur bei Pachtjagden ausfüllen.

[5]) Unterschrift (Anschrift) und Siegel der für den Jagdbezirk zuständigen unteren Jagdbehörde, bei staatlichen Selbstverwaltungsjagden der Forstbehörde (Erstreckt sich das gleiche Jagdausübungsrecht auf mehrere gleichartige Jagdbezirke desselben Kreises bzw. derselben Forstbehörde, so können diese in einer Zeile aufgeführt werden).

1521

Landesvereinigung der Jäger

Bezug: Erlaß vom 4. Mai 1962 (StAnz. S. 712)

Landesvereinigung der Jäger im Sinne des § 13 Abs. 1 und des § 40 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), ist der Landesjagdverband Hessen e. V. Die Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Hessen e. V. befindet sich in 6 Frankfurt am Main 70, Städelstraße 21 (Ruf: 61 08 13).

Der Erlaß vom 4. Mai 1962 (StAnz. S. 712) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 13. 11. 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 5 — 3918 — J 10
StAnz. 50/1972 S. 2131

1522

Richtlinien für das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister werden die beigefügten Richtlinien für das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen gemäß § 126 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), erlassen. Die Richtlinien sind gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitet worden.

Wiesbaden, 10. 11. 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
I C 2 — 79 b 14 — 285/72
StAnz. 50/1972 S. 2131

*

Richtlinien für das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen

Für die staatliche Anerkennung von Heilquellen nach § 40 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister gemäß § 126 Abs. 1 HWG die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Über die staatliche Anerkennung einer Heilquelle entscheidet der für das Gesundheitswesen zuständige Minister (Der Hessische Sozialminister) im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde (Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt).

2. Ein Antrag auf staatliche Anerkennung einer Heilquelle ist über das Gesundheitsamt bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Quelle liegt, 3fach einzureichen.

3. Dem Antrag sind beizufügen:

3.1 Angaben über Eigentums- und Besitzverhältnisse an der Heilquelle;

3.2 Angabe der Heilanzeigen;

3.3 Angaben, wie die Heilquelle genutzt werden soll;

3.31 zu Heilzwecken (z. B. Bäder, Trinkkuren, Inhalationen, Versand);

3.32 zu anderen Zwecken, ggf. in welchem Umfang sie zu Heilzwecken und zu anderen Zwecken genutzt werden soll;

3.4 Nachweis darüber, auf Grund welchen Rechtes oder auf Grund welcher Befugnis das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten des Wassers zulässig ist, oder wann und bei welcher Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung beantragt wurde;

3.5 Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 und Lageplan im Maßstab der amtlichen Flurkarte; die Pläne sollen, wenn die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes erforderlich ist (§ 41 HWG), dessen Umfang ersehen lassen;

3.6 maßstäbliches Schichtenprofil (senkrechter Schnitt durch die Fassung und die angrenzenden Schichten) mit Höhenangabe in Meter über NN;

3.7 Baupläne und Baubeschreibung der Fassungsbauwerke sowie der Fortleitungsvorrichtungen;

3.8 Große Heilwasseranalyse im Sinne der Kennziffer 300 der Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (herausgegeben vom Deutschen Bäderverband und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband, überarbeitete und ergänzte Ausgabe vom 5. Februar 1972 — im folgenden „Begriffsbestimmungen" genannt). Sie darf nicht älter als 20 Jahre sein. Ist die Heilwasseranalyse älter als ein Jahr, muß außerdem für das letzte Jahr eine Kontrollanalyse im Sinne der Kennziffer 302 der Begriffsbestimmungen vorgelegt werden. Die Anerkennungsbehörde kann in besonderen Fällen eine neue Heilwasseranalyse fordern;

3.9 Ergebnis einer hygienischen Untersuchung im Sinne der Kennziffer 431 und 432 der Begriffsbestimmungen;

3.10 Unterlagen zur geologischen, hydrologischen, quelltechnischen und wasserwirtschaftlichen Situation des Heilwasservorkommens:

3.101 Angaben über die vermutliche Lage und Ausdehnung des Einzugsgebietes und Beschreibung seiner Untergrundbeschaffenheit;

3.102 Hinweise auf bestehende Gefährdungsmöglichkeiten qualitativer und quantitativer Art (Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete [Fassung Juni 1965], herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Verlag Ludwig Flöttmann, Gütersloh, 1966).

3.103 Angaben über die Beständigkeit der Mineralisation, insbesondere in Abhängigkeit von der jeweiligen Entnahmemenge sowie des dazugehörigen Wasserspiegels;

3.1031 bei frei auslaufenden Heilquellen: Höhe des freien Auslaufs in Meter über NN mit entsprechender Schüttung in l/sec;

3.1032 bei nicht frei auslaufenden Heilquellen: Tiefe des abgesenkten Wasserspiegels in Meter über NN mit entsprechender Fördermenge in l/sec;

3.104 Angaben über Einrichtungen zur Förderung, Fortleitung, Speicherung und Abfüllung des Wassers (soweit sich diese Angaben nicht aus den Unterlagen nach 3.7 ergeben);

3.105 Beschreibungen der technischen Einrichtungen, durch die eine chemische oder physikalische Veränderung des Wassers zur Nutzung im Sinne von 3.3 herbeigeführt wird;

3.106 Erläuterung der Vorrichtungen, die eine Messung und Beobachtung der Heilquelle ermöglichen;

3.107 Angaben über die allgemeinen und speziellen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Vorfluter, Überschwemmungsgebiete, Grundwasserstände, Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen u. a.);

3.11 Gutachten von Klinik und Institut für physikalische Medizin und Balneologie der Universität Gießen in Bad Nauheim, in dem das Ergebnis einer klinischen Erprobung verwertet ist und auf die Heilanzeigen und Gegenanzeigen eingegangen wird.

4. Der Regierungspräsident legt nach Anhörung der Gemeinde, in deren Gebiet die Heilquelle erschlossen ist, den Antrag mit Unterlagen 2fach dem Hessischen Sozialminister vor.

5. Der Hessische Sozialminister veranlaßt eine amtliche Überprüfung der vorgelegten Unterlagen (z. B. durch Gesundheitsamt, Wasserwirtschaftsamt, Balneologisches Institut, Geologisches Landesamt, Oberbergamt); er kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen anfordern.

6. Die staatliche Anerkennung ist mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu verbinden.

6.1 Ist zum Schutze der Heilquelle die Festsetzung eines Schutzgebietes erforderlich, ist die staatliche Anerkennung an die Bedingung zu knüpfen, daß der Antragsteller innerhalb einer zu setzenden Frist bei dem zuständigen Regierungspräsidenten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (siehe Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten vom 6. 9. 1967 — StAnz. S. 1212, 1331) die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes nach § 41 HWG beantragt.

6.2 Durch Auflage ist insbesondere anzuordnen:

6.21 Es sind jährlich vorzulegen

6.211 eine Kontrollanalyse im Sinne der Kennziffer 302 der Begriffsbestimmungen;

6.212 das Ergebnis der hygienischen Untersuchungen des Heilwassers im Sinne der Kennziffer 43 der Begriffsbestimmungen;

6.213 eine Bestätigung des Gesundheitsamtes, daß keine hygienischen Beanstandungen vorliegen;

6.214 Aufstellung der zutage geförderten und zutage geleiteten sowie der für die verschiedenen Zwecke verwendeten Wasser(Gas-)mengen

6.22 Mindestens alle 20 Jahre ist eine neue Große Heilwasseranalyse im Sinne der Kennziffer 300 der Begriffsbestimmungen vorzulegen.

7. Der Hessische Sozialminister führt ein Verzeichnis der staatlich anerkannten Heilquellen.

1523

Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für die Rechnungsjahre 1973 und 1974

Der nachstehende Vorstandsbeschluß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 17. 10. 1972 wird gemäß § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz, Fassung vom 10. 1. 1968, zuletzt geändert am 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), genehmigt:

„Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplanes der Hessischen Tierseuchenkasse für die Jahre 1973 und 1974

1. Der diesem Beschluß als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1973 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf 7 621 900,— DM festgestellt.

2. Der diesem Beschluß als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1974 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf 7 444 200,— DM festgestellt.

Wiesbaden, 23. 10. 1972

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse"

Wiesbaden, 14. 11. 1972

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 1 — 19 a 28/09
StAnz. 50/1972 S. 2132

1524

Landesgrundwasserdienst;

hier: Richtlinien „Grundwasser, Richtlinien für Beobachtung und Auswertung, 1961"

Bezug: Erlaß vom 13. 11. 1962 (StAnz. S. 1583), Erlaß vom 30. 9. 1965 (StAnz. S. 1250), Erlaß vom 12. 5. 1971 — VA 5 — 79 c 10.01 — 2679/71 (n. v.)

Die mit Erlaß vom 13. 11. 1962 eingeführten Richtlinien „Grundwasser, Richtlinien für Beobachtung und Auswertung, 1961" (GR 1961) sind weiterhin für den Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Hessen verbindlich.

Mit den o. g. Richtlinien bleibt die für meinen Dienstbereich mit Erlaß vom 30. 9. 1965, zuletzt geändert durch Erlaß vom 12. 5. 1971, herausgegebene „Durchführungsanweisung des Landes Hessen zu den Grundwasser-Richtlinien für Beobachtung und Auswertung", 1961 (DA-GR 1965) weiterhin in Kraft.

Der Erlaß vom 13. 11. 1962 wird aufgehoben.

Anderen Dienststellen, Wasserwerken, Verbänden, Betrieben und sonstigen Stellen, die sich mit Grundwasserfragen zu befassen haben, wird empfohlen, ebenfalls nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Die Richtlinien und Vordrucke können durch das Drucksachenlager der Wasser- und Schiffahrtsdirektion in Hannover, Am Waterlooplatz 12, bezogen werden.

Wiesbaden, 17. 11. 1972

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
VA 5 — 79 c 10.01 — 5656 72
StAnz. 50/1972 S. 2132

1525

Flurbereinigung Bürstadt, Kreis Bergstraße

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund § 87 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Bürstadt, Kreis Bergstraße, wird hiermit angeordnet, um den durch den Ausbau der Bundesstraßen 44 und 47 entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch den Ausbau der Bundesstraßen entstehen, zu vermeiden.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die Grundstücke der Gemarkung Bürstadt, soweit sie in der Anlage 1 zu diesem Beschluß aufgeführt sind, festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 1328 ha, worin eine Waldfläche von rd. 112 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht. Anlage 1 und Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3 Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Bürstadt"

mit dem Sitz in Bürstadt

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Darmstadt, Rheinstraße 29—33, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Bürstadt und den Nachbargemeinden Biblis, Einhausen, Lampertheim und Lorsch öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Bürstadt und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären. Eingelegte Widersprüche haben gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 1. 11. 1972

Landeskulturamt Hessen
DF 516 Gesch.-Nr. 22 422/72

StAnz. 50/1972 S. 2132

*

Anlage 1

zum Beschluß über das Flurbereinigungsverfahren Bürstadt, Kreis Bergstraße

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Bürstadt

Flur 2 Nr. 202—207, 208/1, 208/2, 209—220, 221/1, 221/2, 222—242, 270—275, 276/1, 276/2, 277, 278, 286, 288—292.

Flur 3 Nr. 4/1—4/18, 5/1—5/19, 11, 12/1—12/4, 13/1, 13/2, 14—18, 19/1 tlw., 19/2 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24/12, 102/1 tlw., 102/2, 102/3 tlw., 111/4 tlw., 114, 115 tlw., 116, 120—122;

Flur 5 alle Grundstücke;

Flur 6 Nr. 249, 250, 251/1, 251/2, 252—270, 271/1, 271/2, 272/1, 272/2, 273—286, 288/2, 308, 309, 310, 313;

Flur 7 Nr. 1—12, 14/1, 15/1, 19, 20/1, 22/17, 22/18, 43—54, 55/1, 55/2, 56/1, 57/1, 58—63, 64/1, 64/2, 65—109, 110/1, 110/2, 111/1—111/3, 112—122, 123/1 123/2, 124/1, 124/2, 125—127, 128/1, 128/2, 129—144, 145/1—145/6, 146—148, 149/1, 149/2, 150—158, 159/1—159/3, 160—175, 176/1, 176/2, 177—197, 198/1, 198/2, 199—202, 203/1, 204/1, 205—225, 226, 227 tlw., 228, 232/6, 233/1, 234/1, 235/1, 235/2, 236—244, 247—249;

Flur 8 alle Grundstücke;

Flur 9 alle Grundstücke;

Flur 10 Nr. 116/4, 116/5, 117—119, 123/8, 124—133, 134/1, 134/2, 135—138, 139/5, 139/7, 139/8, 171/1, 171/2, 172—184, 185/1, 186/1—186/3, 187—198, 199/1, 199/2, 200—213, 214/1, 214/2, 215/1, 217/1, 218—223, 224/1, 224/2, 225—229, 230/1, 231/1, 232/1, 232/2, 233/1, 233/3, 233/5, 233/6, 234/1, 234/2, 235—238, 239/1, 239/2, 240—245, 246/1—246/3, 247—266, 267/1, 267/3, 268—274, 275/1, 275/3, 275/4, 276/2 tlw., 277/1, 279, 288. 289/1, 290/1, 294 tlw., 302—308, 309/1, 309/2, 311 tlw., 312—327, 328/1 tlw. 329, 336, 337, 338—340, 341 tlw., 342, 347, 435;

Flur 12 alle Grundstücke;

Flur 13 alle Grundstücke;

Flur 14 alle Grundstücke;

Flur 15 alle Grundstücke;

Flur 16 alle Grundstücke;

Flur 17 alle Grundstücke;

Flur 18 alle Grundstücke;

Flur 19 Nr. 1—6, 28—33, 45—49;

Flur 20 Nr. 24, 25/1, 25/2, 26/1—26/6, 38/1 tlw., 40, 41;

Flur 21 Nr. 1—9, 10/1, 11/1, 12—17, 18/1, 18/2, 19—29, 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36—57, 58/1, 58/2, 59—78, 79/1, 79/2, 80—83, 84 tlw., 85 tlw., 86—89, 98—111, 112/1, 112/2, 113, 115—123, 124/1—124/3, 125/1, 126/1, 127/1, 128—143, 175 tlw., 176 tlw., 177, 178, 179, 180/1 tlw., 180/2 tlw., 181 tlw., 182 tlw., 183 tlw., 575—579, 581—584, 585 tlw., 586 tlw., 587 tlw., 589 tlw., 590 tlw., 591 tlw., 594—596, 597 tlw.

Flur 22 Nr. 1/1, 1/2, 2—7, 8/1—8/4, 9/1, 9/2, 10—34, 35/1, 35/2, 36—70, 71/1, 71/2, 72—76, 77/1, 77/2, 78—90, 91/1, 92/1, 93/1, 94/1, 94/2, 95—106, 107/1, 107/2, 108—130, 131/1, 131/2, 132, 133, 134 tlw., 135/3 tlw., 177 tlw., 178/1 tlw., 178/2 tlw., 179 tlw., 180 tlw., 181/1 tlw., 181/2 tlw., 199 tlw., 200 tlw., 201/1, 201/2, 202 bis 215, 216/1, 216/2, 217—224, 225 tlw., 227 tlw., 228, 229 tlw., 230 tlw., 231 tlw., 232 tlw., 233 tlw., 234 tlw., 235 tlw., 236 tlw., 238 tlw., 239 tlw., 240 tlw., 241 tlw., 242 tlw., 266—291, 324 tlw., 333, 334 tlw., 335 tlw., 336 tlw., 337—357, 359 tlw., 360 tlw., 361, 362, 363 tlw., 364 tlw., 374 tlw., 375—394, 397 tlw.

Flur 23 Nr. 1, 2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5, 6/1, 6/2, 7, 63/5, 63/6, 63/8, 63/9, 63/11, 63/12, 63/13, 340, 343, 344/1, 344/2, 345—348, 352/1 tlw., 353/1, 353/2, 354, 369, 370 tlw., 391/2—391/8, 461 tlw.

Flur 24 Nr. 1 und 3;

Flur 26 Nr. 1, 2, 4.

1526

Fernsprechnummer des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft in Kassel

Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel, Kölnische Straße 48—50, ist nunmehr unter der Ruf-Nummer (0561) 70 71 fernmündlich erreichbar.

Wiesbaden, 21. 11. 1972

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
I A 1 — 7 c 08

StAnz. 50/1972 S. 2133

1527 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung der Kranken- und Sterbekasse „Geselligkeit" in Babenhausen

Die Kranken- und Sterbekasse „Geselligkeit" in Babenhausen hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 23. 9. 1972 die Auflösung mit Wirkung vom 30. 9. 1972 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 17. 11. 1972

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 f 16/01
StAnz. 50/1972 S. 2134

1528

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Langenbergheim

Der Rindviehversicherungsverein Langenbergheim hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 5. Oktober 1972 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 17. 11. 1972

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 50/1972 S. 2134

1529

Vorhaben der Firma Zimmer-Guß GmbH u. Co KG, Gießen

Die Firma Zimmer-Guß GmbH u. Co KG, 63 Gießen 1, Postfach 6628, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gießerei- und Bearbeitungshalle auf ihrem Grundstück in 63 Gießen, Margaretenhütte 38—40, Flur 8, Flurstück 99/3, 100 aus 101 gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 20. 11. 1972

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Z
StAnz. 50/1972 S. 2134

Buchbesprechungen

Wohnungsbaugesetze des Bundes. Textausgabe. Stand: 1. Juni 1972. 180 S., DIN A 5, broschiert, Chromoluxumschlag, Einzelverkaufspreis 8,60 DM. Herausgeber: Deutsches Volksheimstättenwerk, Köln, Hohenzollernring.

Die Broschüre enthält den Text des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung, des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) in der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung, des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der ab 1. August 1968 geltenden Fassung, des Gesetzes über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen — Artikel VI des Ges. vom 21. Juli 1961 — in der ab 1. November 1965 geltende Fassung, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 24. August 1965, des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues für Umsiedler in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 22. August 1962.

Das Zweite Wohnungsbaugesetz und das Wohnungsbindungsgesetz sind in jüngster Zeit geändert worden.

Die Herausgabe der Broschüre „Wohnungsbaugesetze des Bundes" zusammen mit dem Stichwortverzeichnis und den Anmerkungen gibt eine wertvolle Hilfe für die Praxis. Ministerialrat Vetter

Gaststättengesetz. Von Ralf M. Senf, 1970, 84 S., 8,— DM. Heggen-Verlag, Opladen.

Der Verlag gibt seine Reihe „Heggen Gesetzestexte mit Erläuterungen, Einführung und Sachverzeichnis" als Lose-Blatt-Ausgabe in Schnellhefterform heraus. Dies läßt sich im Hinblick auf den verhältnismäßig geringen Umfang der Bände ohne weiteres vertreten und kommt dem Käufer im Preis zustatten.

Senf gibt in seiner Einführung einen kurzen Überblick über die Entwicklung der gaststättenrechtlichen Regelungen, die bereits in der Gewerbeordnung 1869 eine Erlaubnispflicht für den Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften und den Kleinhandel mit Branntwein vorsahen, um Alkoholmißbrauch und sonstigen Gefahren dieser Betriebe vorzubeugen. Das Gaststättengesetz 1930 wurde schon in den 50er Jahren als generalüberholungsbedürftig angesehen, wozu nicht nur die bekannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. 12. 1953 beitrug, die die Bedürfnisprüfung als grundrechtswidrig erkannte. Eine besondere Rolle spielte dann im Verlaufe der parlamentarischen Behandlung, die mit der Einbringung verschiedener Gesetzentwürfe 1964/65 anlief, die Frage, ob den Gastwirten ein Berufseignungsnachweis oder ein Unterrichtungsnachweis auferlegt werden sollte, was der Gesetzgeber schließlich — auch im Blick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Sachkundenachweis im Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel — in § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz 1970 im letzteren Sinne entschied.

Wiedergegeben sind außer dem vollständigen Text des Gaststättengesetzes 1970 Auszüge aus dem Grundgesetz, der Gewerbeordnung, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Ladenschlußgesetz, der Spielverordnung und der Preisauszeichnungsverordnung, soweit diese Bestimmungen unmittelbaren Bezug zum Gaststättenrecht aufweisen.

Die Erläuterungen sind, wie es der Anlage der „Heggen Gesetzestexte" entspricht, keine Kommentierungen, sondern knappgehaltene Hinweise zum besseren Verständnis der Vorschriften und des mit ihnen verfolgten Zwecks. Sie sind nach der Bedeutung der einzelnen Regelungen ausgestaltet, so daß etwa die Versagungsgründe in § 4 sowie Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis in § 15 etwas ausführlicher behandelt werden. Allerdings sind nicht alle Erläuterungen sonderlich informativ geraten. So lautet beispielsweise § 11 Abs. 1 Satz 2 GastG: „Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden; die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt." Dies wird mit den Worten erläutert: „Die vorläufige Erlaubnis soll auf höchstens drei Monate erteilt werden. Diese Frist erscheint im allgemeinen ausreichend für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens. Verlängerungen sind möglich."

Ein Abkürzungsverzeichnis, ein Sachverzeichnis und Anschriftenverzeichnisse der Industrie- und Handelskammern und Gaststättenverbände vervollständigen die Ausgabe. -ng

Beihilfevorschriften — Unterstützungsgrundsätze — Vorschußrichtlinien. Kommentar von Mildenberger mit Nebenvorschriften, Musterbeispielen und einschlägigen länderrechtlichen Regelungen. Loseblattausgabe (3 Bände), 6. Auflage, 6. Ergänzungslieferung 390 S. und Ordner III, 53,— DM, 7. Ergänzungslieferung 214 S. 25,80 DM, Gesamtwerk 76,— DM (Rechtsstand 1. 6. 1972.) Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG in München 80, Postfach 98.

Zu der im Jahre 1966 erschienenen 6. neubearbeiteten Auflage des Kommentars sind die 6. und 7. Ergänzungslieferung erschienen. In den Kommentar sind die zwischenzeitlich ergangenen Vollzugsvorschriften zum Beihilferecht des Bundes eingearbeitet worden. Hierzu gehören: Beihilfen an freiwillig versicherte Angestellte mit Beitragszuschuß nach § 405 Abs. 1 RVO, Verzicht auf amtsärztliche Begutachtung bei kieferorthopädischer Behandlung, Erhöhung der Höchstbeträge für Hörbrillen und Perücken, Ausschluß wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Behandlungsmethoden. Der Verfasser hat weiterhin den Anhang A (Sondervorschriften) Nr. 5 bis 13 des Teils A auf den neuesten Rechtsstand gebracht. Er hat den Kommentarteil zu den BhV neu überarbeitet und ergänzt. Dies hatte einen fast vollständigen Neudruck des Kommentarteils des Werkes zur Folge. Der Kommentar wirkt durch eine bessere Ausnutzung der fettgedruckten Schlagworte im Text übersichtlicher.

Es ist zu begrüßen, daß sich der Verlag und Autor frühzeitig entschlossen haben, das zweibändige Werk im Interesse einer besseren Handhabung in drei Bände aufzuteilen. Der Verfasser hat angekündigt, daß durch die 8. Ergänzungslieferung der Anhang A Nr. 14 bis 16 (aus dem Teil A — Beihilfevorschriften), der Teil B (Unterstützungsgrundsätze) und der Teil C (Vorschußrichtlinien) auf den neuesten Rechtsstand gebracht werden. Künftig ist geplant, mindestens eine Ergänzungslieferung jährlich herauszugeben, um eine zeitnahe Kommentierung zu erreichen.

Die 6. und 7. Ergänzungslieferung bestätigen erneut die gründliche und sorgfältige Bearbeitung dieses umfangreichen Kommentars.
Ministerialrat Otto Schmidt

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1972 | Montag, den 11. Dezember 1972 | Nr. 50

Gerichtsangelegenheiten

3866

Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros

371/E Dr. Schumacher: Herrn Dr. Hans Carl Schumacher, 3500 Kassel, Leuschnerstraße 97, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die außergerichtliche Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erlaubt.

Geschäftssitz ist Kassel.

35 Kassel, 29. 11. 1972

Der Präsident des Amtsgerichts

3867

Zulassung als Rechtsbeistand und Erteilung der Erlaubnis gemäß § 157 Abs. 3 ZPO

371/2 E Exner: Herrn Adam Albert Exner, 35 Kassel, Hügelweg 16, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand zugelassen und ihm gemäß § 157 Abs. 3 ZPO die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht Kassel erteilt.

35 Kassel, 30. 11. 1972

Der Präsident des Amtsgerichts

Handelsregister

3868

1 HRB 1025 — **Berichtigung zur Neueintragung** der V-K-F Volkmarser Kleiderfabrikation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Volkmarsen:

Der Geschäftsführer Kaufmann Ludwig Germann, Volkmarsen, wohnt in der Lütersheimer Straße 20.

3549 Wolfhagen, 16. 11. 1972 **Amtsgericht**

Liquidationen

3869

Wilhelm Zurbuch GmbH, Sitz Frankfurt/Main. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Unterzeichnete ist zum Liquidator bestellt. Etwaige Gläubiger wollen sich bei mir melden.

6 Frankfurt/Main, 17. 11. 1972

Der Liquidator:
Dr. Irmgard Haug,
6 Frankfurt/Main 50, Neumannstr. 38

3870

Der Schützenverein „GRÜNEBURG" e. V., Frankfurt am Main, wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. 5. 1972 aufgelöst. Evt. Gläubiger wollen sich mit dem Liquidator Th. Jäger, 6 Ffm. 1, Raimundstr. 164, in Verbindung setzen.

6 Frankfurt/Main, 29. 11. 1972

Die Liquidatoren:
Ludwig Krug
Theodor Jäger

Vergleiche — Konkurse

3871

81 N 249/71 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** der Firma **Abbruch-Aufbau-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main**, Bockenheimer Anlage 1a, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldung, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 19. Januar 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, Saal 137, I. Stock. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung — einschl. Mehrwertsteuer — auf 1000,— DM, b) Auslagen auf 124,70 DM.

6 Frankfurt/ Main, 20. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3872

81 N 356/71 — In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Herz-Moden Emmy Herz KG, 6 Frankfurt am Main**, Goethestr. 4—8, und Eschersheimer Landstraße 297, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür, nachdem die Vorrechte I/I befriedigt sind, 23 313,41 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/II 55 138,20 DM, Vorrechte I/III 409,19 Deutsche Mark und nicht bevorrechtigte Forderungen 224 650,19 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt/M., 30. 11. 1972

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

3873

81 N 316/71 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Drogistin Sigrid Hargne, 6 Frankfurt/M.**, Leerbachstraße 45, **Inhaberin der Drogerie, 6 Frankfurt/M.**, Koselstraße 46, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 19. Januar 1973, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Geb. B, Saal 137, I. Stock. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung, einschließlich Mehrwertsteuer, auf 1500,— DM, b) Auslagen auf 118,05 DM.

6 Frankfurt/M., 21. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3874

81 N 278/66: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 26. 8. 1966 verstorbenen und zuletzt in **Frankfurt/Main**, Hansa-Allee 10, wohnhaft gewesenen **Kaufmanns, Buchdruckers und Verlegers Dr. Günter Zühlsdorf** wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin anberaumt auf den 5. Januar 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, Gebäude B.

6 Frankfurt/Main, 23. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3875

81 N 282/72 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 28. 6. 1969 in **Königstein/Ts.** verstorbenen, zuletzt **Kriftel/Ts.**, Bahnstraße, wohnhaft gewesenen **Lisa Gertrud Lay geb. Erb** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 2. Januar 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtstr. 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 1500,— DM; Auslagen: 13,60 DM.

6 Frankfurt/Main, 24. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3876

81 N 505/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma dzm Deutsche Zentren für medizinische Vorsorge GmbH & Co., Frankfurt/Main**, Rennbahnstr. 72—74, mit Betriebsstätte in 8 München 80, Maria Theresiastraße 32, Ecke Höchelstraße, wird heute, am 24. November 1972, 13.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, 6 Frankfurt/Main, Kaiser-Sigmund-Str. 31, Tel.: 56 21 12.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Dezember 1972 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Januar 1973, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 6. Februar 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäue B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Dezember 1972 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 24. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

3877

81 N 316/71: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Drogistin Sigrid Hargne, 6 Frankfurt am Main**, Leerbachstraße 45, **Inhaberin der Drogerie, 6 Frankfurt am Main**, Koselstr. 46, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 2415,47 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I 19,70 DM, Vorrechte I/II 3224,08 DM, Vorrechte I/III 208,40 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 17 602,69 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt/Main, 28. 11. 1972

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

3878

81 N 356/71 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren Firma Herz-Moden Emmy Herz KG, 6 Frankfurt am Main**, Goethestraße 4—8 und Eschersheimer Ldstr. 297, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 19. Januar 1973, 9.30

Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, Saal 137, I. Stock. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung (einschl. Mehrwertsteuer) auf 8000,— DM, b) Auslagen auf 280,90 DM.
6 Frankfurt am Main, 21. 11. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

3879

81 N 30/72 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Herrn **Horst Everding, Inhaber eines Dachdeckerbetriebes, 6451 Bischofsheim,** Goethestraße 60, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.
6 Frankfurt am Main, 24. 11. 1972
Amtsgericht, Abt. 81

3880

81 N 249/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Abbruch-Aufbau-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt am Main,** Bockenheimer Anlage 1a, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 2055,18 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I 2753,88 DM, Vorrechte I/II 11 194,92 DM, Vorrechte I/III 75,— DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 44 362,68 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.
6 Frankfurt/M., 30. 11. 1972
Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

3881

N 14/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Handels-Kredit AG i. L., Reichelsheim/Wetteraukreis,** ist gemäß § 204 KO eingestellt.
636 Friedberg/Hessen, 23. 11. 1972
Amtsgericht

3882

42 N 17/22/72 — **Beschluß:** In der **Konkursantragssache** gegen den Schuldner **Ing. Herbert Weinandt, 63 Gießen-Klein-Linden,** Schildberg 8, wird dem Schuldner allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (**allgemeines Veräußerungsverbot** nach §§ 106 I KO, 135, 136 BGB). Unter dieses Verbot fallen auch Zwangsvollstreckungen einzelner Gläubiger.
63 Gießen, 1. 12. 1972 Amtsgericht

3883

42 N 87/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Fliesenlegers Herbert-Uwe Petersen, Rodenbach 1,** Industriestraße 12, wird heute am 29. 11. 72, 12.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Karl Polkin, Offenbach, Frankfurter Str. 61. Konkursforderungen sind bis zum 9. 1. 73 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters. Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 10. 1. 73, 15.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. 2. 73, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. 12. 72 anzeigen.
645 Hanau, 29. 11. 1972 Amtsgericht, Abt. 42

3884

VN 1/72 — **Vergleichsverfahren:** Der **Heizungs- und Installateurmeister Ingenieur Paul Liebrand in 3588 Homberg,** Lindenweg Nr. 5, hat am 29. Nov. 1972 die Eröffnung des **Vergleichsverfahrens** beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Kaufmann Max Legien in Homberg, Ziegenhainer Str. 27.
3588 Homberg, Bez. Kassel, 29. 11. 1972
Amtsgericht

3885

N 2/72: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des **Kaufmanns Willy Werner,** zuletzt wohnhaft gewesen in **Wehrda,** ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 146,05 DM festgesetzt.
6418 Hünfeld, 23. 11. 1972 Amtsgericht

3886

50 N 85/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Arek Perkal, Kassel,** Untere Königsstraße 83, **Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Perkals-Spezialkaffeegeschäfte und Picknick-Klause Arek Perkal"** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 17. Januar 1973, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Saal 106, bestimmt.
35 Kassel, 27. 11. 1972 Amtsgericht, Abt. 50

3887

50 N 72/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Architekten Erich Völker, Kassel,** Königstor 1 A, ist am 30. November 1972, 12.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Dörge in Kassel, Ständeplatz 9, Konkursforderungen sind bis zum 9. Februar 1973 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 16. Januar 1973, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 13. März 1973, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 143 (Saalbau). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Dezember 1972 anzeigen.
35 Kassel, 30. 11. 1972 Amtsgericht, Abt. 50

3888

9 N 36/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Christoph Peter Rudolf Schäfer, letzter bekannter Wohnsitz: Königstein/Taunus, Parkstr. 5,** wird heute, am Dienstag, dem 28. November 1972, vormittags 9.00 Uhr, **das Konkursverfahren** eröffnet, da

1. das Land Hessen, ges. vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, 62 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihm gegen den Gemeinschuldner noch eine Forderung von etwa 7 800 000,— DM zustehe,
2. da der Schuldner nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsanwalt H. J. Caesar, Frankfurt am Main, Landgraf-Philipp-Straße 9 (Telefon: 51 46 72) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1973 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 11. Januar 1973, vormittags 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 26. Februar 1973, vormittags 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht (Nebengebäude Georg-Pingler-Str. 19 — Sitzungszimmer) Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nicht an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Januar 1973 Anzeige zu machen.
624 Königstein/Ts., 28. 11. 1972
Das Amtsgericht, Abt. 9
gez. Rohrbeck, Richter

3889

7 N 23/69 — **Konkursverfahren:** Das am 2. Oktober 1969 über den **Nachlaß der in Niederselters** wohnhaft gewesenen, am 22. September 1969 verstorbenen **Frau Gerta Künzel geb. Deisel** eröffnete **Konkursverfahren** ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Konkursverwalters auf 28 100,— DM und die Vergütung des Gläubigerausschußmitgliedes Türk auf 1000,— DM.
625 Limburg, 24. 11. 1972 Amtsgericht

3890

7 N 4/70: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Ludwig Blom, 3551 Wehrda,** Am Kornacker 15, ist gemäß § 204 Konkursordnung eingestellt.
355 Marburg/L., 23. 11. 1972
Amtsgericht, Abt. 7

3891

5 VN 1/72 — **Vergleichsverfahren:** Der **Kaufmann und Kfz.-Meister Willi Theiß, Inhaber der im HRA 39 eingetragenen Firma „Autohaus Schottenring, Willi Theiß, Schotten", in 6479 Schotten,** Vogelsbergstraße 201, hat beantragt, über sein Vermögen das **Vergleichsverfahren** zu eröffnen.

Der Rechtsbeistand Karl F. Mohn, 6478 Nidda 1, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt.
6478 Nidda, 24. 11. 1972 Amtsgericht

3892

VN 1/72 — **Vergleichsverfahren — Beschluß:** In dem Verfahren über die Eröffnung des **Vergleichsverfahrens** über das Vermögen des **Kaufmannes und Kfz.-Meisters Willi Theiß, Inhaber der im HRA 39 eingetragenen Firma „Autohaus Schottenring, Willi Theiß, Schotten", in 6479 Schotten,** Vogelsbergstraße 201, wird heute, am 27. November 1972, an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.
6478 Nidda, 27. 11. 1972 Amtsgericht

3893

7 VN 5/72 — **Vergleichsverfahren**: Die Firma **Roger Morr, Kommanditgesellschaft, 6053 Obertshausen,** Wilhelm-Leuschner-Straße 3—7, **gesetzlich vertreten durch den Komplementär Roger Morr, Kaufmann, wohnhaft in Offenbach am Main,** Landgrafenring 40, hat am 23. 11. 1972 die Eröffnung des **Vergleichsverfahrens** beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter ist Herr Rechtsanwalt Ludwig Krayer, 605 Offenbach/Main, Hospitalstraße 18.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Dem vorläufigen Verwalter stehen die in §§ 57 ff. VglO aufgeführten Befugnisse zu.

605 Offenbach/Main, 27. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 7

3894

5 N 6/72 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Anton Paul Schuler, Bauunternehmen, GmbH, 6224 Assmannshausen,** Hauptstr. 54, wird heute, am 27. November 1972, 11.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Zender, 6222 Geisenheim/Rhein, Zollstraße 19.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 9. Februar 1973 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung am 5. Januar 1973, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 16 Februar 1973, 9.00 Uhr, jeweils Zimmer 15, I. Stock.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 31. Dezember 1972.

622 Rüdesheim/Rh., 27. 11. 1972

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3895

K 43/72: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 32, Blatt 1223, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 21, Flurstück 199/1, Unland, Germerswiesen, Größe 2,67 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Ernst Heise und seine Ehefrau Ruth Heise geb. Fabris, beide in Holzhausen/Hünstein — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 28. 11. 1972 **Amtsgericht**

3896

K 11/72: Das im Grundbuch von Bonbaden, Band 49, Blatt 669, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bonbaden, Flur 12, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Am Hunert, Größe 12,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Februar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstr., Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Staudt geb. Heller, Bonbaden, Am Hunert 15.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 260,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 22. 11. 1972

Amtsgericht Wetzlar Zweigstelle Braunfels

3897

61 K 64/72: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 28, Blatt 1350, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1292, Gartenland, Alicenstraße, Größe 3,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1293/1, Hof- und Gebäudefläche, Alicenstraße 24, Größe 1,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1293/2, Gartenland, daselbst, Größe 0,23 Ar,

sollen am 22. Februar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Walter Schulz, Gießen,
b) Irmtraud Hildegard Schulz, daselbst,
c) Bankbeamter Dr. Konrad Michael in Oberursel,
d) Rechtsanwalt und Notar Karl Heyl in Darmstadt-Arheilgen,

— zu a) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 21. 11. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

3898

8 K 43/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Eiershausen, Band 32, Blatt 1231, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiershausen, Flur Nr. 11, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 65, Größe 2,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eiershausen, Flur Nr. 11, Flurstück 345/45, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr., Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eiershausen, Flur Nr. 14, Flurstück 143, Ackerland, Am Breitenstück 1. Gew., Größe 4,66 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eiershausen, Flur Nr. 1, Flurstück 59, Grünland, Simmersbach, Größe 6,32 Ar,

sollen am 14. 2. 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Franz Stoll, Eiershausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 1 = 19 034,— DM, lfd. Nr. 2 = 408,— DM, lfd. Nr. 3 = 139,80 DM, lfd. Nr. 4 = 189,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 27. 11. 1972 **Amtsgericht**

3899

8 K 1/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Fellerdilln, Band 22, Blatt 790, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 11, Flurst. 28/7, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Bachstruth, 5,57 Ar,

soll am 7. 2. 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Herbert Reichmann,
b) dessen Ehefrau Else Marie geb. Benner

in Fellerdilln — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 27. 11. 1972 **Amtsgericht**

3900

8 K 16/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Niederscheld, Band 26, Blatt 974, auf den Namen des Alfred Brink und des Norbert Brink eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederscheld, Flur 18, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße, Größe 4,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurst. 16/2, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße, 0,74 Ar,

sollen am 14. 2. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer Nr. 18, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gemeindekassenverwalter Alfred Karl Heinrich Brink,
b) kaufm. Angestellter Norbert Axel Brink, Niederscheld in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 27. 11. 1972 **Amtsgericht**

3901

K 7/70: Das im Grundbuch von Eltville, Band 64, Blatt 2076, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eltville, Flur 34, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Martinstraße 9, Größe 2,14 Ar,

soll am 31. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Nov. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Grundstücksmakler Helmut Moser, Eltville.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6228 Eltville, 29. 11. 1972. **Amtsgericht**

3902

3 K 4/71: Die im Grundbuch von Rittmannshausen, Band 6, Blatt 188, eingetra-

genen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Rittmannshausen, Flur 1, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Die Burg, Größe 10,00 Ar, Ackerland und Unland (Gebüsch), Die Burg, Größe 163,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rittmannshausen, Flur 1, Flurstück 35, Ackerland, Im Isertal, Größe 23,40 Ar,

sollen am 15. Februar 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Walter Hoßbach, Ringgau-Rittmannshausen, Rambacher Weg 50.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

344 Eschwege, 29. 11. 1972 **Amtsgericht**

3903

5 K 27/68 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Geismar, Band 22, Blatt 741, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geismar, Flur 7, Flurstück 10, Ackerland, Der Rosenberg, Größe 43,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geismar, Flur 17, Flurstück 217/55, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrwiesenweg 7, Größe 13,38 Ar,

sollen am 21. Februar 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baustoffhändler Jakob Klinge in Geismar.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 30. August 1971 wie folgt festgesetzt worden: Nr. 1 auf 8664,— DM, Nr. 2 auf 69 000,— DM, zus. 77 664,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 27. 11. 1972 **Amtsgericht**

3904

84 K 33/72 — 84 K 59/72 — **Zwangsversteigerung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Abt. Höchst, Bezirk Sossenheim, a) Band 9, Blatt 220, b) Band 31, Blatt 756, c) Band 68, Blatt 1860, eingetragenen Grundstücke

zu a) lfd. Nr. 7, Gemarkung Sossenheim, Flur 47, Flurstück 42, Acker am Totenweg, Größe 9,47 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Sossenheim, Flur 34, Flurstück 24, Acker, Oberwiesenfeldchen, Größe 13,05 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Sossenheim, Flur 16, Flurstück 55/1, Ackerland östlich vom Eschborner Weg, Größe 4,56 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Sossenheim, Flur Nr. 7, Flurst. 74/2, Bauplatz, Schaumburger Straße, Größe 2,68 Ar,

zu b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 12, Flurstück 198/79, Hof- und Gebäudefläche, Michaelstraße 16, Größe 3,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sossenheim, Flur 11, Flurstück 102, Ackerland Kunzengarten, Größe 0,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sossenheim, Flur 11, Flurstück 103, Ackerland Kunzengarten, Größe 0,76 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sossenheim, Flur 11, Flurstück 90, Gartenland, Kunzengarten, Größe 1,27 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Sossenheim, Flur 47, Flurstück 43, Ackerland, Am Totenweg, Größe 7,44 Ar,

zu c) eine ideelle Hälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 44, Flurstück 181/110, Ackerland Niederwiese, Größe 11,21 Ar,

am 21. Februar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, in Frankfurt (M.), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Witwe Gertrude Maria Buch geb. Hochstadt in Frankfurt (M.), Sossenheim, 2. Dipl.-Ing. Günther Franz Christian Buch in Frankfurt (M.)-Sossenheim in Erbengemeinschaft.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte Sossenheim, Band 68, Blatt 1860, lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 181/110, ist nach § 74 a Abs. 5, ZVG festgesetzt auf 4604,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 20. 11. 1972 **Amtsgericht, Abt. 84**

3905

K 43/72: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 43, Blatt Nr. 2156, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 1, Flurstück 389/78, Lieg.-.B 1095, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 6, Größe 6,29 Ar,

soll am 26. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helga Rosa Koch geb. Sokoll, Florstadt.

Der Wert der Grundstückshälfte wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg/Hessen, 1. 12. 1972 **Amtsgericht**

3906

42 K 21/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen, Band 369, Blatt 14 192, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 28, Flurstück 252, Lieg.-B. 1654, Hof- und Gebäudefläche, Krofdorfer Straße 4, Größe 4,31 Ar,

soll am 22. 2. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Willy Schomber, Schuh- und Lederhändler, in Gießen, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Martha Schomber geb. Missler, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 29. 11. 1972 **Amtsgericht**

3907

42 K 22/72: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 222, Blatt 9093, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur FF, Flurstück 28/79, Weg, Buchenweg, Größe 0,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur FF, Flurstück 28/80, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg, Größe 4,38 Ar,

am 17. 1. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1 a) Elektriker Willi Schrodt, b) dessen Ehefrau Brigitte Schrodt geb. Eger, kfm. Angest., beide in Hanau — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 1. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 42**

3908

2 K 3/71: Die im Grundbuch von Delkenheim, Band 27, Blatt 1087, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Delkenheim, Flur Nr. 35, Flurstück 4/16, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 36,34 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Delkenheim, Flur Nr. 35, Flurstück 4/17, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 2,84 Ar

sollen am 5. Februar 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma J. H. Wilhelm Duwe in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 5 auf 130 000,— DM.

für lfd. Nr. 6 auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 30. 11. 1972 **Amtsgericht**

3909

2 K 17/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Grimelsheim, Band 2, Blatt 65, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haueda, Flur 5, Flurstück 137, Lieg.-B. 21, Acker, Am blinden Weg, Größe 29,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Grimelsheim, Flur 2, Flurstück 30/1, Bebauter Hofraum, Dorfstr. Haus Nr. 18, Größe 6,35 Ar,

sollen am 23. Februar 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Gastwirt Gustav Jordan und Erna geb. Eichel in Grimelsheim je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für Flur Nr. 5, Flurstück 137, auf 1100,— DM; für Flur 2, Flurstück 30/1, auf 43 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 11. 10. 1972 **Amtsgericht**

3910

2 K 11/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Calden, Band 44, Blatt 1361, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 10, Flurstück 78/1, Bauplatz, Am Berge, Größe 27,15 Ar,

soll am 23. Februar 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Verwaltungsangestellter Walter Raabe und Irmgard geb. Jaron in Calden — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 570,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 23. 10. 1972 **Amtsgericht**

3911

51 K 148/70: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 58, Blatt 2159, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 13, Flurstück 475, Lieg.-B. 1996, Hof- und Gebäudefläche, Meissnerstraße 16, Größe 6,58 Ar,

soll am 20. Februar 1973, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1970 bzw. 16. 5. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Schlosser Kurt Dannhauer, Kaufungen 2, Meissnerstraße 16,

b) dessen Ehefrau Elisabeth Dannhauer geb. Sippel, ebenda — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 1. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 51**

3912

7 K 31/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Limburg/Lahn, Band 116, Blatt 3635, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg/Lahn, Flur 53, Flurstück 196, Hof- und Gebäudefläche, Kneippstr., Größe 4,51 Ar,

soll am 7. Februar 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Romeo Blechschmidt in Limburg, Brünner Straße 7.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 353,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

625 Limburg/L., 29. 11. 1972 **Amtsgericht**

3913

K 49/71: Das im Grundbuch von Neustadt/Odw., Band 18, Blatt 816 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neustadt, Flur 2, Nr. 602, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring 48, Größe 7,77 Ar,

soll am 13. März 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dez. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Ewald Lorenz Henrich,

b) Luise Agnes Henrich geb. Kirschner, zu je 1/2.

Nach § 74 a ZVG festgesetzter Wert: 124 500,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Gebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 15. 11. 1971 **Amtsgericht**

3914

3 K 44/71 und 50/72: Das im Grundbuch von Wissmar, Band 54, Blatt 1940, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wissmar, Hof- u. Gebäudefläche, Am Gänsberg, Flur 20, Flurstück 19/6, Größe 3,94 Ar,

soll am 7. Februar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Stefan Gandert und Katharina geb. Glasz in Wissmar, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 20. Dezember 1971 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 35 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 21. 11. 1971 **Amtsgericht**

3915

3 K 51/72: Die auf den Namen des Friedrich Spiess im Grundbuch von Schwalbach, Band 37, Blatt 1217, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 3, Flurst. 26, Größe 20,28 Ar, Ackerland, Bährs-Hahn, Wert: 900,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwalbach, Flur 24, Flurstück 8, Größe 22,76 Ar, Grünland, Die Heilsbach, Wert: 1500,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwalbach, Flur 1, Flurstück 70, Größe 40,13 Ar, Ackerland, Lehrs Hell, Wert: 3000,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 1, Flurst. 133/2, Größe 3,17 Ar, Grünland, Auf dem Rehbock, Wert: 200,— DM

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schwalbach, Flur 1, Flurstück 132/2, Größe 4,42 Ar, Grünland Auf dem Rehbock, Wert: 200,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schwalbach, Flur 1, Flurstück 134/2, Größe 27,06 Ar, Grünland Ackerland, daselbst, Wert: 1700,— DM.

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schwalbach, Flur 14, Flurstück 13, Größe 18,03 Ar, Ackerland, Weingarten, Wert: 2000,— DM.

sollen am 31. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer und Landwirt Friedrich Spiess jun. in Schwalbach.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 13. 9. 1972 gegenüber allen am Verfahren beteiligten Personen auf die oben angegebenen Werte festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 27. 11. 1972 **Amtsgericht**

3916

61 K 5/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 396, Blatt 6205, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 65, Flurstück 77/14, Hof- u. Gebäudefläche, Jahnstraße 21, Größe 2,32 Ar,

soll am 30. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Februar 1972 (Tag des Versteigungsvermerks): Architekt Max Braun, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 304 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 23. 11. 1972 **Amtsgericht**

3917

1 K 3/72: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 101, Blatt 2212, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Flur 18, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 10, Größe 3,09 Ar,

soll am 29. Januar 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Str. 38 — Sitzungssaal —, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Februar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tapeziermeister Wilhelm Jaeger in Witzenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 158 320,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 28. 11. 1972 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

3918

Genehmigung gemäß § 16 der GewO zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Formstücken.

Die Firma J. H. & W. Finger KG, 3555 Fronhausen/Lahn beantragt, ihr gemäß § 16 der GewO die gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Stampfen, Schwenken und Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen, in der Gemarkung Fronhausen, Flur 3, Flurstück 46, 47 zu erteilen.

Gemäß § 17 Abs. 2 der GewO wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einwendungen gegen die geplante Werksanlage können innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist erhobene Einwendungen werden im Erörterungsverfahren nicht berücksichtigt.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen zur Einsichtnahme im Landratsamt Marburg, 3554 Cappel, Im Lichtenholz 60, Zimmer 232 (Kreisbauamt) während der Dienststunden aus.

Über die erhobenen Einwendungen wird zu einem späteren Zeitpunkt im Sitzungszimmer, III. Stock des Landratsamtes Marburg, Kreisbauamt, verhandelt. Gegebenenfalls werden die Widersprechenden und der Unternehmer zur Teilnahme an dieser Verhandlung besonders aufgefordert. Im Falle des Ausbleibens dieses Personenkreises findet die Erörterung gleichwohl statt.

3554 Cappel, 28. 11. 1972

Der Landrat
des Landkreises Marburg

3919

BEKANNTMACHUNG

Die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Betonsteinen auf dem Grundstück Kassel, Hasenhecke 150, Gemeinde Kassel, Gemarkung Wolfsanger, Flur 6, Flurstück 34/1, wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 der Gewerbeordnung öffentlich bekanntgegeben.

Bauherr:

Fa. Struktur-Beton GmbH & Co. KG
3500 Kassel, Hasenhecke 150

Einwendungen gegen die geplante Anlage sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage der Bekanntmachung an — beim Magistrat der Stadt Kassel — Ordnungsamt — Kassel, Altmarkt 1, Zimmer 415, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder mündlich zur Niederschrift geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Beschreibungen und Pläne liegen während der Bekanntmachungszeit beim Ordnungsamt, Zimmer 415, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Für den Fall, daß Einwendungen fristgerecht erhoben werden, wird nach Ablauf der Auslegungszeit ein Termin zur mündlichen Erörterung der eingegangenen Einwendungen anberaumt, zu dem der Unternehmer und die Widersprechenden schriftlich geladen werden.

Auch im Fall des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden werden bei diesem Termin die Einwendungen erörtert.

Der Magistrat der Stadt Kassel
Ordnungsamt

3920

Bekanntmachung

Die Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt wurde am 12 .9. 1972 gemäß § 111 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG — (BGBl. I Seite 1433 vom 10. 8. 1972) von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt beschlossen und unter dem 24. Oktober 1972 durch den Herrn Hess. Sozialminister genehmigt (Geschäftszeichen I B 54 m 205 — 1438/72).

Sie wird als Beilage in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt „SICHER LEBEN" veröffentlicht.

61 Darmstadt, 1. 12. 1972

Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt
Der Vorstand
K. Stumpf
Vorstandsvorsitzender

3921

Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung gemäß §§ 16 und 25 Gewerbeordnung

Die Firma Edith Kimm — Sand- und Kieswerke —, Kassel/Bettenhausen, Stergerwaldstr. 26/28, hat die Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Gewerbeordnung zum Neubau einer Fabrikationshalle zur Herstellung von Hohlblocksteinen und Verbundpflastersteinen auf dem Grundstück der Gemarkung Wabern/Uttershausen, Flur 1 und 2, Flurstück 95, 138, 19 beantragt.

Gemäß § 17 Abs. 2 GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Über die Einwendungen wird am Donnerstag, dem 4. Januar 1973, 9.00 Uhr, im Landratsamt, Sitzungssaal, verhandelt.

Zu dem Erörterungstermin werden sowohl die Unternehmer als auch die Widersprechenden hiermit eingeladen. Mit der Erörterung der Einwendungen wird auch begonnen, falls die Unternehmer oder die Widersprechenden nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen.

Die Bauunterlagen (Beschreibungen, Berechnungen und Zeichnungen) liegen im Landratsamt, Zimmer 15, II. Obergeschoß, zur öffentlichen Einsicht aus.

358 Fritzlar, 30. 11. 1972

Der Landrat
des Kreises Fritzlar-Homberg
L III/3

Öffentliche Ausschreibungen

3922

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda werden die Arbeiten — Abbruch und Neubau einer Brücke über die Eitra im Zuge des Ausbaues der L 3170 zwischen Buchenau und Arzell in Baustat. 0 + 386,70 — vergeben.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 650 cbm	Baugrubenaushub
ca. 150 cbm	Beton B 120—B 300
ca. 65 cbm	Bauwerkshinterfüllung aus Kiessand 0/30 mm
ca. 20 t	Betonstahl III b
ca. 330 qm	Abdichtung der erdberührten Flächen
ca. 150 qm	S.F.-Vollverbundsteinpflaster
ca. 80 m	Einspurige Behelfsumfahrt

Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in 2facher Ausfertigung zum Preis von 20,— DM abgegeben. Dieser Betrag ist bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung — Abbruch und Neubau einer Brücke über die Eitra im Zuge des Ausbaues der L 3170 zwischen Buchenau und Arzell — einzuzahlen. Die Quittung über die erfolgte Einzahlung ist bei Entgegennahme der Unterlagen — welche ab 11. Dez. 1972 abzuholen sind — vorzulegen.

Der **Eröffnungstermin** findet am 23. Jan. 1973, 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, statt.

Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 13. Febr. 1973 festgelegt.

Bauzeit von April bis einschließlich Juli 1973.

64 Fulda, 30. 11. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

3923

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda werden die Arbeiten — Neubau eines Stahlbetonrahmendurchlasses für den Mambach im Zuge der Umgehungsstraße Schackau (L 3330), Baustat. 0 + 647,00 — vergeben.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 410 cbm	Bodenaushub
ca. 150 cbm	Bauwerkshinterfüllung aus Seitenentnahme
ca. 60 cbm	Bauwerkshinterfüllung aus Kiessand
ca. 120 cbm	Beton B 120—B 300
ca. 10 t	Betonstahl III b
ca. 220 qm	Abdichtung der erdberührten Flächen
ca. 60 m	Baustraße

Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in 2facher Ausfertigung zum Preis von 20,— DM abgegeben. Dieser Betrag ist bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung — Neubau eines Stahlbetonrahmendurchlasses für den Mambach im Zuge der Umgehungsstraße Schackau (L 3330) — einzuzahlen. Die Quittung über die erfolgte Einzahlung ist bei Entgegennahme der Unterlagen — welche ab 11. Dez. 1972 abzuholen sind — vorzulegen.

Der **Eröffnungstermin** findet am 16. Januar 1973 — 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, statt.

Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 6. Februar 1973 festgelegt.

Bauzeit von April bis einschließlich Juli 1973.

64 Fulda, 30. 11. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

3924

Darmstadt — Brückenbauarbeiten: Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 444, Unterführung B 43 und der Bundesbahn im Zuge Um- und Ausbau der BAB Köln — Frankfurt im Bereich des BAB-Dreiecks Mönchhof, der AS Raunheim, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 20 000 cbm	**Erdaushub**
ca. 2 000 qm	**Spundwände**
ca. 5 700 cbm	**Stahlbeton**
ca. 440 t	**Stahl I und III**
ca. 110 t	**Spannstahl**

und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 12. 1972 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 35,00 DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 1. 2. 1973 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5. Zuschlags- und Bindefrist: 1. 7. 1973.

61 Darmstadt, 28. 11. 1972 **Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

3925

Darmstadt — Straßenbauarbeiten: Für die BAB — Neubaustrecke (Bad Homburg) Offenbach—Darmstadt A 91 — EA 11 zwischen dem Gravenbruchring und der AS Neu Isenburg, L 3117 B 46 sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a. ca.:

100 000 cbm	**Dammschüttmassen liefern**
1 000 lfd. m	**Betonrohrleitungen**
35 000 qm	**Fahrbahndecke**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Febr. 73—Sept. 73

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 13. 12. 1972 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 335 99—602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 11. 1. 1973 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 2. 1973.

61 Darmstadt, 28. 11. 1972 **Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

3926

In der Gemeinde Rossert

(über 3000 Einwohner), Main-Taunus-Kreis,

ist möglichst zum 1. Januar 1973 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl 6 bis höchstens 12 Jahre.

Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe W 4 über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der derzeitigen Fassung.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und sollen über Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisse und Referenzen) werden bis 20. 12. 1972 einschließlich im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" erbeten an den

Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses,
Herrn Karl-Heinz Moormann
6241 Rossert, Ortsteil Ruppertshain, Im kleinen Grund 9

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6241 Rossert, 28. 11. 1972

Der Bürgermeisterwahlausschuß
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rossert

3927

Bei der Kreisstadt Bad Hersfeld,

Landkreis Hersfeld-Rotenburg,

ist die Stelle eines

Stadtbaurates

(Hauptamtlicher Stadtrat)

zu besetzen.

Bad Hersfeld hat nach abgeschlossener Gebietsreform durch die Eingliederung von acht Gemeinden rd. 29 000 Einwohner.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Leitung der gesamten Bauverwaltung mit Planung, Vermessung, Hoch- und Tiefbau und Bauaufsicht.

Anstellung erfolgt als Beamter auf Zeit (Wahlbeamter) für die Dauer von 6 Jahren. Wiederwahl ist bis zu einer Amtszeit von jeweils 12 Jahren möglich.

Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 6 (Endstufe der Besoldungsgruppe A 15) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der z. Z. geltenden Fassung. Neben der Besoldung wird nach dem gleichen Gesetz eine Aufwandsentschädigung gezahlt. — Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossenem Hochschulstudium — Fachrichtung Hochbau — sowie der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Zweite Staatsprüfung).

Der Bewerber soll über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im gesamten kommunalen Bauwesen verfügen und für die Aufgaben der Stadtplanung besonderes Interesse zeigen. Er muß in der Lage sein, die vielfältigen Aufgaben der gesamten Bauverwaltung zu koordinieren und zielbewußt zu fördern.

Bad Hersfeld bietet als aufstrebende Stadt ein interessantes Betätigungsfeld. Die Stadt liegt in landschaftlich reizvoller Gegend und hat gute Verkehrsverbindungen. Alle Schularten sind vorhanden. Bad Hersfeld ist im Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Angaben über die bisherige Tätigkeit werden bis zum 1. März 1973 erbeten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Stadtverordneten Gerhard SPRENGER (MdL)
643 BAD HERSFELD, Birkenweg 13

3928

Die Gemeinde Weimar,

Krs. Marburg (4000 Einwohner) sucht zur kurzfristigen Einstellung einen

Beamten nach A 9/10

für das Aufgabengebiet eines büroleitenden Beamten.

Da durch die Gebietsreform eine weitere Vergrößerung der Gemeinde und der Verwaltung zu erwarten ist, kann eine spätere Beförderung nach A 11 in Aussicht gestellt werden.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Lichtbild und Übersicht über die bisherige Tätigkeit werden erbeten an den

Gemeindevorstand
der Gemeinde Weimar, 3551 Weimar 1,
Huteweg 4, Tel. 064272/1 27

3929

Die Universitätsstadt Marburg an der Lahn

(48 000 Einwohner), kreisfrei, Ortsklasse S, stellt zum baldmöglichsten Termin ein:

1. einen

Baudirektor

als Leiter des Stadtbauamtes. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (A 15 HBO, soweit laufbahnrechtlich möglich).

Gesucht wird eine hochqualifizierte, verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit organisatorischem Geschick, schöpferischer Veranlagung und gründlichen Erfahrungen auf allen Gebieten des Bauwesens. Neben geplanten Hochbauten bieten die Altstadt- und Verkehrssanierung, die weitere Erschließung von Neubaugebieten und die anstehende Gebietsreform ein reiches Betätigungsfeld.

Der Bewerber soll die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (II. Staatsprüfung) besitzen.

2. einen

Tiefbauingenieur

mit Erfahrungen im städtischen Tiefbau für Planung und sonstige Aufgaben. Bezahlung nach IV a BAT.

3. zum 1. 4. 1973 einen

Leiter der Finanzverwaltung

(Finanz- und Steuerabteilung)
— Bes. Gr. A 13 HBO

Das recht vielseitige Aufgabengebiet erwartet einen zielstrebigen, dynamischen Mitarbeiter mit umfassenden Kenntnissen im Haushalts- und Abgabenrecht sowie Erfahrungen in der kommunalen Finanzwirtschaft, insbesondere Finanzplanung und Finanzbeschaffung. Im Rahmen der anstehenden Gebietsreform wird sich durch die notwendige Stadtumlandbereinigung das Stadtgebiet um etwa 10 Gemeinden vergrößern, so daß neue interessante Aufgaben hinzukommen werden.

Das Haushaltvolumen 1972 beträgt rd. 43 Mill. DM im o. H. und rd. 23 Mill. DM im ao. H.

Die Stadt Marburg ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich. Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

Bewerbungen mit Befähigungsnachweis, lückenlosem, handgeschriebenen Lebenslauf, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisabschriften, Lichtbild sowie Angabe von Referenzen und des frühesten Antrittstermins sind bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige einzureichen an den

Magistrat der Stadt Marburg
— Haupt- und Personalamt —

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG
FÜR DAS LAND HESSEN – ABV – VOM 6. 6. 1969
Herausgeber Hessisches Oberbergamt
Textausgabe mit Sachverzeichnis
Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen – 128 Seiten, Format 120 × 170 mm – Umschlag cellophaniert – Preis DM 3,– einschl Versandspesen u. 5,5% Mwst.
Zu beziehen bei
BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GmbH & Co KG – 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42, Postfach

3930

Bei der Gemeinde Heidenrod/ Untertaunuskreis

ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Amtszeit läuft bis 31. 3. 1977 — gemäß Vorschaltgesetz in der Fassung vom 15. 9. 1972 —. Die Besoldung bestimmt sich nach W 5 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen.

Eine Dienstwohnung ist noch nicht vorhanden, jedoch ist die Gemeinde bei der Wohnraumbeschaffung behilflich.

Die Großgemeinde Heidenrod (rd. 5600 Einwohner) ist durch den Zusammenschluß der Gemeinden Algenroth, Dickschied-Geroldstein, Egenroth, Grebenroth, Huppert, Kemel, Langschied, Laufenselden, Mappershain, Martenroth, Nauroth, Niedermeilingen, Obermeilingen, Springen, Watzelhain, Wisper und Zorn entstanden.

Die Gemeinde liegt in landschaftlich schöner Umgebung.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen, die II. Verwaltungsprüfung wird gefordert.

Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern. Auf ihn warten besondere Aufgaben, z. B. Industrieansiedlung, Baulanderschließung, Wasserversorgung, Fremdenverkehr, Neuaufbau einer Verwaltung.

Bewerbungen sind bis spätestens **29. 12. 1972** mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" in verschlossenem Umschlag zu richten an

den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Heinrich Philippi,
6209 Heidenrod Ortsteil Laufenselden, Rathaus.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

6209 Heidenrod, 1. 12. 1972

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses
der Gemeinde Heidenrod

3931

Die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

der Stadt Frankenau

wird zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Wahlzeit soll 6 Jahre betragen. Die Besoldung erfolgt nach W 3 (WBG).

Die durch Zusammenschluß von 5 Gemeinden (2805 Einwohner) entstandene Stadt Frankenau liegt südlich vom Edersee zwischen Bad Wildungen und Frankenberg.

Gesucht wird ein tatkräftiger und charaktervoller Verwaltungsfachmann, möglichst mit II. Verwaltungsprüfung.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen erbeten unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" bis zum 1. Februar 1973 an den

Vorsitzenden des Ausschusses
zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl
Erich Bremmer
3559 Frankenau — Stadtverwaltung

Vier Vorschläge

für den Rest Ihres '72er Etats:

Der Staatsdienst in der Bundesrepublik Deutschland

Grundlagen — Probleme — Neuordnung. Von Regierungsdirektor Dr. Walter Wiese. 420 S., DM 42,— (Nr. 12304)

Ein aktuelles Thema wird von einem hervorragenden Kenner behandelt. Alle wesentlichen Fragen werden kritisch untersucht und der Autor kommt zu praktikablen Reformvorschlägen, die jeden angehen, der im öffentlichen Dienst steht.

Umzugskostenrecht im öffentlichen Dienst

Kommentar zum Bundesumzugskostengesetz und zu den Landesumzugskostengesetzen mit den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften. Von Ministerialrat Gerhard Treutlein. Lose-Blatt-Ausgabe z. Z. 1500 S., DM 36,— (Nr. 10090)

„Das Werk ist ganz auf die tägliche Arbeit der sachbearbeitenden Stellen der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltungen ausgerichtet."
Deutsche Verwaltungspraxis

Das Reisekostenrecht im öffentlichen Dienst

Kommentar zum Bundesreisekostengesetz und zu den Reisekostenvorschriften der Länder. Von Amtsrat Heinz Folter. Lose-Blatt-Ausgabe in 2 Ordnern, z. Z. 2000 S., DM 52,— (Nr. 10080)

„Die Kommentierung des BRKG ist in erster Linie auf die Verwaltungspraxis abgestellt ... Viele Beispiele lockern die theoretischen Erläuterungen auf und vertiefen das Verständnis für die Notwendigkeit der jeweiligen Einzelvorschrift."
ÖTV — Beamten Nachrichten

Kommentar zum Grundgesetz

Der vollständige Kommentar für Studium und Praxis. Von Ministerialdirigent Dr. Bruno Schmidt-Bleibtreu und Ministerialdirektor Dr. Franz Klein. 2., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, 996 S., Balacron, DM 84,— (Nr. 11010)

„... wegen seiner Vollständigkeit und steten Aktualität ein wichtiges Werk der verfassungsrechtlichen Literatur."
Die öffentliche Verwaltung

Luchterhand-Fachbücher für den öffentlichen Dienst.

Bei jeder Buchhandlung oder beim
Hermann Luchterhand Verlag · 545 Neuwied · Postfach 1780

3932

Bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel

ist eine Stelle für einen

Richter am Hessischen Finanzgericht

– Besoldungsgruppe R 2 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. 3. 1970 (GVBl. I S. 201), zuletzt geändert durch das 1. HBesAnpG vom 24. 5. 1971 (GVBl. I S. 113) –

alsbald zu besetzen.

Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Berufung in das Richterverhältnis nach dem Deutschen Richtergesetz erfüllen und gründliches juristisches Allgemeinwissen sowie umfassende Fachkenntnisse besitzen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und sonstigen Befähigungsnachweisen werden erbeten an den

HESSISCHEN MINISTER DER JUSTIZ
62 Wiesbaden, Luisenstraße 13

3933

Bei der Stadt Taunusstein (19 700 Einwohner), entstanden aus dem Zusammenschluß der Gemeinden Bleidenstadt, Hahn, Hambach, Neuhof, Niederlibbach, Orlen, Seitzenhahn, Watzhahn, Wehen, Wingsbach, ist die Stelle des

2. hauptamtlichen Beigeordneten (Stadtrat)

zum 1. April 1973 oder früher zu besetzen.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Vorschaltgesetzes bis zum 31. März 1977.

Die Besoldung richtet sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise (W 5).

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die vielseitige Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen. Entsprechende mehrjährige praktische Erfahrung ist nachzuweisen.

Die Befähigung zum verantwortlichen Bearbeiten der bei der Stadt Taunusstein im Rahmen der kommunalen Verwaltung anfallenden Rechtsfragen wird erwartet. Insbesondere sind die Aufgaben des Amtes für „Öffentliche Sicherheit und Ordnung" wahrzunehmen.

Der Bewerber soll Führungsqualitäten, Organisationstalent und Verhandlungsgeschick haben.

Die Stadt Taunusstein – in landschaftlich schöner Lage – ist eine junge Stadt, die 10 km von Wiesbaden entfernt liegt. Zahlreiche Gemeinschaftseinrichtungen stehen zur Verfügung.

Taunusstein hat eine moderne Gesamtschule.

Bewerbungen sind bis spätestens zum 15. Januar 1973 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaige Referenzen mit Angabe des frühestmöglichen Dienstantritts unter dem Kennwort „Beigeordnetenwahl" an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Peter Prause,
6204 Taunusstein 2, Rathaus

einzureichen.

3934

Der Hessische Landtag

hat die Stelle eines

EDV-Referenten

zu besetzen.

Es handelt sich um ein neues Arbeitsgebiet, das viel eigene Initiative erfordert. Vor allem wird der Referent für folgende Aufgaben verantwortlich sein:

- **die Beteiligung des Landtags an dem im Aufbau befindlichen EDV-System des Landes Hessen,**
- **die Verwirklichung der gesetzlich begründeten Zugriffsrechte des Landtags und seiner Fraktionen auf die Datenbestände der Datenzentren des Landes Hessen,**
- **die Mitwirkung des Landtags in dem geplanten gemeinsamen Informationssystem der Parlamente der Bundesrepublik,**
- **die Nutzbarmachung der EDV für die Zwecke der Landtagsverwaltung.**

In Betracht kommen Bewerber mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung und guten juristischen Kenntnissen.

Zur Verfügung steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 (Regierungsdirektor) mit Ministerialzulage.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den

Präsidenten des Hessischen Landtags,
6200 Wiesbaden 1, Postfach

3935

Die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

der Gemeinde Hohenstein, Untertaunuskreis,

wird zur baldmöglichsten Besetzung ausgeschrieben.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach W 4 WBG.

Die Gemeinde Hohenstein ist durch den Zusammenschluß der Gemeinden Born, Breithardt, Burg-Hohenstein, Hennethal, Holzhausen ü. A., Steckenroth und Strinz-Margarethä entstanden (ca. 4800 Einwohner).

Vom Bewerber werden umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung erwartet. II. Verwaltungsprüfung ist erwünscht.

Bewerbungen sind durch Einschreiben bis spätestens 31. Dezember 1972 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Gerhard Wick
6209 Hohenstein
Ortsteil Burg-Hohenstein

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5½% = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M. Nr. 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40, bis 40 Seiten DM 3,21, bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.